



LS 2014 Drucksache 1

**BERICHT
der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit
und über die Ausführung der Beschlüsse
der Landessynode**

Inhalt	Seite
I. Erledigung der Beschlüsse der Landessynode 2013.....	3
II. Erledigung der Beschlüsse früherer Landessynoden	30
III. Aus der Arbeit der Kirchenleitung	67
IV. Dienste des Präses	74
V. Medientermine.....	79
VI. Besucher.....	81
VII. Offizielle Reisen und Termine von Mitgliedern der Kirchenleitung	83
VIII. Personalangelegenheiten.....	89
IX. Landeskirchenamt	91
X. Ausbildung der Theologinnen und Theologen	93
XI. Sachstandsbericht gemäß § 1 Abs. 1 Personalplanungsgesetz zur Erhebung der Mitarbeitenden nach Art. 66 Kirchenordnung in Kirchengemeinden, Zusammenschlüssen und Kirchenkreisen	97
XII. Sachstandsbericht betr. bbz GmbH Beihilfe- und Bezüge-Zentrum in Bad Dürkheim	100
XIII. Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes	102
XIV. Statistik	104
 Erster Gleichstellungsbericht der Evangelischen Kirche im Rheinland siehe Drucksache 1.1	

**Bericht
der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit
und über die Ausführung der Beschlüsse
der Landessynode**

I.

Erledigung der Beschlüsse der Landessynode 2013

1. Kernpunkte für ein nachhaltiges Energiekonzept
(Anträge der Kreissynoden Aachen und Jülich)
(Beschluss Nr. 4.1 und 4.13)
*und später eingegangener Antrag der Kreissynode Köln-Nord an die LS
2013 in gleicher Sache*

Die Anträge wurden von der Landessynode 2013 der Kirchenleitung überwiesen. Um die erarbeiteten „Kernpunkte für ein nachhaltiges Energiekonzept“ in die innerkirchliche und öffentliche Diskussion einzubringen, wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

Im März 2013 wurde eine 2. überarbeitete und aktualisierte Fassung der „Kernpunkte für ein nachhaltiges Energiekonzept“ als Diskussionspapier der Evangelischen Kirche im Rheinland im entsprechenden Layout (DIN A5, blauer Umschlag) gedruckt und veröffentlicht. Die Überarbeitung der ersten Version vom Februar 2012 war notwendig, um wichtige aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. Außerdem wurde der Text inhaltlich weiter präzisiert und die Lesbarkeit verbessert. Die Mitglieder des Ausschuss für öffentliche Verantwortung erhielten ein Exemplar. Zusätzlich wurde es an einzelne Personen im Landeskirchenamt und an die kreiskirchlichen Umweltbeauftragten verteilt. Hinzu kamen weitere Einzelanfragen von innerhalb und außerhalb der Landeskirche.

Durch die Erstellung und Verbreitung einer gedruckten Version konnte das Diskussionspapier im Raum der Evangelischen Kirche im Rheinland besser bekannt gemacht werden. Dazu hat auch die Vorstellung der Inhalte bei mehreren Veranstaltungen beigetragen. Im Ausschuss für öffentliche Verantwortung wurde in der Sitzung am 22.04.2013 die überarbeitete Fassung diskutiert. Der Referent für Umwelt, Klima, Energie stellte die wesentlichen Eckpunkte für eine Energiewende vor. Es war Konsens, dass das Papier aufgrund der aktuellen Dynamik in der energiepolitischen Debatte keine abschließende Behandlung des Themenkomplexes sein kann.

Am 07./08. Juni 2013 organisierte die Evangelische Akademie in Bonn in Kooperation mit der Projektstelle Umwelt, Klima, Energie die Tagung „Kirche und Energie – Pfade in die Zukunft“. Es ging um die Umsetzung von Klimaschutz, Energiewende und Umweltmanagement in Deutschland, die Rolle der Kirchen und die Umweltarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Superintendent Pfarrer Sannig präsentierte dort die zentralen Aussagen des Diskussionspapiers. Es gab dazu eine angeregte Diskussion unter den Teilnehmenden, zu denen auch ein Vertreter von RWE gehörte. Am 22.08.2013 gab es ein Gespräch mit dem Leiter Regionale Kontakte/Energiepolitik der RWE über Fragen der Energiepolitik und das Diskussionspapier. Neben den beschriebenen Einzelkontakten gab es keinen weiteren Austausch mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft in Form eines Fachgespräches.

Bei der Regionalsynode Energie der Kirchenkreise in der rheinischen Braunkohleregion am 13.09.2013 in Erkelenz wurde das Papier vom Referenten für Umwelt, Klima, Energie vorgestellt. In einer erarbeiteten Resolution bekräftigte die Regionalsynode die „Kernpunkte für ein nachhaltiges Energiekonzept“ und fordert einen konsequenten Kohleausstieg.

Auf der Website unter „Ökumene/Bewahrung der Schöpfung“ wurde auf der Themenseite Klima und Energie <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/klima-und-energie-17025.php> eine PDF-Datei eingebunden. Ebenso wurde es bei der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen in der EKD (AGU) verlinkt. <http://www.ekd.de/agu/themen/energie.html>

Zu energiepolitischen Fragen gibt es einen regelmäßigen Austausch innerhalb der AGU und zur Braunkohleproblematik hat sich durch das Diskussionspapier ein fachlicher Austausch mit Herrn Uwe Meinhold, Mitglied der EKD-Synode, und mit Herrn Dr. Eckhard Zemmrich, Theologischer Grundsatzreferent, Konsistorium der EKBO, ergeben.

Die Kernpunkte sind kein tagesaktueller Diskussionsbeitrag, sondern vielmehr ein Hintergrundpapier. Sie zeigen Leitbilder, die die Position und Beweggründe der Evangelischen Kirche im Rheinland im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Energiepolitik beeinflussen. Die Kernpunkte geben somit Orientierung und Unterstützung für eine Beteiligung von Mitgliedern der Kirche am öffentlichen energiepolitischen Diskurs. Da die Dynamik in der Energiepolitik in den letzten beiden Jahren erheblich zugenommen hat, neue Entwicklungen und Debatten in immer kürzeren Abständen auftauchen, ist eine umfassende Bearbeitung und Ergänzung sowie eine detaillierte Aktualisierung der Kernpunkte nicht vorgesehen. Die Evangelische Kirche im Rheinland beteiligt sich aktiv an den Debatten und Aktivitäten der zivilgesellschaftlichen Plattform „klima-allianz Deutschland“. Das Netzwerk, in dem viele Landeskirchen und kirchliche Organisationen mitarbeiten, erstellt regelmäßig Stellungnahmen und Positionspapiere zur Energie- und Klimapolitik.

2. Harmonisierung des Vikariats in den vier Trägerkirchen des Seminars für pastorale Ausbildung
(Antrag der Kreissynode Bonn)
(Beschluss Nr. 4.3)

siehe Abschnitt X. Bericht zur Ausbildung der Theologinnen und Theologen, Ziffer II. Vikariat

3. Tageseinrichtungen für Kinder
(Antrag der Kreissynode Bonn)

(Beschluss Nr. 4.4)

und *später eingegangener Antrag der Kreissynode Köln-Nord an die LS 2013 in gleicher Sache*

und

Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder und Familienzentren

(Anträge der Kreissynoden Krefeld-Viersen und Moers)

(Beschluss Nr. 4.16 und 4.20 der Landessynode 2011)

Die hinter den Beschlüssen stehenden Anträge der Kreissynoden befassen sich mit der Frage der Finanzierung der Kindertagesstätten in NRW, mit der Forderung nach einer Gleichstellung des kirchlichen Trägeranteils, aber auch der schwierigen Situation für das Personal und den Anforderungen an die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen.

Mit der Frage der Kindertagesstätten ist im Landeskirchenamt die Abteilung Bildung befasst. Gemeinsam mit den anderen Kirchen in Nordrhein-Westfalen, der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, den Trägerverbänden und dem Evangelischen Büro berät sie die Thematik Kindertagesstätten in der Arbeitsgemeinschaft Träger für Kindertagesstätten (TfK-AG NRW) und stimmt dort das politische Vorgehen in NRW ab. Von Seiten der staatlichen Partner wird grundsätzlich erwartet, dass die evangelischen Kirchen nicht als einzelne Landeskirchen dem Land gegenüberreten, sondern sich untereinander abstimmen. Um einer politischen Forderung der kirchlichen Träger zusätzliche Bedeutung zu geben, ist oftmals sogar eine Abstimmung mit der katholischen Kirche geboten. Die TfK-AG hat sich in jeder ihrer Sitzungen in den vergangenen zwei Jahren mit dem KiBiz und mit anstehenden Revisionen befasst.

Die Situation stellt sich im November 2013 folgendermaßen dar (in Auswahl entnommen einer Infomail von Andrea Asch MdL, Kinder- und Familienpolitische Sprecherin, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.10.2013):

Es wird ein weiteres KiBiz-Änderungsgesetz mit einer größeren Zahl an Veränderungen geben, die zum 1. August 2014 für alle Beteiligten umsetzbar sein sollten. Solche Änderungen am Finanzierungssystem, die einen längeren zeitlichen Vorlauf bräuchten, werden zunächst nicht erfolgen, sind aber für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. Für die aktuell anstehende Stufe der KiBiz-Revision sind 100 Millionen Euro jährlich in der mittelfristigen Finanzplanung des Landeshaushalts 2014 vorgesehen. Folgende Veränderungen stehen an:

Zur Entlastung des Personals werden zusätzliche Landesmittel bereitgestellt, die flexibel eingesetzt werden können, z.B. in den Bereichen Hauswirt-

schaftskräfte, Verfügungszeiten oder Leitungsfreistellung. Die Höhe der Mittel hängt von der Größe der Einrichtung ab. Es ist zwingend, diese Mittel für Personal einzusetzen.

Die Planungssicherheit der Träger soll durch die Möglichkeit eines auf zwei Jahre garantierten Einrichtungsbudgets erreicht werden, um die Schwankungen beim Buchungsverhalten der Eltern abzumildern. Der bisherige 10% Korridor fällt weg. Dieser Punkt betrifft das Finanzierungssystem und ist noch intensiv mit den Landesvertretungen besonders der Träger und der Kommunen zu diskutieren.

Der dauerhafte Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern wird in Ergänzung zum Fachkräfteprinzip ermöglicht, im Betreuungssystem wird ein Bestandsschutz geschaffen.

Die tatsächliche Gruppenbildung muss sich nicht nach den kalkulatorischen Gruppen der Anlage 1 zum § 19 richten, sondern kann nach pädagogischen Konzepten vorgenommen werden.

Alle diese Revisionspunkte werden zwar eine leichte Entlastung des Personals und eine gewisse Qualitätsverbesserung zur Folge haben. Allerdings werden die Träger nicht grundsätzlich entlastet. Eine solche Entlastung wäre letztlich nur durch eine Gleichstellung des kirchlichen Trägeranteils mit dem aller anderen freien Träger in NRW zu erreichen.

Oberkirchenrat Eberl hat als Vorsitzender der TfK-AG in den Kabinettsgesprächen eine solche Gleichstellung ins Gespräch gebracht. Da die Forderung nach einer Gleichstellung des Trägeranteils nur in einem gemeinsamen Vorgehen mit der katholischen Kirche sinnvoll ist, hat er auch zu dieser Seite bereits Vorgespräche geführt und dort eine Offenheit in dieser Frage angetroffen.

Die Landessynode könnte die Kirchenleitung bitten, die Gleichstellung des kirchlichen Trägeranteils in ihren politischen Gesprächen mit dem Land NRW einzufordern und die Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen mit den anderen evangelischen Kirchen und mit der katholischen Kirche zu erwirken.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Rücklagen. Die Position der Landesregierung sieht so aus:

„Es wird eine Regelung zur Rücklagenbegrenzung geben. Obwohl es örtlich immer wieder Schreiben/Veröffentlichungen über die Unterfinanzierung von Kitas gibt, ist doch über die Verwendungsnachweise ein mit landesweit deutlich über 200 Millionen Euro (zu) hoher Betrag bei vielen freien/kirchlichen Trägern nachweisbar. Auch über diesen Punkt ist intensiv mit den Trägern und Kommunen zu beraten. Mein Ziel ist die Verwendung zu hoher Rücklagen für die Personalausstattung bzw. möchte ich, dass es einen gesetzlichen Vorrang zur Einhaltung der Mindestpersonalausstattung gibt, bevor eine Rücklage gebildet wird“ (zitiert aus o.g. Infomail von Andrea Asch).

Die TfK-AG in NRW hat sich auch mit der Rücklagenfrage beschäftigt und festgestellt, dass es ein erhebliches Ungleichgewicht bei der Höhe der Rücklagen gibt. Auf Basis der präsentierten Daten (Bestand und Zuführung zu

den KiBiz-Rücklagen zwischen 2008/09 und 2010/11) liegen die Rücklagen, die in den ersten drei KiBiz-Jahren in evangelischen Kindertageseinrichtungen gebildet worden sind, im Durchschnitt – und in knapp 85 % der Einrichtungen bei einrichtungsbezogener Betrachtungsweise deutlich unterhalb der Schwelle, die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege als sinnvoll und angemessen erachtet wird. Deshalb wird vorgeschlagen, auf Landesebene eine Untersuchung der Ursachen anzuregen, die zu diesem Ungleichgewicht innerhalb des KiBiz-Finanzierungssystems führen. Die Klärung der Ursachen für diese Entwicklung wäre eine wesentliche Voraussetzung für eine Effizienzsteigerung im bestehenden KiBiz-Finanzierungssystem.

Kindertagesstättenfinanzierung in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz haben die intensiven Gespräche von evangelischer und katholischer Kirche mit der Landespolitik zu einem erfreulichen Ergebnis geführt. Es werden zusätzliche Mittel im rechnerischen Umfang von 2.500 € pro Kindertagesstätte für den Zeitraum 2014 bis 2016 zur Verfügung gestellt, die dazu dienen, dass die kirchlichen Träger in ihrer eigenen Zielsetzung darin unterstützt werden, ihre Kindertagesstätten nach Möglichkeit in der anerkannten Qualität weiterzuführen, unbeschadet der grundsätzlichen Möglichkeit, in Einzelfällen lokal angemessene bzw. für den Träger notwendige Regelungen mit den Jugendhilfeträgern zu treffen.

Es wurde zugleich die Zusage des Landes erreicht, eine zeitnahe Novellierung des Kindertagesstättengesetzes zu Beginn der nächsten Legislaturperiode anzugehen, in deren Rahmen auch die Finanzierung der Kindertagesstätten dauerhaft verbessert werden soll.

4. Presbyteramt und Altersgrenze

(Anträge der Kreissynoden Bonn und An Nahe und Glan)

(Beschluss Nr. 4.5 und 4.17)

Zwischenbericht:

Die Kreissynoden Bonn und An Nahe und Glan haben bereits einen Antrag auf Änderung der Kirchenordnung gestellt, der darauf abzielt, die Altersgrenze für die Wahrnehmung des Amtes als Presbyterin oder als Presbyter anzuheben. Die Kreissynode An Nahe und Glan hat ihren Antrag dahingehend konkretisiert, dass Presbyterinnen und Presbyter bis zur Vollendung des 73. Lebensjahres wählbar sein sollen.

Die Landessynode hat sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und bisher eine Änderung der Kirchenordnung und Anhebung des Wahlalters abgelehnt.

Die Anträge sollen in einem umfassenden Sinne bearbeitet werden und werden deshalb in den Gesamtkontext Ehrenamt und Altersdiskriminierung gestellt. Altersgrenzen gelten in der Kirchenordnung zum Beispiel auch für die Mitarbeit in Fachausschüssen. Es wurde mit einem umfassenden

Rechtsvergleich mit anderen Landeskirchen begonnen. Eine Vorlage an die ständigen Ausschüsse ist für Frühjahr 2014 geplant. Eine etwaige Kirchenordnungsänderung könnte noch durch die Landessynode 2015 beschlossen werden und bei der Presbyteriumswahl 2016 Anwendung finden.

5. Flüchtlings – und Asylpolitik

(Anträge der Kreissynoden Dinslaken, Essen, Jülich und Oberhausen sowie Initiativantrag des Synodalen Schwabe (104))

(Beschluss Nr. 4.6, 4.7, 4.8, 8 und 14)

und

Unterstützung für Flüchtlinge aus Syrien

(Initiativantrag des Synodalen Sannig (29))

(Beschluss 17)

Die flüchtlingspolitischen Beschlüsse der Landessynode 2013 sind gemeinsam mit Beschluss Nr. 15 (Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen) auf dem üblichen Weg über die Beauftragten an die Landesregierungen und die Landespolitik weitergeleitet worden. Darüber hinaus sind in vielfachen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Länderparlamente mehrere oder einzelne Themen vorgebracht worden. Die bundespolitisch relevanten Beschlüsse wurden der EKD und dem Bevollmächtigten der EKD bei der Bundesregierung mitgeteilt sowie in die Diskussion auf EKD-Ebene eingebracht, z. B. in den EKD-Konferenzen am 13./14. Februar und am 11. September in Hannover.

Flüchtlingspolitische Schwerpunkte im Berichtszeitraum waren insbesondere:

1. Die Unterstützung syrischer Flüchtlinge und eine größere Aufnahme von Flüchtlingen (Beschluss 17) wurde sehr offensiv gegenüber der Politik vertreten, u.a. durch Briefe der Beauftragten an die Landesregierungen im Saarland und in NRW (09.07.2013), sowie in Gesprächen mit den Ministerien (MAIS und MIK) in NRW, in Treffen mit Fraktionen im NRW Landtag, im Ministerratsgespräch im Saarland, in einem Gespräch mit Staatssekretärin M. Gottstein (Rheinland-Pfalz), im Hintergrundgespräch mit innen- und integrationspolitischen Sprecherinnen und -sprechern der Landtagsfraktionen in NRW am 26.11. im LKA bis hin zum Jahrespressegespräch der Kirchenleitung am 03.12.2013. Auch in den ‚Runden Tisch Syrien‘ in NRW, organisiert vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), bringt sich die evangelische Kirche ein.
2. Die Krise in der Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie in der Durchführung von Asylverfahren war und ist der Schwerpunkt kirchlicher Lobbyarbeit auf allen politischen Ebenen im Berichtszeitraum. In NRW gab es einen Brief des Beauftragten an die Landtagsfraktionen, in der Folge dazu im August/September Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Landtagsfraktionen CDU, SPD, Piraten. Ebenso war es,

wie das Thema Abschiebung ethnischer Minderheiten in den Balkan, Thema des Hintergrundgespräches mit den Fachpolitikerinnen und Fachpolitikern des NRW Landtages am 27.11.2013.

6. Arbeitshilfe für die Seelsorge an der Generation der Kriegskinder und Kriegsenkel
(Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel)
(Beschluss Nr. 4.10)

Zwischenbericht:

Beschluss Nr. 4.10 der Landessynode 2013:

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Arbeitshilfe für die Seelsorge an der Generation der Kriegskinder und Kriegsenkel wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 23.09.2013:

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel zur Erarbeitung einer Arbeitshilfe für Seelsorge an Kriegskindern wird an den Seelsorgeausschuss überwiesen.

Beschluss des Seelsorgeausschusses vom 07.10.2013:

Der Seelsorgeausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.10.2013 ausführlich über den Antrag beraten und folgendes Verfahren beschlossen:

Der vom Seelsorgeausschuss derzeit vorbereitete „Studientag für Beratung und Seelsorge“ am 2. April 2014 wird sich dem Thema „Kriegserfahrungen und Seelsorge“ zuwenden. Auf dem Studientag werden Referate gehalten und Workshops stattfinden. Nach Sichtung der Dokumentation des Studientages soll entschieden werden, ob mit dieser Dokumentation die Anfrage aus dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel aufgenommen werden kann.

Die Materialien des Studientages können dann in geeigneter Form veröffentlicht werden. Ein Beschlussvorschlag zum Antrag des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel erfolgt nach der Auswertung des Studientags.

7. Sachstandsbericht zu den Fällen von Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in evangelischen Gemeinden und Leitungsgremien auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Antrag der Kreissynode Köln-Mitte)
(Beschluss Nr. 4.14)

Beschluss der Kirchenleitung vom 29.11.2013:

In Ausführung von Beschluss 4.14 der Landessynode 2013 wird der Bericht über die Aufarbeitung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Rheinland der Landessynode in der Drucksache 1 vorgelegt.

Der Antrag der Kreissynode Köln-Mitte betr. Sachstandsbericht zu den Fällen von Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist damit erledigt.

Bericht über die Aufarbeitung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) hat zum 01.06.2011 eine Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung errichtet. Die Ansprechstelle ist seit diesem Zeitpunkt mit der Dipl. Sozialpädagogin Claudia Paul besetzt.

In den Jahren 2011 und 2012 lag der Schwerpunkt der Arbeit in der Beratung von sogenannten „Altfällen“. Damit sind Fälle gemeint, die bereits verjährt sind und bei denen keine Möglichkeit besteht, die Beschuldigten strafrechtlich zu verfolgen. Hier lag der Aufgabenbereich in der Recherche und Kontaktvermittlung:

Recherche

- Bestehen die Institutionen noch, in denen es zu Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung gekommen ist?
- In welcher Trägerschaft befanden und befinden sie sich?
- Leben die Beschuldigten noch?
- Besteht die Möglichkeit, gegen Beschuldigte ein Disziplinarverfahren einzuleiten?
- Gibt es eine Chance, finanzielle Entschädigungszahlungen zu beantragen?

Kontaktvermittlung

- Vermittlung zu den entsprechenden Trägern/Weiterleitung der Korrespondenz
- Vermittlung und Weitergabe der Adressen und Ansprechpersonen der entsprechenden Fach- und Fondsstellen

Mit Bekanntwerden der Ansprechstelle meldeten sich zunehmend auch Personen, die gegenwärtig Opfer sexueller Übergriffe geworden sind und die Beratung und Begleitung suchten.

Des Weiteren nutzten Täter und Personen, die in einer Berufsbeziehung zu Tätern standen, die Ansprechstelle zur Beratung.

Die Fachstelle ist für den gesamten Bereich „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen innerhalb der EKiR“ zuständig. Dazu gehört nicht nur, Betroffene zu begleiten und zu beraten, sondern auch Gremien beratend zur Seite zu stehen und diese in ihrem Handeln zu unterstützen. Damit einher geht zudem ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Ansprechstelle: Unerlässlich für den Schutz vor sexuellen Übergriffen sind präventive Maßnahmen, die in Gremien etc. angeregt und durchgeführt werden sollen.

Die Fachstelle arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich. Beratend unterstützt wird sie von einem Juristen der Landeskirche. Sie arbeitet nach den Rechtsgrundlagen der EKiR. Sie unterliegt der Verschwiegen-

heit. Sie stellt regelhaft und ohne Aufforderung ihre Tätigkeit den Dienstvorgesetzten vor und sorgt so für die notwendige Transparenz in ihrem Aufgabengebiet.

Im Landeskirchenamt hat sich vor zwei Jahren ein Arbeitskreis gebildet, der sich mit den Themen sexuelle Gewalt, Umgang und Umsetzung von EKD Empfehlungen, Verfahrenswege und Rechtsgrundlagen sowie Fallarbeit beschäftigt. Der Arbeitskreis hat auch die Handreichung „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden“ überarbeitet und aktualisiert. Darin finden sich die Leitlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

2. Werden Vorwürfe von Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bekannt, prüft die juristische Ermittlungsführerin der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen mit einer fachlich ausgebildeten Bürobeamten, ob gesicherte Anhaltspunkte für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bestehen. Dies ist der Fall, wenn der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Amtspflichtverletzung besteht.

Im Rahmen des anschließenden Disziplinarverfahrens wird der Sachverhalt so weit wie möglich aufgeklärt. Dabei werden sowohl alle belastenden Vorwürfe als auch alle entlastenden Anhaltspunkte zusammengetragen, um zu der Entscheidung zu gelangen, ob und in welchem Maße der Sachverhalt disziplinarrechtlich zu würdigen ist. Der oder die Beschuldigte sowie Zeuginnen oder Zeugen werden gehört.

Wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes zu dem Ergebnis kommt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist, wird eine Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen. Diese hängen von der Schwere des Dienstvergehens ab.

Wenn eine Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht beweisbar ist, wird das Verfahren nicht eröffnet bzw. eingestellt.

In den vergangenen zehn Jahren wurde gegen 25 Pfarrern und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte disziplinarrechtlich ermittelt mit verschiedenen Konsequenzen. Drei Beschuldigte sind aus dem Dienst entlassen worden, andere erhielten Verweise oder Geldbußen.

3. Die Kirchenleitung hat ein Fonds für finanzielle Leistungen bei institutionellem Versagen kirchlicher Verantwortungsträger in Fällen von sexualisierter Gewalt eingerichtet. Über die Anträge entscheidet eine unabhängige Kommission der vier Mitglieder aus unterschiedlichen Professionen (Jurist, Facharzt, Theologin, Psychologin) angehören. Die Bewilligungssumme beträgt in der Regel 5.000,00 €. Die Anträge werden von der Geschäftsstelle im Landeskirchenamt vertraulich bearbeitet und an die Kommission weitergegeben.

Darüber hinaus ist auf EKD-Ebene beabsichtigt, dass Betroffene Therapieleistungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 € erhalten sollen. Die Einzelheiten hierzu werden noch zwischen der EKD und den zuständigen Bundesministerien verhandelt.

8. Besetzung von Leitungspositionen in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Antrag der Kreissynode Köln-Süd)
(Beschluss Nr. 4.15)

Zwischenbericht:

Der Antrag der Kreissynode Köln-Süd hatte zum Ziel, eine rechtliche Verpflichtung zu schaffen, die dazu zwingt, sowohl die Stellen hauptamtlicher Mitglieder der Kirchenleitung als auch die Stellen Leitender Dezernentinnen und Dezernenten im Landeskirchenamt im gesamten Bereich der EKD auszuschreiben.

Die Kirchenleitung hat den Antrag der Kreissynode Köln-Süd differenziert in den Beratungsprozess eingebracht:

Soweit das Verfahren zur Besetzung der Stellen Leitender Dezernentinnen und Dezernenten angesprochen ist, wurde der Antrag zur Beratung an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss überwiesen. Gleichzeitig beschloss die Kirchenleitung, dass die Intention der antragstellenden Kreissynode dadurch aufgenommen werden soll, dass sich die Kirchenleitung verpflichtet, die in Rede stehenden Stellen in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat am 25.10.2012 wie folgt Stellung genommen:

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hält das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren für Leitende Dezernentinnen und Dezernenten im Landeskirchenamt für gut und ist der Auffassung, dass kein Änderungsbedarf besteht. Das aktuell angewandte und bewährte Verfahren soll durch die Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert und transparent gemacht werden.

Die Kirchenleitung hat am 20.9.2013 wie folgt beschlossen:

Der Antrag der Kreissynode Köln-Süd betr. Besetzung von Leitungspositionen in der Evangelischen Kirche im Rheinland - hier: Verfahren zur Besetzung der Stellen Leitender Dezernentinnen und Dezernenten im Landeskirchenamt - wird abgelehnt. Diese Stellen werden wie bisher in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Die Intention der Kreissynode Köln-Süd ist damit aufgenommen.

Der Vizepräsident wird beauftragt, die Praxis des Personalauswahlverfahrens innerkirchlich in geeigneter Form zu kommunizieren.

Eine Ausschreibung dieser Stellen ist aus der Intention des Beschlusses der Kreissynode heraus (Bestenauslese, Transparenz) grundsätzlich sinnvoll. Eine beschlussgemäße Umsetzung im Sinne einer ausnahmslosen rechtlichen Verpflichtung ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Der Antrag der Kreissynode zieht u.a. eine Vergleichbarkeit Leitender Dezernentinnen und Dezernenten in der von ihnen zu tragenden Verantwortung mit der Rolle der Superintendentinnen und Superintendenten heran und leitet daraus die Schlussfolgerung ab, auch die Stellen Leitender Dezernentinnen und Dezernenten seien in jedem Falle auszuschreiben.

Eine Vergleichbarkeit ist aber lediglich im Hinblick auf die Besoldungshöhe gegeben. Statusmäßig bestehen insofern grundsätzliche Unterschiede, als dass es sich bei dem Amt der Superintendentin/des Superintendenten um ein Wahlamt handelt, während Leitende Dezernentinnen und Dezernenten in die Linienorganisation des Landeskirchenamtes eingegliedert sind und kein Wahlamt inne haben.

Es ist üblich, dass Stellenbesetzungsverfahren in der Linienorganisation unterschiedlich ausgestaltet werden. Aus personalwirtschaftlichen Gründen vor dem Hintergrund von Sparprozessen oder auch aus personalentwicklerischen Gründen kann es angezeigt sein, Stellen ausschließlich beschränkt, z. B. dienststellenintern, oder nicht auszuschreiben.

Eine gesetzliche Verpflichtung, die das Verfahren für die Besetzung von „Leitungspositionen“ reglementiert, erscheint im Übrigen unangemessen. Es wäre auch nicht plausibel, wenn sie sich auf die landeskirchliche Ebene beschränkte.

Es ist erforderlich, dass die notwendigen erforderlichen Spielräume, Stellenbesetzungsverfahren situationsangemessen gestalten zu können, erhalten bleiben.

Die Stellungnahme des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses bestätigt die Auffassung der Kirchenleitung, dem Antrag der Kreissynode Köln-Süd nicht zu folgen, sondern bei der bisherigen Praxis zu bleiben, die Stellen in der Regel auszuschreiben, aber nicht auf eine gesetzliche Ausschreibungsverpflichtung zuzugehen.

Der Vorschlag, das durch die Kirchenleitung festgelegte Auswahlverfahren in geeigneter Form zu kommunizieren und damit Transparenz herzustellen, um zu verdeutlichen, dass viele der Anliegen der antragstellenden Kreissynode Alltagspraxis sind, soll aufgegriffen werden.

Soweit der Antrag der Kreissynode Köln-Süd auf die Besetzung der Stellen hauptamtlicher Mitglieder der Kirchenleitung abzielt, wurde er zur Beratung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (federführend), den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und den Ständigen Nominierungsausschuss überwiesen.

Beratungsergebnisse der Ausschüsse

1. Ständiger Nominierungsausschuss

Der Ständige Nominierungsausschuss fasste am 21./22.9.2012 folgenden Beschluss:

Die Positionen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können auf Vorschlag des Nominierungsausschusses ausgeschrieben werden.

Begründung: Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit einer Ausschreibung bei den Positionen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung. Allerdings sieht er eine für alle Positionen verbindliche Ausschreibung hinsichtlich der eigenen Ausschussarbeit als nicht nur förderlich an. Insbesondere bei Positionen, in denen der Ausschuss eine geeignete Zahl an Kandidatinnen und Kandidaten durch den eigenen Findungsprozess

benennen kann, oder bei Personen, die zur Wiederwahl vorgeschlagen werden und neben denen nach Erkenntnis des Ausschusses keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden sollen, bedeutet die zusätzliche verpflichtende Sichtung der Bewerbungen nach einer Ausschreibung eine erhebliche Mehrarbeit. Die finanzielle Frage der Kosten sollte in diesem Fall ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat sich dann am 7.9.2013 erneut mit dem Antrag befasst und am 30.9.2013 folgende Stellungnahme mitgeteilt:

Beschlussvorschlag:

„Alle neu zu besetzenden hauptamtlichen Positionen werden ausgeschrieben, auch über die Landeskirche hinaus. Dem Nominierungsausschuss bleibt es unbenommen, gezielt Menschen anzusprechen.“

Voraussetzungen:

Für jede Stelle muss eine Stellenbeschreibung vorliegen (Aufgaben, Zuständigkeiten, Anforderungsprofil), die im Zuge ständiger Aufgabenkritik der sich ändernden landeskirchlichen Gesamtkonzeption anzupassen ist.

Der Nominierungsausschuss führt standardisierte Auswahlgespräche und legt der Synode mehrere Vorschläge vor. Das Vorschlagsrecht der Synode im Wahlverfahren bleibt bestehen. Ausnahmen für die Wiederwahl ohne Gegenkandidatur sind zu begründen.

Ziele und Konsequenzen:

Synode sollte nachvollziehen können, wie der Nominierungsausschuss arbeitet (Transparenz).

Nachfolgeregelungen, die auf Grund einer Wahl der Synode notwendig werden, können nicht während der gleichen Synodaltagung erfolgen. Die Stelle bleibt ggfls. bis zur nächsten Synode frei bzw. es wird eine Wahlsynode einberufen.

...“

2. Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss fasste am 25.10.2012 folgenden Beschluss:

Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die Erfahrungen aus den Wahlen auf der Landessynode 2013 abzuwarten, danach auszuwerten und erst nach den Beratungen in den Ständigen Ausschüssen im Blick auf die Landessynode 2014 zu entscheiden, ob es zu einer Verfahrensänderung kommen oder ob das bisherige Verfahren beinhalten werden soll.

3. Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

Der federführende Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen befasste sich zweimal mit dem Antrag.

Protokollauszug der Sitzung vom 19./20.10.2012:

Nach kurzer Diskussion kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll ist, die Stellen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung im gesamten Bereich der EKD auszuschreiben. Zurzeit gibt es im Hinblick auf die Kandidatinnen- und Kandidatensuche keine festgelegte Regelung. Die

Ausgestaltung des Besetzungsverfahrens liegt allein in der Verantwortung des Ständigen Nominierungsausschusses.

Rechtliche Regelungen, die u.a. auch eine EKD-weite Ausschreibung vorsehen, führen zu einer größeren Transparenz beim Besetzungsverfahren.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen weist darauf hin, dass auch die Stelle der hauptamtlichen Superintendentin bzw. des hauptamtlichen Superintendenten ausgeschrieben wird. Im Zuge der Gleichbehandlung sollen demzufolge die Stellen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung auch ausgeschrieben werden.

Beschluss: Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen stimmt dem Antrag der Kreissynode Köln-Süd bzgl. der Besetzung der Positionen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung zu.

(mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Der Ausschuss beschäftigte sich am 12.11.2012 erneut mit dem Antrag.

Protokollauszug:

Der Vorsitzende verliest das Schreiben des Vorsitzenden des Nominierungsausschusses vom 5.10.2012.

Der Nominierungsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass die Stellen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ausgeschrieben werden können. Demnach liegt es im Ermessen des Nominierungsausschusses, ob die Stellen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ausgeschrieben werden oder nicht.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hatte auf seiner Klausurtagung für eine generelle Ausschreibung der Stellen hauptamtlicher Mitglieder der Kirchenleitung votiert.

Da unterschiedliche Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse vorliegen, diskutiert der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen noch einmal den Antrag der Kreissynode Köln-Süd.

Auf dem Hintergrund des hohen Verwaltungsaufwandes und der finanziellen Kosten lehnt der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen den Antrag der Kreissynode Köln-Süd ab.

Beschluss: Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen lehnt den Antrag der Kreissynode Köln-Süd bzgl. der Besetzung der Positionen der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ab.

(6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

(Beschlussfähigkeit war nicht gegeben. Der Ausschuss hat das Protokoll am 18.3.2013 genehmigt.)

Die Kirchenleitung hat den Antrag der Kreissynode Köln-Süd betr. Besetzung von Leitungspositionen in der Evangelischen Kirche im Rheinland - hier: Verfahren zur Besetzung der Stellen hauptamtlicher Mitglieder der Kirchenleitung – am 20.9.2013 abgelehnt. Zu diesem Zeitpunkt war ihr der Beschluss des Ständigen Nominierungsausschusses vom 7.9.2013 noch nicht bekannt gegeben worden. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich ebenfalls noch nicht mit dem neuerlichen Votum des Ständigen Nominie-

rungsausschusses befasst, so dass das Beratungsverfahren noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist.

Die bisherige Haltung der Kirchenleitung, nicht auf eine gesetzliche Ausschreibungsverpflichtung zugehen zu wollen, basiert auf folgenden Erwägungen: Es sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen ein gesetzlicher Zwang, hauptamtliche Stellen in der Kirchenleitung auszuschreiben, als nicht opportun bzw. unverhältnismäßig erscheint. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Ständige Nominierungsausschuss eine ausreichende Zahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten gefunden hat oder wenn eine verhältnismäßig kurze Amtszeit eine Stelle wenig attraktiv macht, so dass potenzielle Bewerberinnen und Bewerber das Risiko einer Kandidatur nicht einzugehen bereit sind.

Im Übrigen ist es bei Spitzenpositionen gängig, dass potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten nicht durch öffentliche Ausschreibungen, sondern im Wege der persönlichen Ansprache gewonnen werden.

Die Kirchenleitung ist aber auch der Auffassung, dass die dahinter stehende Intention dringend und nachhaltig aufgegriffen werden muss.

Sie hat nach der Auswertung der Erfahrungen insbesondere mit den letzten Wahlen zur Kirchenleitung die Absicht, in Zusammenarbeit mit dem Nominierungsausschuss die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Nominierungsausschusses vorzubereiten. Dazu wird es im ersten Quartal 2014 ein erstes Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Nominierungsausschusses und der Kirchenleitung geben. Nach einer Verständigung über den Regelungsbedarf, wird vom Landeskirchenamt der Entwurf einer Geschäftsordnung erarbeitet. Der Nominierungsausschuss hat aus seiner Sicht dargelegt, wo er Klärungsbedarf sieht (unter anderem Regelungen für die Ausschreibung von Stellen von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung). Die Kirchenleitung ihrerseits hat unter anderem das Verfahren zur Besetzung des Nominierungsausschusses thematisiert.

Der geplante Zeitablauf ermöglicht es, das synodale Beratungsverfahren rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Wahlsynode im Jahr 2017 abzuschließen.

9. Überprüfung der Höhe der Wegstreckenentschädigung (Antrag der Kreissynode Oberhausen)

(Beschluss Nr. 4.19)

und Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel an die Kirchenleitung in gleicher Sache

Antrag der Kreissynode Oberhausen an die Landessynode:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Überprüfung der Höhe der Wegstreckenentschädigung im kirchlichen Reisekostenrecht.

Sofern die Kirchenleitung feststellt, dass die Wegstreckenentschädigung nicht mehr zur Deckung der Durchschnittskosten von Kraftfahrzeugen auskömmlich sind, sind diese umgehend anzuheben.“

(Beschluss vom 09./10.11.2012)

Die Landessynode 2013 hat den Antrag der Kreissynode Oberhausen mit Beschluss Nr. 4.19 an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel an die Kirchenleitung:

„Die Kirchenleitung wird aufgefordert, den derzeitigen in der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (KfzVO) bestimmten Kostenersatz bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu dienstlichen bzw. dienstlich veranlassten Zwecken oder für Dienstreisen bzw. bei der außerdienstlichen Nutzung von kircheneigenen Kraftfahrzeugen durch eine entsprechende Änderung der maßgeblichen Bestimmungen in der KfzVO an die zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Preissteigerungen für Kraftstoffe und anderen mit der Beschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen verbundenen Kosten ebenso moderat anzupassen.“

(Beschluss vom 13.11.2012)

Der Ständige Finanzausschuss hat über die Anträge beraten und sie abgelehnt.

Beschluss der Kirchenleitung vom 29.11.2013:

„Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel an die Kirchenleitung vom 10.11.2012 und der Kreissynode Oberhausen vom 09.11.2012 an die Landessynode bezüglich der Anpassung der Wegstreckenentschädigung wird abgelehnt.“

Die Kreissynode Bad Godesberg begründet ihren Antrag damit, dass sie die Entschädigungshöhe aufgrund der in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise für nicht mehr kostendeckend hält. Bei der Bemessung der Höhe solle außerdem Berücksichtigung finden, dass die Mitarbeitenden den Dienstherrn durch die Nutzung privater Fahrzeuge erhebliche Aufwendungen bezüglich Beschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge erspare. Der Diensteinsatz ohne die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges sei in Kirchenkreisen mit erheblicher räumlicher Ausdehnung nicht oder nur mit sehr hohem Zeitaufwand möglich.

Die Begründung des Antrags des Kirchenkreises Oberhausen verweist auf eine Nichtanpassung der Entschädigung im kirchlichen Bereich seit 2002 und die gestiegenen Kraftfahrzeugkosten. Ziel der Anhebung soll der Erhalt der Bereitschaft der Mitarbeitenden sein, ihr privateigenes Kraftfahrzeug weiterhin dienstlich einzusetzen.

Die Kirchenleitung begründet ihre Entscheidung wie folgt:

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung ist auf Grundlage von § 6 der Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht-kirchliche Fassung - RKR-KF) durch Verweisung auf die Kraftfahrzeugverordnung (KFZ-VO) gem. § 5 KFZ-VO auf 30 Cent pro

Kilometer festgelegt. Sowohl das Reisekostenrecht - kirchliche Fassung als auch die Kraftfahrzeugverordnung entfalten ihren Geltungsbereich auf die Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und über § 35 BAT-KF auch auf die privatrechtlich Beschäftigten. Die Höhe entspricht der in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) und in § 6 Abs. 1 Satz 1 Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) festgelegten Wegstreckenentschädigung. Da es sich vorliegend um kirchliche Rechtsgrundlagen handelt, wäre eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen zwar grundsätzlich möglich. Diese würden dann allerdings von den staatlichen Regelungen abweichen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Steuerrichtlinien des Jahres 2011 hinzuweisen, die in ihren Ausführungen zu § 3 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) R 3.13 Abs. 2 festlegen, dass Reisekostenvergütungen insoweit steuerfrei sind, als dass sie den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder der Länder entsprechen.

Zur Problematik der Kostendeckung ist anzumerken, dass eine Pauschale immer nur Durchschnittswerte abbilden kann und die Wegstreckenentschädigung nur im Hinblick auf ein durchschnittliches Kfz-Modell und eine durchschnittliche Fahrleistung kostendeckend sein kann. Dies zeigt auch die ADAC-Autokostenübersicht 2013. Darüber hinaus ist eine Kostendeckung eher bei einer erhöhten Fahrleistung aufgrund der übrigen Faktoren, die in die Wegstreckenentschädigung einfließen anzunehmen.

Sowohl in einer kleinen Anfrage an die Landesregierung im Jahr 2008 als auch im Jahr 2011 erachtet der Finanzminister die Entschädigung noch als kostendeckend, insbesondere mit dem Hinweis, dass die Entschädigung im Jahr 2002 gerade im Hinblick auf die Schwankungen im Kraftstoffpreis großzügig kalkuliert worden sei. Für das Jahr 2014 sind im staatlichen Reisekostenrecht umfangreiche Änderungen, insbesondere im Bereich der Tagegeldregelungen und Konkretisierungen bezüglich der Tätigkeitsstätten geplant. Änderungen im Bereich der Wegstreckenentschädigungen sind dabei nicht geplant.

Aufgrund der aktuellen Gleichstellung der Höhe der Wegstreckenentschädigung im kirchlichen und im staatlichen Recht sind diese Zahlungen steuerfrei. Bei einer Erhöhung der Wegstreckenentschädigung wäre der über den staatlich festgelegten Satz von 30 Cent hinausgehende Betrag mit den persönlichen Steuermerkmalen des Empfängers zu versteuern.

Dies führt dazu, dass eine Erhöhung der Entschädigung nur teilweise dem Empfänger / der Empfängerin zugute kommen würde. Es kann aber auch dazu führen, dass der Empfänger / die Empfängerin hierdurch einer höheren Steuerprogression unterliegt und im Ergebnis seine / ihre Einkünfte real gemindert werden. Eine solche Änderung würde unter Umständen somit zu einer Verschlechterung führen; die Maßnahme wäre somit nicht geeignet die Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu erhalten oder gar zu steigern.

Die zu versteuernden Beträge müssten überdies der Verwaltung und im entsprechenden Zeitraum auch zur Versteuerung gemeldet werden. Hieraus

resultiert ein erheblicher Mehraufwand in der Personalsachbearbeitung.

10. Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit
(Antrag der Kreissynode Oberhausen)
(Beschluss Nr. 4.20)

und

(Antrag der Kreissynode Jülich)
(Beschluss Nr. 4.13 der Landessynode 2010)

und

(Anträge der Kreissynoden Duisburg, Kleve, Moers und Wesel)
(Beschluss Nr. 4.5, 4.12, 4.19 und 4.27 der Landessynode 2012)

Der Landessynode 2012 lag folgender Bericht in der Drucksache 1 vor:

„Mit Sorge nimmt die Kreissynode Jülich zur Kenntnis, dass in vielen Kirchenkreisen die Arbeit des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt immer mehr zum Erliegen gekommen ist, weil die hauptamtlichen Stellen im Rahmen der Sparzwänge bis auf die Region des Ruhrgebiets und der Region Köln in unserer Kirche völlig weggebrochen sind. Sozialethische Fragen stehen damit nicht mehr im Mittelpunkt kreiskirchlichen Handelns und Denkens.

Um ein Mindestmaß an Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, bittet die Kreissynode Jülich, die Landessynode möge beschließen, dass im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland die hauptamtlichen Strukturen in den Regionen der Landeskirche erweitert bzw. geschaffen werden.

(Beschluss vom 06.06.2009)

Beschluss Nr. 4.13 der Landessynode 2010:

Der Antrag der Kreissynode Jülich betr. Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landeskirchenebene wird an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung - federführend -, an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und an den Sozialethischen Ausschuss überwiesen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 21.10.2011:

- 1. Der Antrag der Kreissynode Jülich betr. „Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene“ wird, soweit er die landeskirchliche Ebene der KDA-Arbeit betrifft, in den Prozess zur Aufgabenkritik der Landeskirche im Hinblick auf die Landessynode 2014 einfließen. In diesem Rahmen legt die Abteilung V des Landeskirchenamtes eine Konzeption zum inhaltlichen Zugschnitt und zur Struktur des Bereichs Sozialethik einschließlich KDA vor.*
- 2. Soweit der Antrag Jülich betr. „Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene“ die kreiskirchliche Ebene betrifft, wird das Dezernat V.3 des Landeskirchenamtes beauftragt, ein Konzept für die KDA-Arbeit auf Kirchenkreisebene unter Berücksichtigung des Prozesses „Zukunft kreiskirchlicher Aufgaben“ vorzulegen.*
- 3. Ziel der Konzeptionen wird sein, der Bedeutung der sozialethischen Arbeit und der Arbeit des KDA auf landeskirchlicher und kreiskirchlicher Ebene im Hinblick auf die gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche im Rheinland Rechnung zu tragen und die Arbeit in ihrem Bestand zu sichern.*

4. Die den Antrag Jülich ausdrücklich unterstützenden Anträge der Kreissynoden Kleve (vom 18. Juni 2011) und Moers (vom 17./18. Juni 2011) betr. „Neue Strukturen für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ werden in der hier vorgelegten Beschlussempfehlung und ihrer Begründung berücksichtigt.

Begründung:

Der Antrag der Kreissynode Jülich betr. „Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene“ vom 06.06.2009 war durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 30.06.2009 an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) - federführend - , an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (IKA) und an den Sozialethischen Ausschuss (SEA) zur Stellungnahme überwiesen worden.

Die Ausschüsse hatten im Kern wie folgt votiert (DS 12 LS 2010):

- Der AÖV (federführend) bittet den SEA „um Vorlage einer aktuellen Konzeption für die Arbeit des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Evangelischen Kirche im Rheinland“.
- Der IKA hält es für sinnvoll, „die Weiterarbeit einzubetten in die Diskussion über künftige Prioritäten der kirchlichen Arbeit („Aufgabenkritik landeskirchlicher Arbeit“) sowie darüber, welche Aufgaben in Zukunft von welcher Ebene der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen und finanziert werden.“ Der Ausschuss bittet ferner die Kirchenleitung, einen Arbeitsauftrag zur Konzeptionsentwicklung an das Landeskirchenamt und eine einzurichtende Arbeitsgruppe zu erteilen.
- Auch der SEA hatte sich in ähnlicher Weise geäußert.

Mit der weiteren Bearbeitung des Beschlusses der Landessynode 2010 betr. Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene (Beschluss 4.13) hat die Kirchenleitung mit Schreiben vom 26.02.2010 das zuständige Dezernat V.3 Politik beauftragt. Das Dezernat wurde gebeten, eine entsprechende Vorlage für die Kirchenleitung betr. Weiterarbeit an der Thematik vorzulegen.

Das Dezernat V.3 hat eine solche Beschlussvorlage im engen Austausch mit dem SEA und mit dem KDA erarbeitet. Die Ergebnisse der Arbeit einer Arbeitsgruppe des KDA, die am 22.04.2010 getagt hatte, wurden berücksichtigt.

Die o. g. Ausschüsse wurden abschließend ebenfalls noch einmal über die vom Dezernat V.3 erarbeitete Vorlage informiert. Der AÖV hatte sich dabei in seiner Sitzung am 06.09.2010 und der SEA in seiner Sitzung am 07.10.2010 positiv zur Vorlage verhalten. Beide Ausschüsse baten das Dezernat zudem, es möge „verschiedene Strukturmodelle und deren Finanzierung“ erarbeiten und in die Vorlage einfügen.

Das Dezernat ist diesen Bitten nachgekommen und hat Varianten möglicher erweiterter bzw. neu geschaffener KDA-Personalstrukturen inkl. etwaiger Finanzierungsvolumina in seine Vorlage eingearbeitet.

Auf Vorschlag der Abteilungskonferenz vom 14.03.2011 wurde auch diese Erweiterung der Vorlage nochmals dem AÖV (30.05.2011) und dem SEA (27.05.2011) zur Kenntnis gegeben. Sie wurde dort positiv aufgenommen.

Die so erarbeitete Vorlage wurde am 26.07.2011 dem Kollegium zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund kritischer Rückfragen bezüglich fehlender Eindeutigkeit des Beschlussvorschlags sowie bezüglich des weiteren Verfahrens zur Konzeptionie-

rung von Sozialethik und KDA (auf landeskirchlicher Ebene / insgesamt) wurde die Vorlage vom Dezernat zurückgezogen.

Das Dezernat schlägt nun vor dem Hintergrund des seit der außerordentlichen Landessynode 2006 laufenden Sparprozesses und seiner entsprechenden Beschlusslage vor:

- 1. Sofern mit dem Antrag der Kreissynode Jülich betr. Schaffung hauptamtlicher KDA-Personalstellen landeskirchliche Personalstellen bzw. aus dem landeskirchlichen Haushalt finanzierte Personalstellen intendiert sein sollten, muss im Ergebnis aller Beratungen durch Dezernat V.3 auf die Beschlusslage der außerordentlichen Landessynode 2006 (Beschluss 11) verwiesen werden.*

Im Rahmen des 2006 eingeleiteten landeskirchlichen Sparprozesses wurde die Hauptstruktur von Sozialethik und KDA auf landeskirchlicher Ebene mit einem Einsparziel von 328.000 Euro festgelegt.

Der Prozess, angelegt auf den Zeitraum bis 2012, ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt können in diesen laufenden Prozess hinein keine ihm regelrecht entgegen laufenden Veränderungen vorgenommen werden.

In der Begründung zu Beschluss 11 der außerordentlichen Landessynode 2006 wurde als Ziel für den Bereich Sozialethik und KDA auf landeskirchlicher Ebene genannt: „Der Vorschlag ermöglicht mittelfristig, die sozialetische Arbeit als wesentlichen Teil der gesellschaftlichen Verantwortung der Landeskirche aufrecht zu erhalten.“ (ao. LS 2006, S. 84)*

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, innerhalb des in der Zwischenzeit verabredeten und durch die Kirchenleitung beschlossenen Verfahrens der Aufgabenkritik die Strukturfragen bezüglich der KDA-Arbeit aufzugreifen und für die Landessynode 2014 vorzubereiten.

Denn es ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der seit 2006 tatsächlich stattgefundenen strukturellen und inhaltlichen Entwicklungen im Bereich Sozialethik und KDA u. a. folgende zu klärende Fragen:

Inwiefern bildet die seit 2006 reduzierte Struktur von Sozialethik und KDA insgesamt die seinerzeit mit Beschluss 11 intendierten Strukturvorschläge einerseits (Stichwort: Drei-Säulen-Modell...) und seine weiterreichende Zielvorstellung (Stichwort: Gesellschaftliche Verantwortung der Landeskirche...) andererseits ab?

Müssen ggf. Modifikationen anderer/weiterer Art aufgrund 2006 nicht hervor gehobener, aber drängender Anforderungen (Stichwort: Stärkere Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender und Beauftragter des KDA/Antrag Kleve) in den Blick genommen werden?

- 2. Soweit der Antrag Jülich betr. „Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit auf Landesebene“ die kreiskirchliche Ebene betrifft, gilt es für die Gestaltung der zukünftigen KDA-Arbeit den Prozess „Zukunft kreiskirchlicher Aufgaben“ zu berücksichtigen.*
- 3. Ziel wird sein, die Bedeutung der sozialetischen Arbeit und der Arbeit des KDA auf landeskirchlicher Ebene im Hinblick auf die gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche im Rheinland Rechnung zu tragen und die Arbeit in ihrem Bestand zu sichern.*
- 4. Aktuelle Anträge der Kreissynoden Kleve und Moers unterstützen ausdrücklich das Anliegen des Kirchenkreises Jülich. Sie weisen damit vom Grundsatz her*

in dieselbe Richtung, die hauptamtliche Arbeit des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt zu stützen und zu verstärken.

Die Anträge der Kreissynoden Kleve und Moers finden in der hier vorgelegten Beschlussempfehlung und ihrer Begründung ihre Berücksichtigung.“

Aktuell kann hierzu berichtet werden:

Zu Nr. 1 des Kirchenleitungsbeschlusses vom 21.10.2011:

Die KDA-Arbeit ist im Rahmen der Aufgabenkritik durch die Vorschläge zur Verlagerung der Akademie, durch den Erhalt der Stellen im KDA-Bereich auf landeskirchlicher Ebene und die Neukonzeption des Dezernats V.3 Politik und Kommunikation berücksichtigt worden. Die weitergehende inhaltliche Konzeption wird nach Neubesetzung der Leitung des Dezernats im Januar 2014 konkretisiert werden.

Zu Nr. 2 des Kirchenleitungsbeschlusses vom 21.10.2011:

Die entsprechende Konzeption muss im Rahmen des Prozesses Zukunft kreiskirchlicher Aufgaben behandelt werden, der 2014 begonnen und voraussichtlich bis zur Landessynode 2016 abgeschlossen werden soll. Darüber hinaus sollen Gespräche von Kirchenkreisen, die hauptamtliche KDA-Mitarbeitende beschäftigen, von landeskirchlicher Seite moderiert werden.

11. Änderung der Gleichstellungsbestimmungen und des Vergütungsgruppenplans
(Antrag der Kreissynode Wuppertal)
(Beschluss Nr. 4.25)

und

Änderung der Gleichstellungsbestimmungen und Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kirchlichen Verwaltungsprüfungen
(Anträge der Kreissynoden An der Agger und Wuppertal)
(Beschluss Nr. 4.3 und 4.36 der Landessynode 2011)

Der Antrag des Kirchenkreises Wuppertal betr. Änderung der Gleichstellungsbestimmungen und des Vergütungsgruppenplans ist im Hinblick auf die Gestaltung der Entgeltregelungen nunmehr umgesetzt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 18. September 2013 eine Neufassung der Regelungen zur Berufsgruppe 5.1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF beschlossen, nach der die Eingruppierung der Mitarbeitenden im kirchlichen Verwaltungsdienst ab dem 1. Januar 2014 allein tätigkeitsbezogen, das heißt ohne Berücksichtigung der Ausbildung erfolgt.

Die Gleichstellungsbestimmungen werden im Zuge der Neuorganisation der kirchlichen Verwaltungsausbildung geändert werden.

12. Überprüfung des Visitationsgesetzes
(Antrag der Kreissynode Wuppertal)
(Beschluss Nr. 4.26)

Zwischenbericht:

Auf Antrag der Kreissynode Wuppertal betr. Überprüfung des Visitationsgesetzes wird der Visitationsfragebogen überarbeitet mit der Fragestellung, wie die Integration von Menschen mit Behinderung und ihre Gleichstellung in der Gemeindekonzeption und in den jeweiligen Handlungsfeldern im Sinne einer Querschnittsaufgabe „Disability Mainstreaming“ weiter entwickelt werden können. (Die Kreissynode Saar-West hat zudem die Kirchenleitung gebeten, die Struktur des Visitationsfragebogens an die Struktur des Haushaltsbuches des Neuen Kirchlichen Finanzwesens anzupassen.) Der überarbeitete Visitationsfragebogen befindet sich noch in der Abstimmung und kann voraussichtlich im Frühjahr 2014 durch die Kirchenleitung beschlossen werden.

13. Verbot der Fracking-Methode zur Erdgasgewinnung
(Antrag der Kreissynode An der Ruhr)
(Beschluss Nr. 12)

Dezernat V.3 hat den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesregierung mit Schreiben vom 15.01.2013 um eine Initiative bei der Bundesregierung gebeten mit dem Ziel, dass bei Bergbauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben wird. Der Bevollmächtigte hat seine Unterstützung zugesagt.

14. Insolvenzverfahren zur Schuldenregulierung von Staaten
(Anträge der Kreissynoden Aachen, Jülich und Kleve)
(Beschluss Nr. 16)

Dezernat V.3 hat den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesregierung mit Schreiben vom 15.01.2013 über den Beschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland informiert und um Initiative bei der Bundesregierung gebeten, um sich zum einen für eine Umsetzung der Verpflichtung im Koalitionsvertrag auf ein Staateninsolvenzverfahren einzusetzen und das Thema zum anderen auf die Tagesordnung des nächsten G20-Gipfels zu setzen.

Zum aktuellen Zeitpunkt (November 2013) liegen Dezernat V.3 keine aktuellen Informationen zum Stand und Fortgang der Thematik bei der Bundesregierung vor.

15. Religionsfreiheit gestalten – Zum öffentlichen Auftrag der Religionen im weltanschaulich neutralen Staat heute
(Beschluss Nr. 27)

und

Glauben- und Religionsfreiheit in den Ländern des Maghreb
(Antrag der Kreissynode Wetzlar)
(Beschluss Nr. 4.23)

und

Unterstützung der Arbeit der Organisation ‚Open Doors‘
(Antrag der Kreissynode Wetzlar)
(Beschluss Nr. 4.24)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung vom 30.04.2013 die Überweisung von Absatz 7 des o.g. Synodenbeschlusses 27 („Die Landessynode erkennt die Notwendigkeit, die Fragen der Religionsfreiheit weltweit zu bedenken und regt an, sich mit dem Thema gesondert zu befassen.“) an die Abteilung III zur weiteren Bearbeitung beschlossen. Abteilung III hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die Vorschläge erarbeiten wird, wie das Thema der „Religionsfreiheit weltweit“ durch die Landeskirche bearbeitet werden kann. Dies soll unter Einbeziehung der VEM-Menschenrechtsarbeit erfolgen. Zu berücksichtigen ist, dass die EKD mit dem Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit in 2013 einen detaillierten Bericht vorgelegt hat (EKD-Texte 21).

Die Anträge der Kreissynode Wetzlar betr. Glaubens- und Religionsfreiheit in den Ländern des Maghreb (Beschluss Nr. 4.23) sowie betr. Unterstützung der Arbeit der Organisation „Open Doors“ (Beschluss Nr. 4.24) werden einbezogen.

16. Änderung der Dienstordnung des Landeskirchenamtes
(Beschluss Nr. 42)

Die Landessynode 2013 hatte der Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt zugestimmt. Diese Änderung beinhaltete, dass alle Abteilungsleitenden in der Regel neben der Abteilung nicht zusätzlich ein Dezernat leiten.

Die Landessynode hat einen Bericht über die Umsetzung dieser Veränderung angefordert.

Die Kirchenleitung hat zur personalwirtschaftlichen Umsetzung der Änderung der Dienstordnung am 20.9.2013 beschlossen, das Stellen-Soll in den Dezernaten I.1, IV.3 und VI.1 - diese wurden bisher von der jeweiligen Abteilungsleitung geleitet - um je eine Stelle einer Leitenden Dezernentin/eines Leitenden Dezernenten anzuheben.

Die Dezernatsleitung des Dezernates I.1 wurde noch nicht besetzt. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes wird geplant, diese Funktion kommissarisch einer im Landeskirchenamt beschäftigten Person zu übertragen. Zur Dezernatsleitung des Dezernates IV.3 wurde KR Otmar Scholl berufen. Herr Scholl hat dadurch eine Dezernentenstelle im Dezernat IV.3 freigemacht, die aufgehoben wurde.

Zur Leitung des Dezernates VI.1 wurde Herr Dr. Lars Tutt berufen. Eine vakante Stelle "Leitung Finanzwirtschaft" in diesem Dezernat wurde aufgehoben.

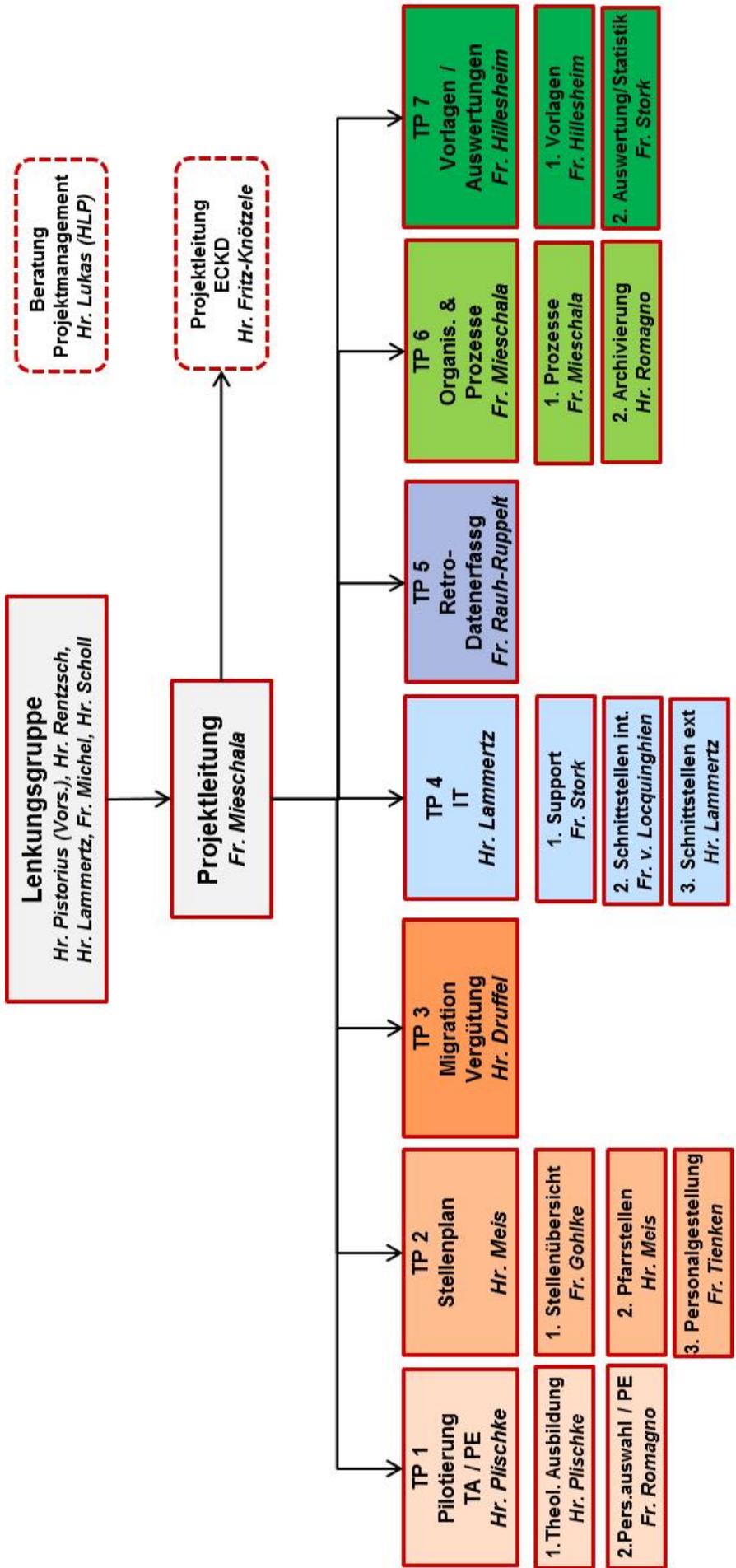
Im Übrigen wurde in den Abteilungen III und VI in einem Umfang von 0,5 Assistenzkapazität erhöht und kw-Vermerke im Sachbearbeitungs- und Assistenzbereich im Umfang von 1,0 reduziert, um zur Erreichung des Zieles einer verbesserten Unterstützung der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben beizutragen.

Die genannten personalwirtschaftlichen Maßnahmen verursachen unter Berücksichtigung der erwähnten Einsparungen in der Summe zusätzliche Kosten in Höhe von 86.000,00 € p.a. Entsprechend der Beschlusslage der Landessynode sind diese Kosten im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu kompensieren.

17. Finanzierung der Implementierung der Personalwirtschaftssoftware Personal Office im Landeskirchenamt (Projekt „PERSEUS – Personal entwickeln und steuern“) (Beschluss Nr. 54)

Bericht zum Projekt PERSEUS – Personal entwickeln und steuern

Nach sorgfältiger Konzeptarbeit (2012 bis Mitte 2013), die die Hälfte der gesamten Projektzeit ausmachte, konnte nach entsprechender Beschlussfassung der Landessynode 2013 mit der Implementierung der Personalwirtschaftssoftware PersonalOffice im Landeskirchenamt begonnen werden. Die Projektgruppe, die aus ca. 30 Mitarbeitenden - überwiegend aus dem Personalbereich - sowie 5 Externen besteht und in **Teilprojekte (TP) und Arbeitspakete (AP)** aufgeteilt ist, hat sich seit Beginn der Realisierungsphase wöchentlich an insgesamt 25 festen Projekttagen in ihren eigenen Räumen getroffen und in AP- und TP-internen Workshops sowie übergreifenden Besprechungen und Ad-hoc-meetings die Arbeit des Projektes vorangetrieben. Alle Aktivitäten, Termine und Meilensteine sind dabei genau aufeinander abstimmt. Die Einhaltung des Gesamtprojektplans wird laufend kontrolliert. Die Aufwände – auch die der internen Mitarbeitenden – werden erfasst und sind Grundlage der Projektsteuerung. Für alle Bereiche wird laufend der Kosten- und Sachfortschritt ermittelt und mit dem Zeitfortschritt verglichen. Die Ergebnisse werden jeweils in einem Projektbericht für die Lenkungsgruppe aufbereitet (Ampeldarstellung). Im Folgenden wird der Projektstand (1.12.2013) anhand der gebildeten Teilprojekte und Arbeitspakete kurz dargestellt:



TP 1 - AP 1.1 Theologische Ausbildung Die im Aufgabenbereich „Theologische Ausbildung“ bisher eingesetzte Datenbank (ComTA) wurde im Projektverlauf abgelöst und vollständig in das neue System migriert, so dass die Personalarbeit der Theologischen Ausbildung in das Gesamtsystem integriert und die Verbindung zur Abrechnung der Bezüge hergestellt ist. Die dazu erforderlichen Softwarekomponenten waren bisher im Standardsystem „Personal Office“ noch nicht enthalten. Sie wurden auf Anforderung der EKiR vollständig neu entwickelt. Auch die Einsatzorte der Vikarinnen/Vikare sowie Pfarrerinnen/Pfarrer im Probedienst sind zukünftig im Stellenplan sichtbar.

TP1: AP 1.2 Personalauswahl / Personalentwicklung Seit November 2013 ist das Modul „Seminarverwaltung“ im Einsatz; auch das „Bewerbermodul“ kann ohne größere Modifikation im Standard eingesetzt werden; aufgrund der aktuellen Stellenbesetzungssituation im Landeskirchenamt bietet sich der Einsatz jedoch erst wieder an, wenn „echte“ Stellenbesetzungsverfahren anstehen.

TP 2: AP 2.1 Landeskirchliche Stellenübersicht Für den Stellenplan der Angestellten und Beamtinnen/Beamten wird „Personal Office“ weitgehend im Standard eingesetzt. Die vorhandenen Excel-Anwendungen wurden abgelöst und der Stellenplan neu erfasst; dieser wird seit Oktober 2013 in Personal Office gepflegt. Auf der Grundlage von Schnittstellen zum Finanzsystem wird auch die Hochrechnung der Personalkosten bis zum Projektabschluss neu gestaltet.

TP 2: AP 2.2 Pfarrstellenplan Für die Unterstützung der Pfarrstellenplanung und des entsprechenden Auswahlverfahrens bietet „Personal Office“ umfangreiche praxisnahe Funktionen. Eine Grundversion des Pfarrstellenplans wurde durch Einlesen von Datenbeständen des Gemeindeverzeichnisses (ComKis) erstellt; sie ist seit Ende 2013 einsatzfähig und soll nun so früh wie möglich auch den Kirchenkreisen als Grundlage für deren Planung angeboten werden. Weitere, spezielle Funktionen für das Pfarrstellenrahmenkonzept werden in 2014 realisiert.

TP 2: AP 2.3 Personalgestellungen Planung und Abrechnung des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen erfolgen bisher über selbst entwickelte Excel-Anwendungen. Die Standardsoftware unterstützt diesen Bereich bisher noch nicht. Auf Anforderung der EKiR wird hierfür in 2014 ein neues Modul innerhalb des Stellenplans von Personal Office entwickelt.

TP 3: Bezügebearbeitung Für den Bereich der Bezügebearbeitung setzt die EKiR seit langem und auch in Zukunft KIDICAP ein. Lediglich die Frontend-Komponente Ppay wurde im Zuge des Projektes durch Personal Office ersetzt. Für die betroffenen Mitarbeitenden änderte sich damit wenig, da die Gestaltung der Masken und die Grundprinzipien der Dialogführung ähnlich sind. Gleichwohl ist der Wechsel dieses besonders sensiblen Bereichs auf ein neues System eine komplexe Anforderung, die erfolgreich in nur 4 Monaten umgesetzt wurde, so dass seit Ende Oktober 2013 „Personal Office“ für die ca. 3.500 Personalfälle, die im Landeskirchenamt verwaltet werden, pro-

duktiv im Einsatz ist. Die Gelegenheit wurde ebenfalls genutzt, um eine Reihe von Bereinigungen an den Datenbeständen vorzunehmen.

TP4: AP 4.1 Support Zeitgleich mit der Systemeinführung wird der interne Support innerhalb des Arbeitsbereiches IT aufgebaut, der – in enger Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister – u.a. Störungen im Betriebsablauf und neue Anforderungen erfasst, Schulungen organisiert, Vorlagen und Auswertungen anpasst und insbesondere auf die genaue Zuweisung von Zugriffsberechtigungen achtet.

TP 4: AP 4.1 / 4.2 Interne und externe Schnittstellen Hier ist die Verantwortung für alle Schnittstellenmodule zusammengefasst. Die dafür verantwortlichen Personen arbeiten in den anderen betroffenen fachlichen Teilprojekten mit. Da damit aber immer auch Aufgaben verbunden sind, die spezielle Kenntnisse der IT-Systeme erfordern, ist die Verantwortung für die IT-Komponenten hier noch einmal gesondert gebündelt und zusammengefasst.

TP 5: Retrodatenerfassung Ziel des Personalwirtschaftssystems ist es, eine gemeinsame Informationsbasis für alle beteiligten Arbeitsbereiche zu schaffen und den Papierfluss weitgehend zurückzudrängen. In einigen Teilbereichen (Theologische Ausbildung und Stellenplan) konnten zwar bestehende elektronische Daten überführt werden, der überwiegende Teil der für die Personalverwaltung wichtigen Informationen – z.B. zur Beschäftigungshistorie - ist jedoch nur in Papierform (Akten, Karteien etc.) vorhanden. Wenn diese immer wieder herangezogen werden müssen, dauert es lange, bis ein neues System seinen Nutzen entfalten kann. Daher werden diese Informationen im Projektverlauf komplett anhand der Akten elektronisch erfasst. Hierfür wurden spezielle Programmteile (Masken) neu entwickelt und ein Team von erfahrenen Mitarbeitern zusammengestellt, die die Daten aller Personalfälle seit November 2013 im System nachträglich erfassen. Ziel ist es, bis zum Projektende alle Daten im System zu haben, so dass in Zukunft für Informationszwecke Papierakten nicht mehr herangezogen werden müssen und z.B. die Daten zur Versorgungsberechnung weitestgehend anhand des IT-Systems ermittelt werden können.

TP 6: AP 6.1 Prozesse Mit der Einführung eines Personalwirtschaftssystems ändern sich auch Prozesse und Arbeitsabläufe. Das Projekt geht hier einen besonderen Weg: Systemeinführung und Prozessveränderungen erfolgen parallel und werden dabei im Wesentlichen von internen Experten angeleitet. Die Mitarbeitenden sind aktiv an der Prozessgestaltung beteiligt; die Prozessentwicklung ist als interner Lernprozess konzipiert. In der Konzeptphase haben die Mitarbeitenden bereits ihre Ideen eingebracht. In der Implementierungsphase lernen sie nun das System kennen und können auf dieser Grundlage weitere Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsabläufe gemeinsam umsetzen. Da „Personal Office“ derzeit erst eine rudimentäre Unterstützung für die Umsetzung von elektronisch gestützten Workflows bietet, wurden neue Ideen entwickelt, die bis Ende 2014 im Auftrag der EKIR umgesetzt werden.

TP 6: AP 6.2 Archivierung / Regisafe Mit dem neuen System ändern sich die Arbeitsabläufe im Bereich der Archivierung; auch die ausgehende Post aus dem Personalbereich wird zukünftig komplett eingescannt. Mit der Herstellerfirma des Dokumentenmanagementsystems wurde die Umsetzung bereits besprochen und eine Schnittstelle konzipiert; diese wird voraussichtlich im 2. Quartal 2014 realisiert.

TP 7: AP 7.1 Vorlagen Die im Gesamtbereich der Personalverwaltung derzeit verwendeten Vordrucke und Textbausteine für Anschreiben, Verfügungen etc. (mehr als 500) sollen in Zukunft mit Hilfe des neuen IT-Systems weitgehend automatisch erstellt werden und dadurch eine wesentliche Arbeitserleichterung bieten. Mit Unterstützung des Dienstleisters ECKD arbeitet das Team daran, den Vorlagenbestand zu durchforsten, zusammenzufassen und für die Integration in das Personalsystem vorzubereiten.

TP 7: AP 7.2 Auswertungen / Statistik Bereits in der Standardversion bietet „Personal Office“ eine Vielzahl von Listen, Berichten und Auswertungen. Diese müssen nun angepasst und eine Reihe von neuen Auswertungen und Statistiken erstellt werden. Ziel ist, dass die jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden diese Auswertungen selbst erstellen und z.T. auch für ihre Zwecke abändern können. In komplizierteren Fällen wird der interne IT-Support (s. AP 4.1) hier Unterstützung leisten, bzw. die Unterstützung des Softwareentwicklers vermitteln können.

Zusammengefasst: Mit einem Zeitfortschritt von 40% nach 1/3 Projektlaufzeit liegt das Projekt sehr gut im Zeitplan; auch der Kostenverlauf entspricht der Planung. Wichtigster Erfolgsfaktor dafür ist insbesondere die hohe Motivation und Identifikation aller Mitarbeitenden. Nach Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs für die landeskirchliche Ebene sind im nächsten Schritt (ab 2015) Überlegungen und Gespräche zur Einbindung von Kirchenkreisen angedacht.

18. Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengesetzen und Verordnungen zum ordinierten Dienst – Vertagung und Überweisung an ständige Ausschüsse (Beschluss Nr. 57)

Die Landessynode 2013 hatte bei der Beratung des „Kirchengesetzes zur Änderung von Kirchengesetzen und Verordnungen zum ordinierten Dienst“ eine vorgeschlagene Änderung der Amtstrachtverordnung an den Ständigen Theologischen Ausschuss (federführend), den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss sowie an den Ausschuss für innereuropäische Ökumene und Catholica zur Stellungnahme überwiesen.

Der Änderungsvorschlag zielte darauf, die Verwendung amtstrachtähnlicher Kleidungsstücke, die in anderen Kirchen bei Amtsträgerinnen oder Amtsträgern üblich sind (Kollarhemd, Soutane, Lutherrock etc.), in der Evangeli-

schen Kirche im Rheinland außerhalb von Gottesdiensten und Amtshandlungen im Alltag auszuschließen.

Der Ständige Theologische Ausschuss in seinen Sitzungen am 18. März 2013 und 29. September 2013, der Ständige Innerkirchliche Ausschuss in seiner Sitzung am 18. April 2013, der Ausschuss für innereuropäische Ökumene und Catholica in seiner Sitzung am 22. April 2013 und der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen am 1. Juli 2013 haben übereinstimmend eine Änderung der Amtstrachtverordnung nicht für erforderlich gehalten. Das Tragen unerwünschter Kleidungsstücke solle auf anderen Wegen (Informationen, Ausbildung von Vikar/inn/en und Zurüstung von Prädikant/inn/en, Pfarrkonvente) unterbunden werden.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat darüber hinaus festgestellt, dass eine erneute Vorlage an die Landessynode nicht erforderlich ist, sondern dass die Frage einer Änderung der Rechtsverordnung von der Kirchenleitung abschließend entschieden werden kann. Der Änderungsvorschlag war der Landessynode 2013 lediglich vorgelegt worden, weil er im Rahmen der Änderung von verschiedenen damit verknüpften Kirchengesetzen zum ordinierten Dienst beraten wurde.

Die Kirchenleitung hat daher in ihrer Sitzung am 29.11.2013 beschlossen: Die „Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung“ vom 8. Juni 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2008 und Kirchengesetz vom 12. Januar 2013, wird nicht geändert. Der Beschluss 57.2 der Landessynode 2013 ist damit erledigt. Der Landessynode 2014 wird in Drucksache 1 berichtet.

II.

Erledigung der Beschlüsse früherer Landessynoden

19. Einrichtung einer landeskirchlichen Stiftungs- und Erbschaftsberatung
(Antrag der Kreissynode Wuppertal)
(Beschluss Nr. 4.40 der Landessynode 2007)

Der Antrag der Kreissynode Wuppertal hat folgenden Wortlaut:

Die Kreissynode Wuppertal bittet die Landessynode, folgenden Antrag zu beschließen:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine landeskirchliche Stiftungs- und Erbschaftsberatung einzurichten.

(Beschluss vom 10./11.2006)

Beschluss der Landessynode 2007:

Der Antrag der Kreissynode Wuppertal betr. Einrichtung einer landeskirchlichen Stiftungs- und Erbschaftsberatung wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 29.11.2013:

Der Antrag der Kreissynode Wuppertal betr. Einrichtung einer landeskirchlichen Stiftungs- und Erbschaftsberatung (Beschluss Nr. 4.40 der Landessynode 2007) wird abgelehnt.

Begründung:

Ziel des Antrags ist es, dass die Kirche ihre Chancen nutzen kann, Mittel für die kirchliche Arbeit zu gerieren, indem sie sich um Erbschaften und Stifterinnen sowie Stifter bemüht.

In der gegenwärtigen finanziellen Situation der Landeskirche ist es nicht vertretbar, für diese Arbeit eine neue Stelle im Landeskirchenamt vorzusehen.

Die Ansprache von Stifterinnen und Stifter sowie Erblasserinnen und Erblasser geschieht i.d.R. vor Ort. Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in dieser Aufgabe schon jetzt und wird auch weitere Beratungsangebote entwickeln.

1. Stiftungsberatung

Das Dezernat V.1 berät Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen bei der Errichtung einer Stiftung und der Erstellung der Stiftungssatzung.

Darüber hinausgehende Individualberatung wird im Rahmen der personellen Kapazitäten geleistet.

Die landeskirchliche Stiftungsberatung ist zudem in einem Netzwerk mit speziell ausgebildete Stiftungsberatern aus Kirchenkreisen (z.Zt. Kirchenkreis Essen), der CURACON und der KD-Bank verbunden, die ebenfalls Stiftungsberatung leisten.

Dezernat V.1 beteiligt sich auch an Projekten speziell für Stiftungen und Stifterinnen sowie Stifter, die von der KD-Bank organisiert werden.

Dezernat II. 2 berät sowohl das Netzwerk der Fundraiserinnen und Fundraiser, als auch das Netzwerk der Stiftungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland in allen auf das Fundraising bezogenen Fragestellungen.

In der durch das Pastorkolleg angebotenen Fundraisingausbildung nehmen Stiftungsberatung und Erbschaftsmarketing jeweils eine herausragende Stellung ein.

Bei Bedarf können Praxistage zu speziellen Themen von Dezernat II. 2 in Zusammenarbeit mit der Medienakademie durchgeführt werden.

2. Erbschaftsberatung:

Für die Erbschaftsberatung wird gegenwärtig ein Modell auf Tauglichkeit geprüft, in dem das Diakonische Werk Rheinland Westfalen Lippe, die Landeskirche und der jeweilige Kirchenkreis sogenannte Erbschaftstage anbieten. Sie dienen der Information über das Erbschaftsrecht. Individuelle Erbschaftsberatungen können dann in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Notar vorgenommen werden, der in der Veranstaltung mitgewirkt hat.

Das Dezernat II. 2 erarbeitet gerade eine Erbschaftsbroschüre, die von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen an Personen weiter gegeben werden kann, die zu einem Vermächtnis, einer Erbschaft oder einer Stiftung zugunsten der Evangelischen Kirche eingeladen werden sollen. Darin sind die wesentlichen Basisinformationen über das Erbrecht und die Möglichkeiten der Unterstützung enthalten.

20. Pfarrdienstwohnungsrecht

(Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Mettmann)

(Beschluss Nr. 4.7 der Landessynode 2009)

Zwischenbericht:

Auf der Landessynode 2009 wurde vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann beantragt, dass die Kirchenleitung einen Vorschlag für ein reformiertes Pfarrdienstwohnungsrecht vorlegen möge. Weiterhin sollen Regelungen getroffen werden, wonach keine Nebenkosten, die über die steuerrechtlich unvermeidbaren Nachforderungen hinausgehen, erhoben werden.

Von den o. g. Regelungen ist bislang abgesehen worden, da zunächst der Ausgang der Verfahren abgewartet werden soll, die die von der Landeskirche beauftragte Rechtsanwalts- und Steuerberatungssozietät Gütter, Damm, Schilling und Partner in Mannheim (GMDP) führt. Als Zwischenergebnis konnte bei der Oberfinanzdirektion Rheinland (OFD) durchgesetzt werden, dass die bislang erforderliche zusätzliche Versteuerung der erhobenen Schönheitsreparaturpauschale rückwirkend entfällt.

Inzwischen konnten ca. 2/3 der Dienstwohnungen mit den NRW-Finanzbehörden neu bewertet werden. Das letzte Drittel befindet sich noch bei GMDP bzw. den Finanzbehörden in Bearbeitung. Speziell hinsichtlich der in Rheinland-Pfalz gelegenen Dienstwohnungen ist es leider so, dass man auf eine eigene Neubewertung durch den jeweils örtlich zuständigen Bausachverständigen besteht. Diese Fallgruppe wird also erst in 2014 abgeschlossen werden können. Davon abgesehen läuft derzeit hinsichtlich der bewertungsrechtlich abgeschlossenen Fälle seitens des LKA die sukzessive formale dienstwohnungsrechtliche Umsetzung mittels rückwirkender Neufestsetzungsbescheide. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Steuerrechtliche Auswirkung

- Einkommensteuer 2003 – 2012:

Hieraus resultierende steuerliche Korrekturbeträge zur Minderung des bisher versteuerten Bruttoarbeitslohns wegen Reduzierung bzw. Wegfalls einer steuerpflichtigen Mietwert-Differenz („DW-Differenz“) und Wegfall der hälftigen Besteuerung der Schönheitsreparaturenpauschale hat das LKA in Form von *Änderungsanzeigen* ermittelt. Diese wurden bzw. werden über die das Gesamtsteuerverfahren betreuende Mannheimer Kanzlei GMDP und das Zentral-Finanzamt Düsseldorf-Nord dem für die Pfarrdienstwohnungsinhaber/innen zuständigen Finanzamt zugeleitet. Im Regelfall werden von dort

geänderte Steuerbescheide erlassen und mit 6 % p. a. verzinste Steuererstattungen ausgezahlt. Bisher sind nach Kenntnis von GMDP von den Finanzämtern Steuererstattungen i. H. v. ca. EUR 3,5 Mio. inklusive EUR 600.000,00 Zinsen ausgezahlt worden.

- Laufende Lohnbesteuerung 2013

Die Anpassung der laufenden monatlichen Besteuerung an den neuen Mietwert wurde in vielen Fällen noch dieses Jahr rückwirkend zum 01.01.2013 vom LKA und die ZGAST veranlasst. Ein Berichtigungsverfahren über das Finanzamt ist dann für 2013 nicht mehr erforderlich.

Auswirkung auf die Dienstwohnungsvergütung

Soweit im Einzelfall die neuen Mietwerte die bisher festgesetzten und einbehaltenen Beträge an Dienstwohnungsvergütung unterschreiten, ergibt sich insoweit eine sogenannte negative Dienstwohnungs-Differenz (Überzahlung an Dienstwohnungsvergütung). Aus verwaltungsrechtlichen Gründen kann insoweit eine Erstattung allerdings nur unverzinslich und bei entsprechender Antragstellung erfolgen (§ 48 Abs. 3 VwVfG). Sobald den Pfarrdienstwohnungsinhabern/innen die o. g. rückwirkenden Neufestsetzungsbescheide vorliegen, können diese formlos bei ihrer Kirchengemeinde die Erstattung der zu viel erhobenen Dienstwohnungsvergütung beantragen. Den Kirchengemeinden werden Durchschriften dieser Neufestsetzungsbescheide zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund sollen die beantragten Änderungsvorschläge erst nach Vorlage von repräsentativen Ergebnissen (inkl. Rheinland-Pfalz) der Kanzlei GMDP in Sachen Neufestsetzung der steuerlichen Mietwerte bearbeitet werden.

21. Kinderarmut in Deutschland: Grundsätzliche Überlegungen und Aktionsvorschläge
(Beschluss Nr. 104 der Landessynode 2009)

und

Beitritt zum Bündnis für Kindergrundsicherung
(Antrag der Kreissynode Jülich)
(Beschluss Nr. 21 der Landessynode 2012)

Zwischenbericht der AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut
(Stand: 08. Oktober 2013)

I.

Vorläufiges Fazit der AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut: Eine Position der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Thema Soziale Prävention steht noch aus

Im vorläufigen Ergebnis der Arbeit der AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut ließ sich eine auftragsgemäße „Position der EKiR zum Thema Soziale Prävention“ nicht abschließend erarbeiten.

Zusammenfassend gibt die AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut im Rahmen der unten aufgeführten aktuellen politischen Handlungskonzepte gegen Armut zu bedenken, dass viele Diskussionspunkte gerade zum Thema Kinderarmut aktuell noch deutlich im Fluss sind. Auch gibt es den Eindruck, dass zu viele verschiedene Akteure und Handlungskonzepte miteinander konkurrieren.

Das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“, auf das sich die Arbeit der AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut auftragsgemäß schwerpunktmäßig bezogen hat, bietet, wie alle solitären Maßnahmen und Projekte, kaum einen weiterführenden Lösungsansatz für die dringlichen Herausforderungen in der gesamten Bildungsarbeit für alle Kinder und Jugendliche (primäre Prävention). Es müssen Lösungsansätze angegangen werden, die eine nachhaltige Bekämpfung der Armut gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, muss deutlich mehr Geld ins Bildungssystem fließen als bisher.

Im Einzelnen wird Geld und Personal für strukturelle Verbesserungen benötigt und zwar:

- nicht nur für eine ausreichende Zahl von Plätzen in Kindertagesstätten (Rechtsanspruch, auch auf den Ganzttag), sondern für deutlich kleinere Gruppen mit einem besseren Personalschlüssel, für gute räumliche Bedingungen,
- für eine qualifizierte und aufsuchende Elternarbeit (z. B. durch Familienpflege/-begleitung),
- für kleinere Schulklassen, eine ausfinanzierte Umsetzung der Inklusion an Schulen, für finanziell und qualitativ angemessen ausgestattete Ganztagsangebote in den Schulen,
- für flächendeckende Angebote außerschulischer Bildung als sinnvolle Ergänzung schulischer und familiärer Bildung und Erziehung,
- für eine Beitragsfreiheit aller Bildungsformen, die allerdings nicht zu Lasten der Qualität von Bildung und Betreuung und nicht zu Lasten der Infrastruktur geht bzw. eine Erhöhung der finanziellen Belastungen der jeweiligen Träger bedeutet.

In Bezug auf die Vielzahl der familienpolitischen Leistungen ist dringend deren Konzentration und Ausrichtung auf die Bekämpfung von Kinder-, Jugend- und Familienarmut notwendig.

In verschiedenen Debattenkreisen wird in diesem Zusammenhang neben anderem die „derzeitige steuerliche Entlastung des Ehegattensplittings ... grundsätzlich in Frage gestellt“¹.

Innerhalb der EKIR ist auf den Beschluss der Landessynode 2012 betr. Beitritt zum Bündnis für Kindergrundsicherung (LS 2012 Beschluss 21) hinzuweisen, der sich mittelfristig für einen Systemwechsel hin zur Kindergrundsicherung ausspricht. Dabei beinhaltet das Konzept einer Kindergrundsiche-

¹ Zwischen Autonomie und Angewiesenheit, S. 127

rung bzw. seine Finanzierungsüberlegungen die „Abschaffung des Ehegattensplittings“².

Die EKD-Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ problematisiert ebenfalls aus sozialpolitischen Gründen das Ehegattensplitting, jedoch mit anderen Konnotationen. Ein mehrfach vorgeschlagenes Familiensplitting statt des Ehegattensplittings wird derzeit kontrovers diskutiert³.

II.

Politisches Debatten- und Handlungsfeld: Soziale Prävention gegen Kinderarmut

Das Thema Soziale Prävention gegen Kinderarmut liegt im Jahr 2013 in einem sehr aktiven, breit gefächerten politischen Debatten- und Handlungsfeld.

Erfolgten sozialpolitische Maßnahmen bislang in der Regel reaktiv, so werden in jüngster Zeit verstärkt präventive und aktivierende Ansätze in den Blick genommen, die Menschen und ihre Familien in die Lage versetzen sollen, ihr Leben so weit wie möglich selbst in die Hand zu nehmen, und die ihnen zugleich in schwierigen Lebenssituationen Unterstützung zur Bewältigung ihrer jeweiligen Probleme bieten. Präventives Handeln basiert dabei auf der Achtung der Würde des Einzelnen und seiner Familie sowie seiner Potenziale des Handelns und der Vorsorge.

Solche gleichermaßen präventiven und aktivierenden Politikansätze stellen aber auch eine Antwort auf die steigenden Fallzahlen und Kosten in den unterschiedlichen sozial- und familienpolitischen Leistungsbereichen, etwa der Jugendhilfe, dar. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat zur Bilanzierung der sozialen Folgekosten ein **Gutachten der Prognos AG**⁴ vorgelegt. Darin wird dargelegt, welche sozialen Folgekosten in welchen Lebensphasen anfallen, von wem diese getragen werden müssen und welches Einsparpotential durch eine stärker präventiv orientierte Sozialpolitik besteht.

Dabei wird Prävention in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention unterteilt:

„Primäre Prävention richtet sich im Unterschied zur sekundären Prävention nicht an spezifische Risikogruppen, sondern verfolgt einen allgemeineren Ansatz, um die Ursachen sozialer Fehlentwicklungen zu bekämpfen - darunter lässt sich beispielsweise die Bereitstellung der kostenlosen Schulbildung verstehen. Sekundäre Präventionsmaßnahmen richten

² Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung
www.KINDERARMUT-HAT-FOLGEN.DE

³ „Das Ehegattensplitting sollte zu einem Familiensplitting werden.“, so Nikolaus Schneider, Ratsvorsitzender der EKD, in: „Es wird keine Änderungen am Papier geben“, Debatte um EKD-Papier, FAZ vom 06.07.2013, vgl. auch Richard Ochmann, Katharina Wrohlich, Familiensplitting der CDU/CSU: Hohe Kosten bei geringer Entlastung für einkommensschwache Familien, DIW-Wochenbericht Nr. 36.2013, S. 3-11 und Schlechte Noten fürs Familiensplitting, Süddeutsche Zeitung vom 04.09.2013

⁴ Gutachten Soziale Prävention, Bilanzierung der sozialen Folgekosten in Nordrhein-Westfalen, Im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Basel 2011

sich dagegen an eine definierte Risikogruppe. So unterstützen Familienhebammen insbesondere Mütter in sozialen Problemlagen nach der Geburt noch bis zu einem Jahr in der Erziehung und achten beispielsweise darauf, dass Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen werden. Bei der tertiären Prävention geht es schließlich um die Minimierung von Folgeschäden und Rückfallrisiken <z.B. Inobhutnahmen, KSK>. Die Übergänge zwischen diesen Präventionsansätzen sind fließend.“⁵

Basierend auf diesem Gutachten der Prognos AG hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Modellvorhaben **„Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor, Ein Modell für gelingendes Aufwachsen“** gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung gestartet, das auf präventive Möglichkeiten des Jugendhilfesektors in 18 Modellkommunen zielt⁶. Dieses Modellvorhaben unterstützt seit 2012 die Modellkommunen dabei, kommunale Präventionsketten aufzubauen. In den 15 Städten und drei Kreisen sollen vorhandene Kräfte und Angebote gebündelt werden, um Kinder und ihre Familien zu unterstützen - lückenlos von der Geburt bis zum Eintritt ins Berufsleben. Dabei soll jede Kommune je nach den örtlichen Gegebenheiten ihre eigene Präventionskette aufbauen.

Das Modell folgt erklärtermaßen dem Grundsatz „Vorbeugen ist besser als heilen.“ Als besonders wichtig wird hierbei die Vernetzung der verschiedenen Akteure in Kindertageseinrichtungen, Gesundheits- und Jugendämtern, Schulen, beruflichen Bildungsträgern usw. gesehen. Auf systematische und zielgerichtete Kooperation soll es ankommen.

Das Programm des Landschaftsverbandes Rheinland **„Teilhabe ermöglichen - Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“** weist in die gleiche Richtung.

Darüber, wie Benachteiligung von Kindern bekämpft und die Chancengerechtigkeit verbessert werden kann, berät der vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW eingesetzte **Runde Tisch „Hilfe für Kinder in Not“**. An den Treffen nehmen - mittlerweile unter Federführung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - Vertreter verschiedener Ressorts der Landesregierung sowie Experten und Akteure aus Kommunen, Verbänden, Kirchen und weiteren Institutionen teil. Auftrag und Ziel des Runden Tisches ist es, fachübergreifende Strategie- und Handlungsmöglichkeiten für Kinder in NRW zu entwickeln.

Weiterhin legen die Bundesländer in der Weiterentwicklung ihrer Sozialberichterstattung Handlungskonzepte gegen Armut vor. Die Landesregierung in **NRW** hat ein bis 2020 angelegtes **Handlungskonzept „Gegen Armut und soziale Ausgrenzung“** beschlossen. Dieses Konzept soll über Ressortgrenzen hinweg gelten. Es will klare Verantwortlichkeiten benennen, denn „ohne Bund und Kommunen kann das Land allein nicht nachhaltig er-

⁵ Ebenda, S. 31

⁶ <https://www.keinkindzuruecklassen.de/startseite.php>

folgreich sein. Zentrale Herausforderungen für die Zukunft sind dabei Vorbeugung und Qualifizierung.“⁷

Die **saarländische Landesregierung** hat den **Aktionsplan zur Armutsbekämpfung** im Sommer 2013 vorgelegt und beschlossen. Auch die saarländische Landesregierung „... versteht die Armutsbekämpfung als Querschnittsaufgabe und will durch eine Vernetzung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen aus den unterschiedlichen Bereichen eine Optimierung der Armutsbekämpfung erreichen. Ziel sollte eine Präventionskette sein, die Netzwerke für Förderung, Unterstützung, Bildung und Partizipation für jedes Alter verknüpft. Durch das Zusammenwirken von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, von Bildungs-, Familien- und Gesundheitspolitik kann die Armut im Saarland problembezogen und nachhaltig bekämpft werden.“⁸ Dies geschieht vor dem Hintergrund und mit ausdrücklichem Verweis auf die „... Haushaltsnotlage des Saarlandes mit der Auflage der Schuldenbremse sowie die demografische Entwicklung des Landes.“ Der Aktionsplan wird unter den „Vorbehalt der Finanzierbarkeit“ gesetzt⁹.

In all den genannten Konzepten spielt die Bekämpfung der Armut von Kindern und Jugendlichen eine herausragende Rolle.

Das Thema Kinderarmut und seine Vermeidung ist offensichtlich derartig virulent, dass selbstverständlich die Verbindungen auch mit weiteren Handlungsfeldern und Strategien gegeben sind: von Gesundheits-, Zuwanderungs- und Integrationsberichten über das Projekt „Soziale Stadt NRW“ u. v. m.

Schließlich stellt der gesamte Bereich der Bildung, von der Betreuung über die Schule, die Frage der Ganztagschulen, das Übergangssystem Schule - Beruf in NRW („Kein Abschluss ohne Anschluss“) u. v. m., einen „...zentralen Bestandteil unserer Politik der Zukunftssicherung und Armutsvermeidung...“ dar, so wie es für die Politik in NRW formuliert ist¹⁰.

Im **bundespolitischen Zusammenhang** sei auf die Debatte um die Wirksamkeit familienpolitischer Leistungen, auf arbeitsmarktpolitische Fragen (Niedriglöhne und Einkommensarmut...), die Kontroverse rund um Ehegattensplitting versus Familiensplitting u. v. m. verwiesen.

Einen entscheidenden Hintergrund spielt bei all dem nicht zuletzt die UN-Kinderrechtskonvention. Aus der Umsetzung der **UN-Kinderrechtskonvention** lässt sich ableiten, dass der Staat Bedingungen schaffen muss, durch die Eltern jedes Kind nach seinen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern und ihm einen angemessenen Lebensstandard si-

⁷ „Nordrhein-Westfalen - Stark für die Zukunft“,

Regierungserklärung von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft am Mittwoch, 12. September 2012, vor dem Landtag NRW, S. 8

⁸ Aktionsplan zur Armutsbekämpfung im Saarland, Bestandsaufnahme und Handlungsperspektiven der Landesregierung, vorgelegt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, 2013, S. 7 (Internetadresse: <http://www.saarland.de/SID-1632FC60-26387BFC/106603.htm>)

⁹ Ebenda, S. 8

¹⁰ „Nordrhein-Westfalen - Stark für die Zukunft“, S. 9

chern können. Weiterhin muss gemäß dem in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Leitgedanken „best interest of the Child“ das Kindeswohl bei allen Verwaltungs- und gesetzlichen Entscheidungen vorrangig Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich ist festzuhalten: Kinder liegen mit ihren Bedürfnissen von Schutz, Hilfe, Betreuung, Bildung bislang quer zu vielen Politikpfaden und zum Ressortdenken.

Oder anders formuliert: Wird man sich an den lebensbiographisch geprägten Bedürfnispfaden von Kindern orientieren, werden viele politische Handlungsfelder neu ausgerichtet werden müssen.

Soziale Prävention gegen Kinderarmut - Debatten- und Handlungsfeld in (Landes-)Kirche und Diakonie

Innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ist das Bewusstsein ausgeprägt, dass soziale Prävention und die Bekämpfung der Armut von Kindern ein Kernstück der Debatten, Analysen und politische Strategien um die Zukunft unseres Sozialstaats sind. Kinderarmut ist ein wesentlicher Teil der Diskussionen um Chancen- und Teilhabegerechtigkeit, um den vorsorgenden Sozialstaat, um Inklusion und die Rolle von Bildung und Erwerbsarbeit.

Die Evangelische Kirche im Rheinland befindet sich mit ihren unterschiedlichen Handlungsfeldern in einer bereits länger zurückreichenden und breiter angelegten Kette von Vorhaben und Positionierungen.

Der sozialen Situation von Familien hat sich die Landessynode 2007 im Rahmen ihres Schwerpunktthemas „Familiengerechtigkeit“ (LS 2007 DS 2) zugewandt. Die Frage etwa der Bildungsgerechtigkeit hat die Landessynode 2009 mit ihrem Papier „Orientierungen der Evangelischen Kirche im Rheinland für die aktuelle Bildungsdiskussion“ (LS 2009 Beschluss 98) aufgegriffen.

Verschiedene Kreissynoden haben sich seit etwa 2007 der Armutsthematik zugewandt.

Die Beschäftigung mit dem Thema Kinderarmut ist auch als eine konkrete Umsetzung der Stellungnahme zur wirtschaftlichen Globalisierung durch die Evangelische Kirche im Rheinland „Wirtschaften für das Leben - Ergebnisse der Landessynode 2008“¹¹ zu verstehen.

Der Landessynode 2009 hat die Vorlage der Kirchenleitung „Kinderarmut in Deutschland. Grundsätzliche Überlegungen und Aktionsvorschläge“ (LS 2009 DS 29) vorgelegen. Die Landessynode 2012 hat sich mit ihrem Beschluss betr. Beitritt zum Bündnis für Kindergrundsicherung „mittelfristig“ für einen Systemwechsel im Leistungsbezug für Familien und Kinder und d. h. für die Einführung einer Kindergrundsicherung ebenso wie „vordringlich“ für eine sofortige Verbesserung bei den Infrastrukturmaßnahmen in der Betreuung, Bildung und Beratung ausgesprochen (LS 2012 Beschluss 21).

¹¹ „Wirtschaften für das Leben“, Stellungnahme zur wirtschaftlichen Globalisierung und ihren Herausforderungen für die Kirchen, Ergebnisse der Landessynode 2008, Mai 2008, Textheft

Landessynodale Beschlüsse für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns (LS 2009 Beschluss 105) und zur Situation langzeitarbeitsloser Menschen (LS 2012 Beschluss 35) zielten ebenso darauf, die (finanzielle) Lage von Familien mit Kindern zu stärken.

Aktuell sei im EKD-weiten Zusammenhang auf zwei Texte aus Kirche und Diakonie hingewiesen, die zu aktuellen Referenzpunkten in den Debatten innerhalb der AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut wurden. Inhaltliche Anstöße, die die Orientierungshilfe der EKD „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit, Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“¹² für das hier zugrunde liegende Anliegen und seinen weiteren Rahmen liefert, waren nicht zu übersehen.

Der Text der Diakonie der EKD „Soziale Sicherung für Kinder und Jugendliche einfach, transparent und zielgenau ausgestalten“¹³ lieferte eine Menge an sozial- und bildungspolitischen Anhaltspunkten für die Arbeit der AG Soziale Prävention.

Auftrag und Arbeit der AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut

In diesem vorab skizzierten Feld ist die AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut ihrer von der Kirchenleitung gesetzten Aufgabe nachgekommen. Der Auftrag lautete:

„... angesichts der aktuellen politischen Herausforderungen im Rahmen des Handlungsfeldes Kinderarmut (Präventionsstrategie der Landesregierung Nordrhein-Westfalen „Kein Kind zurücklassen“, siehe ferner Aktionsplan zur Armutsbekämpfung im Saarland) unter Einbeziehung von weiteren Fachreferenten bis zur Landessynode 2014 eine Position der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Thema Soziale Prävention zu erarbeiten.“ (Beschluss 5 der KL v. 17./18. November 2011)

In die neu gebildete AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut wurden berufen

- Superintendentin Pfarrerin Henrike Tetz, Düsseldorf
- Pfarrer Guntram Schindel, Ausschuss Erziehung und Bildung
- Frau Helga Siemens-Weibring, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., Geschäftsbereichsleitung Familie, Bildung und Erziehung, Mitglied der Kirchenleitung
- Herr Nikolaus Immer, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., Geschäftsbereichsleitung Soziales und Integration
- Kirchenrat Pfarrer Dr. Stefan Drubel für Dez IV.1
- Referentin Dr. Kordula Schlösser-Kost für Dez. V.3 (Vorsitz)

Die AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut ist zu fünf Sitzungen zusammengetreten. Sie hat sich in intensiven Debatten, u. a. im Austausch mit Fachreferenten aus kreiskirchlichen Diakonien, aus dem Projekt „Kein Kind

¹² Zwischen Autonomie und Angewiesenheit, Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken, Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2013

¹³ Soziale Sicherung für Kinder und Jugendliche einfach, transparent und zielgenau gestalten, Diakonie Texte, Positionspapier, 03.2013

zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ und dem Jugendamt der Stadt Düsseldorf informiert und ihre Perspektive entwickelt.

Soziale Prävention gegen Kinderarmut: Über das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ hinaus denken

Schwerpunktmäßig ausgehend vom nordrhein-westfälischen Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ können folgende Informationen und sich herauskristallisierende Perspektiven benannt werden:

- Die Landesregierung NRW beabsichtigt, den Aspekt der Prävention als generellen Politikansatz zu implementieren.
- Inhalt und Ziel des Modellvorhabens „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ sind die Prävention gegen Kinderarmut und der Kinderschutz.
- Kommunale Kosten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Kosten für die Hilfen zur Erziehung sind exponentiell angestiegen.
- „Kein Kind zurücklassen“ wird insgesamt mit je 2 Millionen Euro von der Bertelsmann-Stiftung und vom Land NRW finanziert. Die Laufzeit endet 2015.
- Die vielfältigen Hilfen - neue und bereits vorhandene - für Kinder und Jugendliche müssen noch stärker vernetzt (Stichwort: Schnittstellen), präventiv (Stichwort: Präventionsketten) und beteiligungsorientiert (Schulen, Polizei, Gesundheitsdienste u. v. m.) erfolgen als bisher.
- Neue und vorhandene Maßnahmen werden u. a. auf ihre tatsächliche Wirkung hin (deutliche Evaluationsanteile des Modellvorhabens) betrachtet.
- Im Hinblick auf die Ursachen von Kinderarmut gibt es im Grunde kein Analysedefizit. Jedoch gibt es ein Analysedefizit in Bezug auf das systematische, zielwirksame Handeln zur Prävention (Beispiel: Spezielle Sprachförderkurse versus kleinere reguläre Lerngruppen).

Eine kritische inhaltliche Haltung entwickelte sich:

- Ein nicht unerheblicher Teil von Maßnahmen im Rahmen des Modellvorhabens findet in Form von Projekten statt. Häufig ist Projektarbeit, hier und andernorts, eine Arbeit „an der Oberfläche“. Es geschieht viel („Projekteritis“, „herumdoktern“), aber die wirkliche inhaltliche Verbesserung der Arbeit in den Regeleinrichtungen wird nicht angegangen (z. B. Qualität und Finanzierung der Kinderbetreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule).
- Im Grunde sind weniger Projekte, sondern eher z. B. kleinere Kinderbetreuungsgruppen (15 Kinder?) zur qualitativ besseren Betreuungs- und Bildungsarbeit notwendig.
- Evtl. können Kirche und Diakonie eine Plattform darstellen, von der aus man sich z. T. regelrecht gegen eine Projekteflut aussprechen könnte.

- Verschiedene konkrete Lebenslagen finden keine ausreichende Berücksichtigung, etwa die Umstände und Anzahl von Kindern, die keine Kita besuchen. Konkrete Lebensumstände von Roma und Sinti (Kita-, Schulbesuch, Verbindung der Anmeldung eines Gewerbes zum Recht auf Kindergeldbezug ...) sind unbefriedigend. Z. T. findet die Gruppe der Migranten kaum oder keine Berücksichtigung in dem Geschehen des Modellvorhabens.

Weitere vorläufige Schlussfolgerungen sind:

- Das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ ist stark evaluierend, strukturierend und ressortorientiert (Jugendhilfe) ausgerichtet.
- Es handelt sich um ein Programm zur Systematisierung der Arbeit der Jugendämter im Bereich der Jugendhilfe (inkl. Akteure).
- Kirchliche, gemeindliche und verbandliche Jugendarbeit ist trotz des Anspruchs der Vernetzung nicht im Blick.

III.

Ausblick

Die AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut hat Anstöße und inhaltlich-strukturelle Zielvorstellungen entwickelt, die über das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ mit seinem kommunalen Zuschnitt und über eine Schwerpunktsetzung in NRW hinausreichen. Mit den aufgeführten Zielvorstellungen und Anfragen weist die AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut über die jetzt abgeschlossene Periode ihres Arbeitsauftrags hinaus.

Die AG Soziale Prävention gegen Kinderarmut ist der Auffassung, dass das Thema Soziale Prävention gegen Kinderarmut von grundsätzlicher Bedeutung ist. Seine Behandlung sollte auch im kirchlichen Kontext auf Längerfristigkeit angelegt sein.

Für die Erarbeitung der „Position der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Thema Soziale Prävention“ und damit zur vertiefenden Weiterarbeit wird Dezernat V.3 baldmöglichst einen Vorschlag unterbreiten.

22. Erklärung „Die Unvollendete – Gerechtigkeit für Männer und Frauen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“
 (Anträge der Kreissynoden Köln-Mitte, Köln-Nord, Krefeld-Viersen, Saar-Ost und Saar-West)
(Beschluss Nr. 4.13, 4.14, 4.17, 4.25 und 4.26 der Landessynode 2011)

Die Landessynode 2011 hat die genannten Anträge mit den o.g. Beschlüssen der Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 20.09.2013:

Die Kirchenleitung nimmt den Abschlussbericht zu den Anträgen der Kreis-synoden Köln-Mitte, Köln-Nord, Krefeld-Viersen, Saar-Ost, Saar-West betreffend der Erklärung „Die Unvollendete – Gerechtigkeit für Männer und Frauen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ an die Landessynode 2011 (Beschluss Nrn. 4.13, 4.14, 4.17, 4.25, 4.26) zustimmend zur Kenntnis. Der Landessynode wird entsprechend berichtet.

Abschlussbericht:

Die Erklärung „Die Unvollendete – Gerechtigkeit für Männer und Frauen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)“ ist Ergebnis einer Tagung vom 27.02.2010 in Bonn, die in Kooperation von Frauenreferat, Frauenarbeit, Frauenhilfe, der Konferenz der hauptamtlichen Frauenreferentinnen in den Kirchenkreisen und der Männerarbeit durchgeführt wurde.

In der Erklärung wurden Handlungsperspektiven für folgende kirchliche Handlungsfelder aufgezeigt:

1. Kirche als Arbeitgeberin
2. Verkündigung und Liturgie
3. Kirchliche Dienstgemeinschaft
4. Besetzung von Gremien

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Forderungen weitgehend in die laufende Arbeit und in Projekte aufgenommen wurden. Manches ist bereits abschließend bearbeitet, anderes wird sukzessive bearbeitet und in längerfristige Prozesse eingebunden. Einige Themen wurden als Aufgaben in die Konzeption der Gender- und Gleichstellungsstelle (Beschluss Nr. 34 LS 2013) aufgenommen.

Über die weitere Umsetzung wird die Gender- und Gleichstellungsstelle künftig in ihren Berichten an die Landessynode informieren.

Der Stand der Umsetzungen im Einzelnen:

(Text der Erklärung mit den jeweiligen Vorschlägen kursiv)

Zu 1. Kirche als Arbeitgeberin

Die Kirche als Arbeitgeberin muss ihrem eigenen Anspruch und ihrer Verantwortung für einen vorbildhaften Umgang mit Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und ihrer konkreten Ausgestaltung in Personalplanung und -entwicklung gerecht werden.

Zur Erreichung dieser Ziele halten wir es für notwendig, Gendersensibilität in allen kirchlichen Kontexten zu fördern. Wir regen folgende Aktivitäten an:

Vorschlag 1.1:

Personalentwicklung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell und gendersensibel ausgestalten.

Umsetzung:

Das Anliegen ist im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses 53 der LS 2011 (Kirchliche Personalplanung) aufgenommen worden.

Vorschlag 1.2:

Darüber hinaus sollten Gender-Aspekte vermehrt in die Ausbildung der Theologinnen und Theologen sowie die kirchlichen Verwaltungsausbildungen aufgenommen und das Pfarrbild gendersensibel analysiert und weiterentwickelt werden.

Umsetzung:

Gender-Aspekte sind in der Prüfungsordnung für die Theologischen Prüfungen verankert, für die Verwaltungsausbildungen muss dies noch geschehen. In die aktuelle Pfarrbilddiskussion wurde das Anliegen aufgenommen.

Vorschlag 1.3:

Der in Kirche und Gesellschaft vorherrschenden geringen Wertschätzung und Bezahlung von Pflegearbeit gegenüber der positiven Bewertung von (Pflege-) Management ist entschieden entgegenzuwirken. Kirche könnte sich hier klar positionieren und andere Entgeltsysteme entwerfen und anwenden.

Umsetzung:

Diese Forderung ist sehr allgemein formuliert und geht weit über das hinaus, was von der EKIR geregelt werden kann. Die Thematik wurde im Sozialethischen Ausschuss und im Diakonieausschuss diskutiert.

Vorschlag 1.4:

Durch gendersensible Bildungs- und Erziehungsarbeit sollen Kinder und Jugendliche die Vielfalt von weiblichen und männlichen Rollen erleben und bei der Herausbildung einer eigenen Geschlechtsidentität – unter Wertschätzung der Identität des Gegenübers – unterstützt werden.

Umsetzung:

In den Angeboten der Abteilung IV finden Gender-Aspekte zunehmend Berücksichtigung, z.B. mit Projekten wie „fairplay“ in der Konfi-Arbeit, in der geschlechtsspezifischen Elementarbildung in Kitas und der Frage nach der Rolle von Vätern in der Erziehung, in der Diskussion bzgl. der sog. Feminisierung der Bildungsarbeit sowie im Rahmen von schulfachlichen Prüfungen bzw. im pädagogischen Vikariat.

Vorschlag 1.5:

Nicht zuletzt ist die Gleichstellungsarbeit zu stärken, und es sind Fortbildungen für Gleichstellungsbeauftragte in ausreichendem Maße vorzuhalten, um ein geeignetes System von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu schaffen.

Umsetzung:

Diese Aufgabe wurde in die Konzeption der Gender- und Gleichstellungsstelle aufgenommen (Beschluss Nr. 34 LS 2013).

Zu 2. Verkündigung und Liturgie

Die tatsächlichen Lebenswelten von Männern und Frauen sind in Verkündigung und Liturgie stärker zu beachten: Themen wie Leistung, Selbstbestimmung, Spiritualität, Körper und Gewalt sind geschlechtersensibel theologisch neu zu bedenken und in Sprachformen auszudrücken, die für männerspezi-

fische – nicht männerdominierte – Weltsichten, Lebensweisen, Erfahrungen und ihre jeweiligen Gottesbezüge sensibilisieren.

Männerdominierte, patriarchale liturgische Sprache ist zu überwinden. Ziel ist es, weibliche Sprachbilder für Gottes Wirklichkeit bekannt und selbstverständlich zu machen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland verpflichtet sich, Projekte zur Förderung geschlechtergerechter Sprache in Liturgie, Liedgut und Gottesdienst in der Aus- und Fortbildung sowie auf der Ebene der Gemeinden und Kirchenkreise anzuregen und durchzuführen. Als Projekte schlagen wir vor:

Vorschlag 2.1:

In Dienstanweisungen soll der Gebrauch inklusiver Sprache im Gottesdienst verpflichtend gemacht werden.

Umsetzung:

Von einer Verpflichtung soll abgesehen werden, da die Umsetzung nicht überprüft werden könnte. Das Thema soll eher über „Beispiele guter Praxis“ wach gehalten werden.

Vorschlag 2.2:

Der Gebrauch verschiedener Bibelübersetzungen soll empfohlen werden.

Umsetzung:

Hier wird auf die Erklärung des Theologischen Ausschusses zur Bibel in gerechter Sprache verwiesen. Der Punkt kann als erledigt betrachtet werden.

Vorschlag 2.3:

Vorhandene Arbeitshilfen (z. B. Arbeitsheft zum Mirjam-Sonntag, Werkheft zum Männersonntag) und Handreichungen sollen dauerhaft verfügbar sein und in den gottesdienstlichen Gebrauch einfließen.

Umsetzung:

Die Materialien stehen auf der EKIR-Seite zum download bereit.

Vorschlag 2.4:

In Predigtstudien und -meditationen sollen biblische Texte aus der Sicht von Männern und Frauen betrachtet werden.

Umsetzung:

Hier kann die Evangelische Kirche im Rheinland nicht selbst tätig werden, da diese Studien von unabhängigen Verlagen herausgegeben werden.

Vorschlag 2.5:

Ein Preis für die Nach- und Umdichtung von Gesangbuchliedern in geschlechtergerechte Sprache soll von der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgelobt werden.

Umsetzung:

Hierzu ist die Gender- und Gleichstellungsstelle im Gespräch mit Abteilung II.

Zu 3. Kirchliche Dienstgemeinschaft

Um Leitung in der Kirche transparent zu machen, sind Kommunikations- und Entscheidungsformen zu entwickeln, die die Koexistenz unterschiedlicher (Sub)Kulturen ermöglichen. Der gezielte Umgang mit Unterschiedlichkeit (Diversität) als Management- und Leitungsaufgabe ist einzuüben.

Vorschlag 3.1:

Die Landessynode möge Trainings zur Einübung von transparentem Umgang mit Verschiedenheit beschließen z. B.

3.1.1 Diversity-Trainings für Frauen und Männer in Leitungsverantwortung

3.1.2 „Mut zur Strategie“-Trainings für Presbyterinnen und Presbyter, bewusst und offensiv Leitungsverantwortung wahrzunehmen

Hierbei sollen nach Möglichkeit einheitliche Rahmenbedingungen (z. B. Zeitumfang, Beteiligungsquoten) festgelegt werden.

Umsetzung:

Dieser Vorschlag wurde bislang nicht konkret umgesetzt, die Gender- und Gleichstellungsstelle führt diesbezüglich Gespräche mit den für die Fortbildungen Zuständigen.

Vorschlag 3.2:

Landessynode und Kirchenleitung mögen dafür Sorge tragen, konsistente Leitbilder von Leitung und Führung in der Kirche verbindlich zu formulieren. Dazu gehört, unhinterfragte Vorstellungen und Bilder von Leitung in der Kirche zu benennen, kritisch zu analysieren und konstruktive Umgangsmöglichkeiten zu entwickeln. Die Leitbilder sind als Präambeln bzw. Anhänge o. ä. in Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen u. a. aufzunehmen. Sie sind bei Mitarbeitendengesprächen einzubeziehen.

Umsetzung:

Diese Forderung wird im Rahmen der Erarbeitung von Führungsleitlinien für die Evangelische Kirche im Rheinland (zunächst nur für die landeskirchliche Ebene) aufgenommen. Die Genderstelle ist beteiligt.

Vorschlag 3.3:

Die Landessynode möge die Einführung eines Mentoringprogramms für Frauen und Männer in Leitungsverantwortung beschließen. Das Gender-Referat der Evangelischen Kirche im Rheinland erhält dazu in den Jahren 2012 – 2015 Mittel, um mindestens 20 Personen zu fördern (Vorsitzende von Presbyterien, KSV-Mitglieder, Leitende von kirchlichen Einrichtungen wie Kitas usw.).

Umsetzung:

Dieser Vorschlag wurde bislang nicht umgesetzt, und es gibt auch keine Planungen hierzu.

Zu 4. Besetzung von Gremien

Bestehende Beschlüsse hinsichtlich der Besetzung von Gremien sind anzuwenden, so dass diese künftig grundsätzlich geschlechterparitätisch besetzt werden. Hierzu ist es notwendig, das Bewusstsein für Geschlechtergerech-

tigkeit bei allen Beteiligten, insbesondere bei Personen in Leitungsfunktionen und in Nominierungsausschüssen, zu schärfen.

Vorschlag 4.1:

Es sind entsprechende Schulungen durchzuführen, und der Prozess ist regelmäßig zu evaluieren.

Umsetzung:

Das Anliegen wird bei der Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss aufgenommen. Entsprechende Schulungen sind in der Konzeption der Gender- und Gleichstellungsstelle vorgesehen.

Vorschlag 4.2:

In anderen Bereichen schon bewährte Verfahren, wie das modifizierte Reißverschlussverfahren oder das Doppelbenennungsverfahren, sollen nach Möglichkeit übernommen werden.

Umsetzung:

Dies kann aufgenommen werden im Rahmen der Erarbeitung der Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss. Darüber hinaus liegt dem Rat der EKD ein Beschlussantrag zur geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien vor.

Vorschlag 4.3:

Es sind effiziente und verlässliche Strukturen zu schaffen, die zu einer wertschätzenden und ressourcenschonenden Gremienkultur führen. Hierzu gehören z. B. eine gute Sitzungsvorbereitung und -leitung ebenso wie transparente Informations- und Entscheidungswege.

Umsetzung:

Dieses Thema wird im Rahmen der Erarbeitung von Führungsleitlinien aufgenommen.

23. Überarbeitung des Gottesdienstbuches (hier: Einsetzungsworte)

(Antrag der Kreissynode Köln-Süd)

(Beschluss Nr. 4.15 der Landessynode 2011)

Der Antrag der Kreissynode Köln-Süd zielt darauf, bei einer künftigen Überarbeitung des Gottesdienstbuches in Bezug auf die Einsetzungsworte in den Gremien der UEK darauf hinzuwirken, dass die Formulierung "nach dem Abendmahl" durch die Worte "nach dem Mahl" ersetzt wird. Sachlich liegt dieser Stelle in dem Mischzitat der Einsetzungsworte aus dem Kleinen Katechismus (5. Hauptstück) und dem Heidelberger Katechismus (Frage 77) die Bibelstelle 1. Kor 11,25 zugrunde. Der Text der Lutherbibel ist inzwischen in diesem Vers von "Abendmahl" (1912) zu "Mahl" (1984) revidiert worden.

Eine redaktionelle Überarbeitung des Gottesdienstbuches steht an, wenn die Revision der Perikopenordnung und die Revision der Lutherbibel abgeschlossen sein werden. Die EKD plant, diese beiden Projekte bis 2017 abzuschließen. Das Anliegen der Kreissynode Köln-Süd kann frühestens bei

der anschließend notwendigen Revision des Gottesdienstbuch berücksichtigt werden.

24. Aufhebung der Zweckbindung von Kirchen-, Pfarr- und Diakonievermögen
(Antrag der Kreissynode Wied)
(Beschluss Nr. 6.14 der Landessynode 2006)

und

Änderung von § 30 Abs. 1 VwO
(Antrag der Kreissynode An der Agger)
(Beschluss Nr. 4.3 der Landessynode 2007)

und

Änderung der Verwaltungsordnung
(Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel)
(Beschluss Nr. 4.27 der Landessynode 2007)

und

Änderung von § 30 Abs. 1 VwO
(Antrag der Kreissynode Solingen)
(Beschluss Nr. 4.35 der Landessynode 2007)

und

Umwandlung von Pfarrvermögen in Kirchenvermögen
(Antrag der Kreissynode Wetzlar)
(Beschluss Nr. 4.37 der Landessynode 2007)

und

Substanzerhaltungspauschale (Zwangszuführung zur SE-Rücklage, Ausweis eines Fehlbetrages/Verlustvortrages)
(Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan)
(Beschluss Nr. 4.21 LS 2011)

und

Behandlung des Vermögensgrundstocks und der Abschreibungen (Verrechnungsmöglichkeit einer nicht gedeckten AfA mit dem Vermögensgrundstock für Altbestand)
(Antrag der Kreissynode Moers)
(Beschluss Nr. 4.21 der Landessynode 2012)

sowie Anträge an die Kirchenleitung bzw. Landesynode 2014
(siehe auch **Drucksache 12**, lfd. Nr. 7 und 30)

Kreissynode Saar-West (Minderung Belastung durch SEP und AfA)

Kreissynode Obere Nahe (Minderung der SEP um AfA)

Kreissynode Düsseldorf (Überprüfung Regelungen SEP-AfA)

Zwischenbericht über die Arbeit der AG Erhalt Kirchlichen Vermögens betreffend die o.g. Anträge:

Erster Beratungsabschnitt:

Der Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe (AG Erhalt kirchlichen Vermögens) wurde vom Kollegium am 05.5.2009 erteilt:

„Die Frage der Notwendigkeit des Erhalts kirchlichen Vermögens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 32 Abs. 1 KF-VO) soll in einer Arbeitsgruppe vorberaten werden.

Das Dezernat VI.2 wird beauftragt, in Abstimmung mit Dezernat V.1 dem Landeskirchenamt einen Vorschlag für die Besetzung der Arbeitsgruppe zu machen.“

Dazu wurde in der Begründung ausgeführt:

„Durch die Einführung der Substanzerhaltungspauschale überdenken viele Gemeinden ihren Gebäudebestand.

Bislang sind die Verkaufserlöse von Immobilien als Kapitalvermögen anzulegen; nur die Zinsen dürfen ausgegeben werden (§ 20 Abs. 1 KF-VO).

Fraglich ist, ob Gelder aus dem Verkauf von Immobilien zur Beseitigung von Instandhaltungsstaus bei anderen Immobilien verwendet werden dürfen. Darüber hinausgehend sollte eine generelle Freigabe, also eine Verwendung von Verkaufserlösen z.B. für die Deckung von Personalkosten, beraten werden.

Weitere Anfragen aus Gemeinden bestehen zur Schaffung von sogenannten „Renditeobjekten“, deren Ziel es ist, Einnahmen für die Gemeindegemeindearbeit zu erzielen, die aber nach Ablauf der Nutzungsdauer abgewirtschaftet sind.

Im Blick behalten werden sollte aber auch, dass Gemeinden durch eine Aufhebung der bisherigen Regelung jetzt ihr gesamtes Immobilienvermögen veräußern könnten und in 20 Jahren bei noch schlechteren wirtschaftlichen Verhältnissen ohne Vermögen dastünden.“

Als Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden berufen:

Herr Rudolph (KO-Ausschuss; KK Koblenz)

Herr Arndt (Finanzausschuss; KK Kleve)

Herr Jansen (Finanzausschuss; KK An der Ruhr)

Frau Weil (Finanzausschuss; KK Niederberg)

Frau Schwab (Dez. V.1 – VO-Dezernat)

Frau Hieronimus (Dez. V.3-Kirchenkreisdezernat)

Frau Gotthardt (Dez. VI.3 –Dezernat Bauen und Liegenschaften)

Frau Füten (Dez. VI.2 – NKF/KF-VO, Federführung)

Die Arbeitsgruppe hat Herrn Mahnke (Steuerberater - EKIR-Projektteam NKF) sowie Kirchenrat Schwab (Abt. II) beratend hinzugezogen.

Der Antrag der Kreissynode Moers zielt darauf, Abschreibungen für Altbestände nicht erwirtschaften zu müssen. Damit wäre das Anlagegut nach Ende der Nutzungsdauer verzehrt und das Reinvermögen vermindert. Begründung ist hier dezidiert die Entlastung des Haushalts. Das Verfahren könnte

jedoch auch als langfristiger Abbau eines Gebäudebestandes verstanden werden.

Zum ursprünglichen Beratungsauftrag wurde wegen der thematischen Nähe die Bindung durch Vermögenszwecke (Kirchen-, Pfarr- oder Diakonievermögen) hinzugenommen. Die Vermögensbindung mindert die Verwendungsmöglichkeiten kirchlichen Vermögens. Der Antrag der Kreissynode Wied zielt auf die Aufhebung dieser Zweckbindung.

Die Arbeitsgruppe hat im April 2013 dem Kollegium folgenden Beschlussvorschlag vorgelegt:

1. Die folgenden Ergebnisse der Arbeitsgruppe betreffend den Erhalt kirchlichen Vermögens werden zustimmend zur Kenntnis genommen:
 - a) Kirchliches Vermögen ist weiterhin grundsätzlich zu erhalten. Damit ist der Vermögensgrundbestand (Passivposition A I) gemeint. Die Funktion des Kapitalvermögens (Vermögenserhalt) wird hierdurch erfüllt.
 - b) Die Verpflichtung zur Verbesserung kirchlichen Vermögens wird gestrichen.
 - c) Die Regelungen zum Kapitalvermögen werden gestrichen. Damit wird Kapitalvermögen wie eine Rücklage behandelt.
 - d) Kirchliches Vermögen kann in Ausnahmefällen gemindert werden. Dies erfolgt nach den Richtlinien zur Haushaltskonsolidierung.
 - e) Die vorgeschriebene Aufgliederung des Vermögens in bestimmte Zwecke, z.B. allgemeines Kirchenvermögen, Pfarr- und sonstiges Zweckvermögen wird aufgehoben. Unberührt davon sind Zweckbindungen die aufgrund von Beschlüssen von Leitungsorganen oder durch Zuwendungen Dritter bestehen.
2. Die Ergebnisse sind in die KF-VO mit Gültigkeit ab dem 1.1.2014 einzuarbeiten.
3. Dezernat V.1 wird gebeten, parallel die Regelungen zur Haushaltssicherung vorzulegen.
4. Das Anliegen der Kreissynode Moers (Nr. 4.21 LS 2012) betr. Änderung der KF-VO, hier: Behandlung des Vermögensgrundstocks und der Abschreibung, wird inhaltlich durch die Möglichkeit, den Vermögensgrundstock unter bestimmten Voraussetzungen (Haushaltskonsolidierungskonzept) zu mindern, aufgenommen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
5. Der Antrag der Kreissynode Wied (Nr. 6.14 LS 2006) betreffend die Aufhebung der Zweckbindung von Kirchen-, Pfarr- und Diakonievermögen ist damit aufgenommen.

Die folgenden Ausführungen sollen die inhaltlichen Punkte unter 1. erläutern:

a) Erhalt Kirchlichen Vermögens

Trotz des Gebots des Erhalts kirchlichen Vermögens wird im kameralen System Vermögen verzehrt, und zwar in Höhe der im kaufmännischen System zu erbringenden Abschreibungen (s. Beispiel 2 – Anlage 2). Der Verzehr

wird erhöht, wenn keine Substanzerhaltungsmaßnahmen durchgeführt, d.h. die Substanzerhaltungspauschale (SEP) nicht erwirtschaftet wird.

Die Darstellung von Vermögen und den damit zusammenhängenden Vorgängen sind im kameralen und kaufmännischen System sehr unterschiedlich (s. Beispiel 3 – Anlage 3).

Der Erwerb bzw. Bau einer Immobilie führt in der kameralen Jahresrechnung zu einem Verlust und gegebenenfalls zu einem negativen Ergebnis, wenn keine Entnahme aus einer Rücklage erfolgt. Das ist zum Teil nicht sichtbar, wenn die Sachverhalte in außerordentlichen Haushalten abgewickelt werden. Die Vermögens“minderung“ wird in der Übersicht des Vermögens und der Schulden am Rückgang der Rücklagen deutlich. Der Verkauf einer Immobilie führt zu einer Vermögenssteigerung (Haushaltsüberschuss bzw. Anwachsen der Rücklagen). Die kamurale Regelung des Kapitalvermögens hat den Gebäudewert erhalten bzw. das Vermögen nur geschützt, wenn das Gebäude verkauft war. Es gibt keine bewertete Zusammenfassung des Sachanlagevermögens.

Im kaufmännischen Rechnungswesen werden die Vermögensbestandteile bewertet und in der Bilanz aufgeführt. Beim Kauf einer Immobilie werden auf der Aktivseite die Bilanzpositionen Finanzanlagen und Immobiles Sachanlagevermögen lediglich in gleicher Höhe getauscht, das Reinvermögen verändert sich nicht. Dieses ändert sich bei einem Verkauf in der Höhe, wie der Kaufpreis über oder unter dem in der Bilanz aufgeführten Wert (Buchwert) liegt - die Differenz ist der Gewinn bzw. Verlust, der das Reinvermögen steigert bzw. senkt. Da Abschreibungen einen Aufwand darstellen, sinkt das Reinvermögen, wenn der Aufwand nicht durch entsprechende Erträge (z.B. aus Kirchensteuern oder Mieten) erwirtschaftet wird.

Fazit: Die kaufmännischen Regelungen sind in Bezug auf Erhalt kirchlichen Vermögens wesentlich umfassender und strenger als die kameralen Regelungen.

Das Beispiel 1 – Anlage 1 (Abschreibungen werden verdient) zeigt, dass bei Erhalt des Vermögens im kameralen Rechnungswesen durch das Fehlen der Abschreibung ein Überschuss in Höhe der Abschreibungen (141.000 €) entstehen würde, der für laufende Ausgaben verwendet werden dürfte.

Wenn der kamurale Status quo in punkto Gebäude als Handlungsmaßstab beibehalten werden soll, könnte das Reinvermögen in Höhe der Abschreibungen gemindert werden. Dies widerspricht allerdings dem Grundgedanken des Vermögenserhalts.

b) Streichung Verpflichtung zur Verbesserung des kirchlichen Vermögens

Eine Verbesserung des kirchlichen Vermögens im Sinne einer Mehrung wurde von der Arbeitsgruppe unter den vorgenannten Aspekten als nicht mehr haltbar angesehen. Die Frage der Verbesserung des Vermögens im Sinne einer Nachhaltigkeit von Finanzanlagen ist keine, die an dieser Stelle zu regeln wäre.

Im Zusammenhang mit diesen Fragestellungen wurde die Arbeitsgruppe auf eine Ungleichheit aufmerksam gemacht, die bei der Behandlung von aus Rücklagen finanzierten Investitionen vor und nach der Umstellung auf NKF besteht: Nach der Umstellung wird durch die Auflösung der Rücklage das Bilanzergebnis erhöht. Dieses darf rechtlich zum Ausgleich der Ergebnisrechnung gebraucht werden. Ist das Gebäude (kurz) vor der Umstellung errichtet worden, wird die Rücklage nicht mehr erfasst bzw. ist im Vermögensgrundbestand untergegangen. Dieser darf nicht zum Ausgleich der Ergebnisrechnung verwendet werden. Diese Ungleichheit könnte mit einem Verrechnungsgebot zwischen Bilanzergebnis und Vermögensgrundstock bei Verwendung von Rücklagen für investive Zwecke aufgehoben werden (§ 123 neu KF-VO).

c) Kapitalvermögen

Bislang müssen Erlöse, die aus dem Verkauf von Liegenschaften stammen, als Kapitalvermögen erhalten bleiben bzw. wieder in Liegenschaften getauscht werden; sie dürfen aber nicht verbraucht werden. Dies hat den Charakter von Stiftungsvermögen.

Unter dem Gesichtspunkt, dass die kaufmännische Sichtweise hinsichtlich des Erhalts kirchlichen Vermögens strenger als die kamerale ist (s. Ausführung unter a), schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Regelungen zum Kapitalvermögen aufzuheben.

Die Aufhebung des Kapitalvermögens bewirkt, dass bisher vorhandenes Kapitalvermögen als Rücklage oder als Vermögensgrundbestand geführt werden kann. Als Rücklage kann es der Auffüllung der Pflichtrücklagen oder darüber hinausgehend als freie Rücklage dem Haushaltsausgleich dienen. Wird eine Liegenschaft verkauft, darf sich der Vermögensgrundbestand nicht verändern, damit das Vermögen erhalten bleibt, d.h. nur der Verkaufserlös, der den in der Bilanz ausgewiesenen Wert der Liegenschaft (Buchbestand) übersteigt, kann einer Rücklage zugeführt und eventuell verzehrt werden.

Mit der Aufhebung der Regelungen zum Kapitalvermögen wird der Vorrang von immobiltem Sachanlagevermögen aufgegeben zugunsten eines Portfoliogedankens das gesamte Anlagevermögen betreffend.

Daraus würde folgen, dass Liegenschaften, die nur durch Erwirtschaftung von Erträgen dem kirchlichen Auftrag dienen (z.B. Wohnhäuser), nicht mehr gehalten werden dürften, wenn sie dauerhaft unwirtschaftlich sind. Aus der Arbeitsgruppe ist eine Berechnungstabelle entstanden, anhand derer die Wirtschaftlichkeit von Liegenschaften überprüft werden kann.

Strittig diskutiert wurde die Änderungsmöglichkeit des Vermögens, wenn sich die Aufgaben der Gemeinde ändern. Einigkeit herrschte aber darüber, dass eine Minderung des Vermögens den Regelungen zur Haushaltskonsolidierung unterliegen sollte. Damit sollen geordnete Vermögensminderungen ermöglicht werden.

d) Möglichkeit der Minderung des kirchlichen Vermögens - Haushaltskonsolidierungskonzept -

Die eigentlichen Bedingungen, zu denen der Vermögensgrundbestand angegriffen werden darf, sollen in der Richtlinie zur Haushaltskonsolidierung geregelt werden. Die Arbeitsgruppe hält es daher für notwendig, die Regelung parallel zu den Änderungen der KF-VO und zwar als Anlage zur KF-VO zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

Der zunächst erarbeitete Lösungsvorschlag, den Vermögensgrundstock in einen freien und einen gebundenen Teil zu trennen und den gebundenen Teil als „unantastbar“ zu deklarieren, wurde wegen mangelnder Handhabbarkeit, Unübersichtlichkeit über einen längeren Zeitraum und wegen der erwarteten raschen Aufzehrung des freien Teils schließlich wieder verworfen.

Stattdessen wird für einen Beibehalt des ungeteilten Vermögensbestandes und für ein schon früh einsetzendes Haushaltskonsolidierungskonzept plädiert.

Dabei wurde an eine Mehrstufigkeit der Voraussetzungen gedacht und ein aufsichtliches Eingreifen schon vor dem Verbrauch aller Rücklagen diskutiert. Hierbei wurde als Voraussetzung für Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung u.a. genannt: Ausgleich des Haushalts durch Entnahme aus Rücklagen 3 Jahre in Folge oder Ausweis des Reinvermögens auf der Aktivseite in der Eröffnungsbilanz.

Diskutiert wurde auch, dass die Wiederbeschaffung von Gebäuden nicht in allen Fällen geplant bzw. gewünscht sei und daher auf die Erwirtschaftung der Abschreibungen nach einer Gebäudestrukturanalyse in Verbindung mit einer Konzeption gemeindlicher Arbeit verzichtet werden könne. Dem wurde entgegen gehalten, dass auch Konzeptionen Änderungen unterlägen und dies berücksichtigt werden müsse (s. auch Punkt c).

e) Aufheben der Vermögenszwecke, insbesondere des Pfarrvermögens

Der Vorschlag spiegelt die Überlegungen im April 2013 wider. Bei einer Aufhebung des Vermögenszwecks könnten sich Änderungen bei der Grundsteuer ergeben, dies muss nochmals beraten werden. Außerdem wird die Frage des Pfarrvermögens in der Arbeitsgruppe zur Versorgungssicherung beraten werden.

Das Beratungsergebnis wurde dem Kollegium vorgestellt. Durch die flächendeckende Einführung des NKF ab dem 1.1.2012 und damit der Einführung von Abschreibungen sowie der Änderung der Berechnungsmethode für die Substanzerhaltungspauschale wurden aber auch vermehrt Anfragen zum Zusammenspiel der beiden Rechengrößen gestellt. Das Kollegium sah es geboten an, diese Fragen insgesamt zu klären.

Zweiter Beratungsabschnitt

Der Auftrag sowie die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wurden im Mai 2013 erweitert:

„Die AG Erhalt kirchlichen Vermögens wird gebeten, das bisher gültige Zusammenspiel von Abschreibungen und Substanzerhaltungspauschale auf seine Wirkungen auf den Haushalt sowie auf die inhaltliche Plausibilität hin zu überprüfen und gegebenenfalls ein abweichendes Verfahren vorzuschlagen. Dabei ist die Abgrenzung von Investitionen zu Aufwendungen zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe wird gebeten, einen Zeitplan vorzuschlagen, wann eventuelle Änderungen in die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) integriert und wirksam werden können.“

Als weitere Mitglieder wurden Vizepräsident Dr. Weusmann und Oberkirchenrat Baucks sowie die Kirchmeister bzw. ehrenamtlichen Vorsitzenden Frau Cress (KK Wied), Herr Rosinger (KK Essen), Frau Wicht-Stieber und Frau Weise (KK Düsseldorf) berufen.

In vier weiteren Sitzungen wurde insbesondere zum einen beraten, ob Abschreibungen und Substanzerhaltungspauschale gedoppelte Aufwende sind, oder ob sie unterschiedlichen Zielen dienen. Zum anderen wurde die Höhe der Substanzerhaltungspauschale überprüft. Dies erfolgte anhand verschiedener Gebäude aus mehreren Gemeinden und Kirchenkreisen. Neben der Analyse wurden auch Lösungsvorschläge erarbeitet.

I. Abschreibung

Die Abschreibung dient in der Regel bei den Gebäuden:

- der Verteilung der Anschaffungskosten einer Investition auf die Jahre der Nutzung,
- der Darstellung des Werteverzehrs durch Abnutzung,
- der Bildung von Liquidität zur Reinvestition oder Darlehnstilgung.
- wenn sie zu einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) gehören: der Minderung der Steuerlast.

Analyse:

Die Arbeitsgruppe sieht hiervon eine Ausnahme bei reinen Kirchengebäuden, die vor 1948 errichtet oder nach dem Krieg in der alten Form wieder aufgebaut worden sind (sog. „alte Kirchen“). Bei diesen Gebäuden sind keine Nutzungsänderungen bzw. Hebungen des Standards und somit kaum als Investitionen zu deklarierende Maßnahmen zu erwarten. Zudem ist wegen der in der Regel städtebaulichen Bedeutung und Identifikation mit diesen Kirchengebäuden bei größeren Baumaßnahmen von einer erhöhten Spendenbereitschaft auszugehen.

Vorschläge:

Hier ist als Änderung angedacht, die **Bewertung von alten Kirchen mit einem Euro vorzunehmen, um dem besonderen Charakter der Gebäude Rechnung zu tragen**. Die Bewertung mit 1 Euro bewirkt, dass keine Abschreibungen anfallen. Eine Zuschreibung (Bilanzierung) auch bei umfangreichen Baumaßnahmen, die gemäß Schreiben des Bundesfinanzministeriums Investitionen wären, soll nicht erfolgen. Alle Baumaßnahmen würden hier als Aufwand gebucht.

Bei den nach 1948 errichteten gemischt genutzten Gemeindehäusern wird die Nutzungsdauer von 100 Jahren für das Gesamtgebäude angesetzt, wenn sich in dem Gebäude eine gewidmete Gottesdienststätte befindet.

Damit wird sich zum einen die Abschreibung für Gemeindehäuser mit Gottesdienststätte, die bislang mit 50 Jahren Nutzungsdauer aufgenommen wurden, halbieren. Zum anderen wird für bereits abgeschriebene Gebäude mit Gottesdienststätte, die 50-100 Jahre alt sind, eine Abschreibung anfallen.

II. Instandhaltungspauschale nach II. BV¹:

- Gemäß DIN 31051 ist die Instandhaltung die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.
- **Die bisherige „Substanzerhaltungspauschale (SEP)“ und die entsprechende Rücklage sollten zur begrifflichen Klarheit in „Instandhaltungspauschale und –rücklage (IHP)“ umbenannt werden.**
- Die Instandhaltungspauschale für alle Gebäude wird analog den Werten der II. Berechnungsverordnung berechnet. Hiervon ausgenommen sind die vor 1948 erstellten Kirchengebäude.
- In die Haushaltsplanung sollte der konkrete Instandhaltungsbedarf als Aufwand aufgenommen werden. Die Differenz zur Pauschale ist als Rücklagenzuführung zu planen.

Analyse

Bei den **sog. alten Kirchen** haben die Auswertungen ergeben, dass die Pauschalwerte nach II. BV (m²-Pauschale) für die Kirchengebäude nicht auskömmlich sind. Da durch die geplante 1-Euro-Bilanzierung alle Baumaßnahmen aus der Pauschale zu finanzieren sind, wird diese in Höhe der bisherigen kameralen Pauschale (jährliche Pauschale = 70% des Feuerversicherungswertes durch 200 Jahre Nutzungsdauer) als erforderlich angesehen, um das Gebäude dauerhaft zu erhalten.

Vorschlag:

Die Substanzerhaltungspauschale auf Basis von 0,35% des Feuerversicherungswertes wird für alte Kirchen als notwendig angesehen.

Dies entspricht der bisherigen Höhe, die neue Berechnungsmethode errechnet die Höhe aber ohne dass eine Nutzungsdauer bekannt sein muss. Die Erkenntnisse der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) bezüglich der Gebäudeinstandhaltung kommen bei 50 Jahren Nutzungsdauer auf 1,2 % des Feuerversicherungswertes. Innerhalb von 200 Jahren wäre hier dieselbe Summe für ein Gebäude zu erwirtschaften wie bei der KGSt. Der Begriff Substanzerhaltungspauschale soll bei den

¹ (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)

sog. alten Kirchen beibehalten bleiben, da hier auch über die Instandhaltung hinaus gehende Maßnahmen inbegriffen sind. Sollten Einbauten in alte Kirchen erfolgen, erhöht sich der Feuerversicherungswert und dementsprechend die SEP.

Bei den Beratungen zu Abschreibungen und Instandhaltungspauschale wurden folgende Grundsätze bedacht:

1. Die Aufwendungen für Gebäude orientieren sich an allgemein anerkannten Verfahren und Erfahrungen.
2. Mit der Erwirtschaftung von Abschreibungen und Instandhaltungspauschale sowie Durchführung der entsprechenden Reinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen sind Gebäude auf Dauer in einem funktionsfähigen Zustand.
3. Eine Vergleichbarkeit von Aufwendungen für Gebäude und die Vereinfachung durch maschinelle Unterstützung sind durch gleiche systematische Regelungen für alle Gebäude gegeben.
4. Aufwendungen für Gebäude können einfach errechnet und dargestellt werden.
5. Die Reduktion des Gebäudebestandes ist - begleitet durch konzeptionelle Festlegungen - möglich.

Bezüglich des Verhältnisses von Abschreibungen und Substanzerhaltungspauschale wurde also erarbeitet, dass beide Instrumente unterschiedliche Ziele verfolgen daher grundsätzlich nebeneinander bestehen bleiben sollten.

III. Auswirkungen von Instandhaltungspauschale (IHP) und Abschreibungen (AfA) auf die Haushalte

Die Gebäudeberechnungen aus den unterschiedlichen Gemeinden haben ergeben, dass die Belastung der Haushalte durch Abschreibungen und Instandhaltungspauschale gemäß II. BV in der Regel nicht höher ist als die Belastung durch die kamerale SEP. Dabei müssen die Abschreibungen gebucht werden, während die nicht erwirtschaftete SEP kameral ins nächste Jahr vorgetragen werden konnte. Dies wird bei Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen (NKF) als Verschärfung der Regelungen wahrgenommen.

IV. Unterschied Investition - Aufwand

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass das in Anlage 9 der KF-VO zitierte BMF-Schreiben² zur Unterscheidung von Baumaßnahmen in Aufwand bzw. in Investitionen auch für Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden grundsätzlich geeignet ist, aber der Umgang mit dem Dokument Übung erfordert. Die Begrifflichkeiten der Anlage 9 zur KF-VO sollen hierauf abgestimmt werden. Da die sog. alten Kirchen mit 1 Euro bewertet und auch keine Zuschreibungen erfolgen sollen, ist hier keine Unterscheidung mehr notwendig: es handelt sich immer um Aufwand. Mit dem Abschlussbericht soll eine Zusammenfas-

² Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.07.2003 – IV C3 – S 2211 – 94/03

sung aller Definitionen und Regelungen sowie Beispiele zu diesem Thema vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Darlehensaufnahme nicht nur für Investitionen, sondern seit dem 1.1.2013 auch für umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen möglich ist (§ 50 Abs. 1 KF-VO).

Die bisherigen Änderungsvorschläge in Kürze:

- **Bilanzierung der alten Kirchen (erbaut vor 1948) mit 1 Euro,**
- **Beibehaltung der SEP in Höhe der kameralen Berechnungsart mit 0,35% des Feuerversicherungswertes bei alten Kirchen (statt der Instandhaltungspauschale gemäß II. BV),**
- **Verlängerung der Nutzungsdauer bei Gemeindezentren mit gewidmeter Gottesdienststätte auf 100 Jahre.**

Folgende Aspekte sind von der Arbeitsgruppe „Erhalt kirchlichen Vermögens“ bzw. generell noch zu klären:

- Zweckbindung des Pfarrvermögens,
- Indizierung von Grundstücken bei pauschaler Bewertung,
- Plausibilisierung der Werte der II. BV,
- Möglichkeiten, wenn die AfA nicht erwirtschaftet werden kann (z.B. Bilanzierungshilfe als Sonderposten),
- Voraussetzungen für die Verringerung von Vermögen.

Hieraus können sich Entlastungsmöglichkeiten der Haushalte ergeben.

Die Beratung der Änderungsvorschläge in den ständigen Ausschüssen ist für das Frühjahr 2014 vorgesehen. Die Regelungen mit Übergangsfristen sollen im Sommer 2014 mit Wirkung zum 1.1.2015 vorliegen, so dass sich die Haushaltsplanungen für 2015 auf die neuen Regelungen beziehen können.

Gegenüberstellung doppische und kamerale Rechnungswesen
 Beispiel 1: Abschreibungsbeträge werden verdient!

	EB	JA															
	2013	2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Euro																
Bilanz																	
Unbebaute Grundstücke	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Bebaute Grundstücke	3.540.000	3.398.400	3.256.800	3.115.200	2.973.600	2.832.000	2.690.400	2.548.800	2.407.200	2.265.600	2.124.000	1.982.400	1.840.800	1.700.000	1.558.400	1.416.800	1.275.200
Finanzanlagen	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000
Liquide Mittel	0	141.600	283.200	424.800	566.400	708.000	849.600	991.200	1.132.800	1.274.400	1.416.000	1.557.600	1.700.000	1.841.600	1.983.200	2.124.800	2.266.400
Aktiva	4.740.000																
Vermögensgrundbestand	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000
Kapitalvermögen	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Substanzerhaltungsrücklage	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Freie Rücklagen	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Ergebnisvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reinvermögen	3.900.000																
Darlehen	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000
Passiva	4.740.000																
Ergebnisrechnung																	
Ertrag	0	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Laufenden Aufwand	0	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400
Abschreibungen	0	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600
Jahresergebnis	0																
Kapitalflussrechnung																	
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600
Investitionen in Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0	141.600															
Erlös aus Finanzanlageverkäufen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen in Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cashflow aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0																
Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	0	141.600															
Kameraler Haushalt																	
Kameraler Haushalt																	
Einnahmen	0	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Ausgaben	0	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400
Überschuss	0	141.600															
Übersicht Vermögen und Schulden																	
Kapitalvermögen	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Substanzerhaltungsrücklage	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Freie Rücklagen	500.000	641.600	783.200	924.800	1.066.400	1.208.000	1.349.600	1.491.200	1.632.800	1.774.400	1.916.000	2.057.600	2.200.000	2.341.600	2.483.200	2.624.800	2.766.400
Darlehen	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000
Summe	260.000	401.600	543.200	684.800	826.400	968.000	1.109.600	1.251.200	1.392.800	1.534.400	1.676.000	1.817.600	1.959.200	2.100.800	2.242.400	2.384.000	2.525.600

Gegenüberstellung doppische und kamerales Rechnungswesen
 Beispiel 2: Abschreibungsbeträge werden nicht verdient!

	EB 2013		JA 2013		JA 2014		JA 2015		JA 2016		JA 2017		JA 2018		JA 2019		JA 2020		
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		
Bilanz																			
Unbebaute Grundstücke	100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000
Bebaute Grundstücke	3.540.000		3.398.400		3.256.800		3.115.200		2.973.600		2.832.000		2.690.400		2.548.800		2.407.200		2.407.200
Finanzanlagen	1.100.000		1.100.000		1.100.000		1.100.000		1.100.000		1.100.000		1.100.000		1.100.000		1.100.000		1.100.000
Liquide Mittel	0		0		0		0		0		0		0		0		0		0
Aktiva	4.740.000		4.598.400		4.456.800		4.315.200		4.173.600		4.032.000		3.890.400		3.748.800		3.607.200		3.607.200
Vermögensgrundbestand	2.800.000		2.800.000		2.800.000		2.800.000		2.800.000		2.800.000		2.800.000		2.800.000		2.800.000		2.800.000
Kapitalvermögen	500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000
Substanzerhaltungsrücklage	100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000
Freie Rücklagen	500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000
Ergebnisvortrag	0		0		-141.600		-283.200		-424.800		-566.400		-708.000		-849.600		-991.200		-141.600
Jahresergebnis	0		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600
Reinvermögen	3.900.000		3.758.400		3.616.800		3.475.200		3.333.600		3.192.000		3.050.400		2.908.800		2.767.200		2.767.200
Darlehen	840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000
Passiva	4.740.000		4.598.400		4.456.800		4.315.200		4.173.600		4.032.000		3.890.400		3.748.800		3.607.200		3.607.200
Ergebnisrechnung																			
Ertrag	0		2.858.400		2.858.401		2.858.402		2.858.403		2.858.404		2.858.405		2.858.406		2.858.407		2.858.407
Laufenden Aufwand	0		2.858.400		2.858.401		2.858.402		2.858.403		2.858.404		2.858.405		2.858.406		2.858.407		2.858.407
Abschreibungen	0		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600
Jahresergebnis	0		-141.600																
Kapitalflussrechnung																			
Jahresergebnis	0		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600		-141.600
Abschreibungen	0		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600		141.600
Investitionen in Finanzanlagen	0		0		0		0		0		0		0		0		0		0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0		0																
Erlös aus Finanzanlageverkäufen	0		0		0		0		0		0		0		0		0		0
Investitionen in Sachanlagen	0		0		0		0		0		0		0		0		0		0
Cashflow aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0		0																
Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	0		0																
Kameraler Haushalt																			
Kameraler Haushalt																			
Einnahmen	0		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400
Ausgaben	0		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400		2.858.400
Überschuss	0		0																
Übersicht Vermögen und Schulden																			
Kapitalvermögen	500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000
Substanzerhaltungsrücklage	100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000		100.000
Freie Rücklagen	500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000		500.000
Darlehen	840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000		840.000
Summe	260.000		260.000																

Gegenüberstellung doppische und kamerale Rechnungswesen
 Beispiel 3: Kauf eines bebauten Grundstücks am 31.12.2022 und Abschreibungsbeträge werden verdient!

	EB	JA								
	2013	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
	Euro									
Bilanz										
Unbebaute Grundstücke	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Bebaute Grundstücke	3.540.000	3.398.400	3.256.800	3.115.200	2.973.600	2.832.000	2.690.400	2.548.800	2.407.200	2.265.600
Finanzanlagen	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000
Liquide Mittel	0	141.600	283.200	424.800	566.400	708.000	849.600	991.200	1.132.800	1.274.400
Aktiva	4.740.000									
Vermögensgrundbestand	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000
Kapitalvermögen	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Substanzerhaltungsrücklage	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Freie Rücklagen	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Ergebnisvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reinvermögen	3.900.000									
Darlehen	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000
Passiva	4.740.000									
Ergebnisrechnung										
Ertrag	0	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Laufenden Aufwand	0	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400
Abschreibungen	0	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600
Jahresergebnis	0									
Kapitalflussrechnung										
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600	141.600
Investitionen in Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0	141.600								
Erlös aus Finanzanlageverkäufen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen in Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cashflow aus Investitions- und Finanzierungsstätigkeit	0									
Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	0	141.600								
Kameraler Haushalt										
Kameraler Haushalt										
Einnahmen	0	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Ausgaben	0	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400	2.858.400
Überschuss	0	141.600								
Übersicht Vermögen und Schulden										
Kapitalvermögen	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Substanzerhaltungsrücklage	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Freie Rücklagen	500.000	641.600	783.200	924.800	1.066.400	1.208.000	1.349.600	1.491.200	1.632.800	1.775.600
Darlehen	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000
Summe	260.000	401.600	543.200	684.800	826.400	968.000	1.109.600	1.251.200	1.392.800	1.534.400

Abschreibung und Instandhaltungs-/Substanzerhaltungspauschale
Auswirkungen der Änderungsvorschläge der AG Erhalt kirchlichen Vermögens

29.11.2013

Bezeichnung	Baujahr	FVW	Aktuelle Regelung		Änderungsvorschlag		Auswirkungen				
			EB-Wert	Abschreibung	EB-Wert	Abschreibung	Abschreibung	SEP	Summe		
Vorschlag 1: Eröffnungsbilanzwert (EB-Wert) in Höhe von 1 € für Kirchen mit einem Baujahr vor 1948 (spätere Wiederherstellungen werden nicht berücksichtigt)											
Vorschlag 2: Berechnung der SEP für Kirchen mit einem Baujahr vor 1948 in kameralen Höhe mit 0,35% Feuerversicherungswert											
1 Kirche	1896	8.231.160 €	216.400 €	2.576 €	8.130 €	1 €	0 €	28.809 €	-2.576 €	20.679 €	18.103 €
2 Kirche (Sanierung 1989)	1668	3.693.434 €	1.245.152 €	19.411 €	9.241 €	1 €	0 €	12.927 €	-19.411 €	3.686 €	-15.725 €
3 Kirche	1700	1.689.600 €	1 €	0 €	4.379 €	1 €	0 €	5.914 €	0 €	1.535 €	1.535 €
4 Kirche (Sanierung 1983)	1865	2.188.746 €	896.400 €	12.450 €	6.032 €	1 €	0 €	7.661 €	-12.450 €	1.629 €	-10.821 €
5 Kirche	1698	2.905.260 €	1 €	0 €	4.525 €	1 €	0 €	10.168 €	0 €	5.643 €	5.643 €
6 Kirche	1966	2.559.630 €	205.853 €	3.884 €	7.477 €	205.853 €	3.884 €	7.477 €	0 €	0 €	0 €
Vorschlag 3: Verlängerung der Nutzungsdauer für Gemeindegemeinschaften mit gewidmeter Gottesdienststätte von 50 Jahre auf 100 Jahre											
7 Gem.zentrum mit Widmung	1970	2.552.938 €	79.293 €	9.912 €	14.956 €	287.440 €	4.956 €	14.956 €	-4.956 €	0 €	-4.956 €
8 Gem.zentrum mit Widmung	1973	2.907.546 €	157.619 €	14.329 €	23.892 €	437.035 €	7.165 €	23.892 €	-7.164 €	0 €	-7.164 €
9 Gem.zentrum mit Widmung	1982	1.783.822 €	312.332 €	15.617 €	9.926 €	546.582 €	7.808 €	9.926 €	-7.808 €	0 €	-7.808 €
10 Gem.zentrum mit Widmung	1964	962.560 €	2.882 €	2.882 €	7.923 €	73.483 €	1.441 €	7.923 €	-1.441 €	0 €	-1.441 €
11 Gem.zentrum mit Widmung	1953	2.399.730 €	0 €	0 €	22.950 €	72.285 €	1.902 €	22.950 €	1.902 €	0 €	1.902 €
12 Gem.zentrum ohne Widmung	1976	2.533.800 €	190.433 €	14.648 €	19.327 €	190.433 €	14.648 €	19.327 €	0 €	0 €	0 €

linksbündig = SEP unverändert nach der gültigen KF-VO (= IHP)

Hinweise:

Vorschlag 1 und 2:

Bei allen Kirchen, die ein Baujahr vor 1948 und nach der aktuellen Regelung einen Eröffnungsbilanz aufweisen, reduziert sich die Abschreibungsbelastung deutlich. Der Wechsel von der Berechnung der SEP nach der Methode "KF-VO" (= IHP) zur alten Methode in Höhe "VO" führt erwartungsgemäß zu einer erhöhten SEP. Bei Kirchen mit einem Baujahr nach 1948 ändert sich weder die Höhe der Abschreibungsbeträge noch die SEP (IHP); die Belastung bleibt gleich (Beispiel 6).

Vorschlag 3:

Der Vorschlag 3 führt bei Gemeindegemeinschaften, die nach aktueller Regelung eine Eröffnungsbilanz von größer 1 € ausweisen, zu einer Reduzierung der jährlichen Abschreibungsbeträge. Dagegen erhöht sich der Eröffnungsbilanzwert, das Abschreibungsvolumen über die Restlaufzeit steigt also.

Bei Gemeindegemeinschaften ohne Widmung (Nr. 12) ergeben sich aufgrund des Vorschlages 3 keine Änderungen.

Die Beispiele 10 und 11 machen deutlich, dass Gemeindegemeinschaften, die nach aktueller Regelung entweder keine Restlaufzeit (Nr. 11; EB-Wert = 1) oder noch eine sehr kurze Restlaufzeit (Nr. 10) ausweisen, die Belastung wieder auflebt. Im Beispiel 10 reduziert sich der Abschreibungsjahresbetrag; dafür belastet dieser geringere Abschreibungsbetrag aber die Ergebnisrechnung für einen deutlich längeren Zeitraum. Im Beispiel 11 entsteht eine Belastung, die nach der aktuellen Regelung nicht entstehen würde.

25. Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungsunternehmen TNT Post
(Antrag der Kreissynode Oberhausen)
(Beschluss Nr. 4.24 der Landessynode 2011)

Die Zusammenarbeit des Landeskirchenamtes mit der Fa. TNT Post wurde mit Ablauf des 30.06.2013 beendet.

26. Stellenbewertung der Rechnungsprüferstellen
(Antrag der Kreissynode An Sieg und Rhein)
(Beschluss Nr. 4.27 der Landessynode 2011)

Zwischenbericht:

Die Kreissynode hatte beantragt, im Rahmen des analytischen Stellenbewertungsverfahrens für die Stellen der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer in den Rechnungsprüfungsstellen der Evangelischen Kirche im Rheinland „die Bewertung der Stellen so vorzunehmen, dass eine breite Ausdifferenzierung des Stellenkegels möglich ist“.

Der Antrag der Kreissynode wurde den Mitgliedern der Stellenbewertungskommission zur Beratung gegeben.

Da die Rechnungsprüfungsstellen nahezu identische Stellenbeschreibungen vorgelegt haben, wurde auf Vorschlag der Stellenbewertungskommission ein Bewertungsergebnis durch die Kirchenleitung beschlossen, welches eine weitestgehend einheitliche Bewertung der Stellen vorsieht.

Allerdings hat die Kirchenleitung ebenfalls beschlossen, zu prüfen, „ob strukturelle Anpassungen notwendig sind, die eine größere Ausdifferenzierung in der Bewertung der Stellen ermöglichen.“ Hierzu wurde Dezernat V 1 ein Prüfauftrag erteilt. Auf Beschluss der Kirchenleitung sind der Stellenbewertungskommission die Stellenbeschreibungen nach Ablauf von drei Jahren zur erneuten Prüfung vorzulegen, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt eine Neubewertung der Stellen notwendig wird.

Der Landessynode wird über das Ergebnis des Prüfauftrages und der Bewertung durch die Stellenbewertungskommission berichtet werden.

27. Änderung von Artikel 99 der Kirchenordnung
(Antrag der Kreissynode Solingen)
(Beschluss Nr. 4.28 der Landessynode 2011
i.V.m. Beschluss Nr. 51 Ziff. II. Nr. 3 der Landessynode 2012)

Zwischenbericht:

Der Antrag der Kreissynode Solingen betreffend die Änderung von Artikel 99 der Kirchenordnung an die Landessynode 2011 (Beschluss 4.28 der Landessynode 2011 sowie Beschluss Nr. 51 Ziff. II. Nr. 3 der Landessynode

2012) wird zur Beratung durch die Landessynode 2015 vorgesehen und damit rechtzeitig vor den Presbyteriumswahlen im Jahr 2016 behandelt werden.

28. Änderung von Artikel 68 Absatz 1 der Kirchenordnung
(Antrag der Kreissynode Wuppertal)
(Beschluss Nr. 4.34 der Landessynode 2011)

Zwischenbericht:

Zum Antrag der Kreissynode Wuppertal betreffend das Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 der Kirchenordnung findet sich in den Beschlüssen zur Umsetzung der Aufgabenkritik ein Teilbeschluss zur Reduzierung des Genehmigungsverfahrens gem. Art. 68 der Kirchenordnung.

29. Kirchengesetz zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Beschluss Nr. 66 Ziff. III der Landessynode 2011)

Siehe **Drucksache 26** (Pfarrstellenplanung 2030), A. Beschlussantrag, Nr. 3

30. Beauftragung für den Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
(Antrag der Kreissynode Leverkusen)
(Beschluss Nr. 4.17 der Landessynode 2012)

Die Kirchenleitung hat am 15.03.2013 zum Antrag der Kreissynode Leverkusen an die Landessynode 2012 betr. Beauftragung für den konziliaren Prozess festgestellt:

„Eine Erweiterung der Beauftragung für Umweltarbeit in eine Beauftragung für den ganzen konziliaren Prozess wird nicht empfohlen.“

Dieser Beschluss wurde dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Leverkusen mit Schreiben vom 07.05.2013 ausführlich erläutert. Damit ist der Beschluss 4.17 der Landessynode 2012 erledigt.

31. Kirchliches Arbeitsrecht und Mitbestimmungsrechte
(Antrag der Kreissynode Moers)
(Beschluss Nr. 4.20 der Landessynode 2012)

Zwischenbericht:

Mit dem der Landessynode 2014 vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (*Drucksache 16*) wird die Position der Dienstnehmerseite im Interesse einer koalitionsmäßigen Betätigung

nach den Vorgaben der Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 20. November 2012 gestärkt. Ferner liegt der Landessynode 2014 ein Gesetzentwurf zur Änderung des rheinischen Mitarbeitendenvertretungsgesetzes vor, der die Dienstbefreiung für Mitglieder des Gesamtausschusses der Mitarbeitenden ausdrücklich festhält. Zum Recht der Mitarbeitendenvertretung hat die im November 2013 tagende Synode der Evangelischen Kirche Deutschland darüber hinaus eine Weiterentwicklung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) beschlossen, die wesentliche Elemente zur Stärkung der Mitarbeitendenvertretung enthält, u.a. Einführung neuer Mitbestimmungstatbestände, Präzisierung der Vorschriften über den Gesamtausschuss, Schaffung einer EKD-weiten Interessenvertretung der Mitarbeitendenvertretungen der verfassten Kirche und der Diakonie. Der Landessynode 2015 wird eine Übernahme dieser Bestimmungen in das rheinische Mitarbeitendenvertretungsgesetz vorgeschlagen werden.

32. Änderung von § 2 Abs. 1 d. des Pfarrstellengesetzes
(Antrag der Kreissynode Oberhausen)
(Beschluss Nr. 4.23 der Landessynode 2012)

Der Antrag der Kreissynode Oberhausen zielt auf Änderung der Zugangsregelungen für Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Landessynode 2011 hat mit großer Mehrheit diese Zugangsregelung durch Neufassung von § 2 PStG beschlossen, um Beschluss 9 Abschnitt III der Landessynode 2007 damit in einen geordneten rechtlichen Rahmen zu überführen. Maßgeblich für die Entscheidung der Landessynode war dabei, dass gemäß Beschluss 9 Abschnitt III Landessynode 2007 der Zugang von Theologinnen und Theologen in den Pfarrdienst einerseits durch ermittelte Zugangszahlen konstant gehalten werden, andererseits aber auch nach qualitativen Gesichtspunkten bestimmt werden sollte. Dabei wurde der Modus des „geordneten kirchlichen Verfahrens“ (§ 2 Abs. 1 d) PStG) bewusst nicht gesetzlich geregelt.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 14./15. Dezember 2012 das Konzept „Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Ausführungsrichtlinien zu Beschluss 9 LS 2007 und § 2 Abs. 1 d) und e) PStG“ beschlossen.

Ziffer 3 b.) dieses Konzepts hat folgenden Wortlaut:

„Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Anstellungsfähigkeit für die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die mindestens vier Jahre in ausländischen Kirchen als Pfarrstelleninhaberinnen und –inhaber sowie angestellte Pastorinnen oder Pastoren nach Art. 62 a KO im Sinne der Ergänzenden Pastoralen Dienste, die mindestens vier Jahre in der EKiR gearbeitet haben, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Wahlfähigkeit für eine konkrete

Bewerbung auf eine durch Leitungsorganwahl zu besetzende Pfarrstelle erhalten, wenn sie neben den üblichen Bewerbungsunterlagen

- ein Motivationsschreiben
- zwei Arbeitsproben
- bis zu zwei Referenzen

eingereicht und erfolgreich an einem Kolloquium teilgenommen haben.

Das Kolloquium wird als strukturiertes Interview (vgl. Auswahl- und Bewerbungsverfahren) von zwei Personen durchgeführt.

Über die Zulassung zum Kolloquium sowie die Zuerkennung der Wahlfähigkeit entscheidet Abt. I.“

Damit ist ein wichtiges Anliegen des Antrags der Kreissynode Oberhausen auf Abschaffung des mbA-Verfahrens aufgenommen, ohne dass dem Antrag der Kreissynode Oberhausen zugestimmt wurde.

33. Seelsorgefelder

(Beschluss Nr. 59 der Landessynode 2012)

Zwischenbericht:

Das Thema "Altenheimseelsorge und Hospizseelsorge" wird im Rahmen der Aufgabenkritik unter "Neue Projekte" verhandelt. Ebenso der Arbeitsbereich "Supervision und Coaching".

Die Weiterarbeit zur Telefonseelsorge erfolgte in einer Arbeitsgruppe. Das von der Arbeitsgruppe entwickelte Modell "Telefonseelsorge in der Region" wird zur Zeit in den Ausschüssen beraten.

34. Wirtschaften für das Leben

(Beschluss 74 I.3.a der Landessynode 2012)

hier: Themenfelder Arbeit und Konsum

In dem Bericht an die Landessynode 2013 zum Beschluss 74 der Landessynode 2012 (*Drucksache 1, Teil I, lfd. Nr. 24, Anlage 1, Ziffer 3.*) wurden die Möglichkeiten zur rechtlichen Umsetzung der landessynodalen Forderung nach Tariftreue und Sozialstandards dargestellt.

Von der AG „Sozialstandards“ war favorisiert worden, die Anforderungen an Tariftreue, Mindestlohn und sozialethische Standards (ILO) in sog. Besonderen Vertragsbedingungen (BVBs) festzulegen, um damit bei Ausschreibungen im Bereich der Bau-, Dienst-, und Lieferleistungen Verbindlichkeit zu erreichen.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es in Nordrhein-Westfalen kein Tariftreuegesetz. Das Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen - TariftG NRW), das u.a. eine rechtliche Orientierung zur Umsetzung in das kirchliche

Recht bieten sollte, wurde nämlich am 26. Oktober 2006 vom nordrhein-westfälischen Landtag aufgehoben.

Aufgrund des Regierungswechsels trat dann allerdings am 1. Mai 2012 das neue Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) in Kraft.

Deshalb wurde die Lösung für die Durchsetzung der landessynodalen Anforderungen für Tariftreue und Sozialstandards auf der Grundlage von BVBs zugunsten eines Kirchengesetzes, das die entsprechende Anwendung des nunmehr in Kraft getretenen Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen für die Evangelische Kirche im Rheinland regeln kann, verworfen.

Die entsprechende Anwendung des Landesgesetzes nimmt die Beschlusslage der Landessynode inhaltlich vollständig auf und bietet ein hohes Maß an Rechtssicherheit, denn der Landesgesetzgeber hat die ursprünglich für die BVBs vorgesehenen Regelungen gesetzlich normiert. Mit der entsprechenden Gesetzesanwendung sind auch die rechtlichen Grundlagen für die Durchsetzung von Vertragsstrafen sowie die Möglichkeit einer an Standards orientierten Überprüfung durch staatliche Stellen gegeben.

Neben der Tariftreue im engeren Sinne (Mindestlohn) müssen bei der Leistungsbeschreibung eines Auftrags und bei Eignungs- und Zuschlagskriterien verstärkt ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Auftragnehmer müssen Verpflichtungserklärungen, etwa zur Frauenförderung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards (ILO-Kernarbeitsnormen) abgeben. Darüber hinaus verlangt das Gesetz von den öffentlich-rechtlichen Auftraggebern eine umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung.

Das Kirchengesetz zur entsprechenden Anwendung des Tariftreuegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen liegt mittlerweile im Entwurf vor.

Die bisherigen Beratungen in der Konferenz der Abteilung V zusammen mit der der Abteilung VI haben jedoch ergeben, dass die mit der Umsetzung des Gesetzesentwurfes verbundenen praktischen Auswirkungen insbesondere für die Kirchengemeinden noch nicht hinreichend beleuchtet worden sind.

Folgende Aspekte haben bei der Diskussion eine wesentliche Rolle gespielt:

- Es ist noch ungeklärt, welche finanziellen Auswirkungen den kirchlichen Verwaltungen im Hinblick auf den durch die Umsetzung des Gesetzes zu erwartenden höheren Aufwand entstehen. Hierbei spielt auch die Frage eine Rolle, ob die Ausschreibungen in den relevanten Bereichen in die Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsdienststellen nach dem Verwaltungsstrukturgesetz fallen oder ob das Ausschreibungsverfahren von den Kirchengemeinden durchgeführt wird. Die Frage ist deshalb relevant, weil das Ausschreibungsverfahren erheblich anspruchsvoller geworden ist.

Zwar hat das Gesetz unter anderem das Ziel, öffentliche Auftraggeber und Unternehmen durch die Änderung des Vergabeverfahrens so gering wie möglich zu belasten. Deshalb müssen Bieter zum Nachweis der geforderten Lohnhöhe künftig Eigenerklärungen abgeben und bestätigen, dass sie

die eingesetzten Mitarbeiter in Höhe des Mindestentgelts entlohnen. Allerdings müssen diese Angaben vom öffentlichen Auftraggeber dann überprüft werden, wenn das Angebot unangemessen niedrig erscheint oder andere Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Erklärung unzutreffend ist. Diese Verpflichtung würde die ausschreibenden kirchlichen Stellen auch in vergleichbarer Weise bei den besonderen Anforderungen für die sozioethischen und nachhaltigen Standards treffen.

Ob das Ausschreibungsverfahren im Sinne von gemeinsamen Verwaltungsgeschäften nach dem Verwaltungsstrukturgesetz durchgeführt werden soll, bedarf noch einer weiteren Klärung.

- Es sind bislang keine validen Angaben darüber zu erlangen, welche Kostensteigerungen im Hinblick auf die auszuschreibenden Leistungen zu erwarten sind. Von einer Kostensteigerung ist aber aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen, die im Tariftreuegesetz festgelegt werden, in jedem Fall auszugehen.

Auch hinsichtlich der Frage, inwieweit sich der Bieterkreis durch die gesetzlichen Auswirkungen einschränkt, kann noch nicht mit gesicherten Angaben beantwortet werden.

Die Alternative zu einer verbindlichen Regelung, die durch die entsprechende Anwendung des Tariftreuegesetzes des Landes geschaffen werden würde, wäre eine unverbindliche, appellative Norm, beispielsweise in der KF-VO, mit der die kirchlichen Körperschaften angehalten werden würden, bei der Verwendung des kirchlichen Vermögens insbesondere bei Ausschreibungsverfahren die Grundsätze über Tariftreue bzw. Mindestlohn, Sozialstandards und Nachhaltigkeit zu beachten.

*Siehe auch **Drucksache 18** (Wirtschaften für das Leben – Bericht der Projektgruppe Globalisierung) Punkt 3.1*

35. Entfristung von JVA-Pfarrstellen

(Anträge der Kreissynoden Dinslaken, Jülich, Köln-Nord, Krefeld-Viersen, An Sieg und Rhein und Wuppertal)

(Beschluss Nr. 76 der Landessynode 2012)

Zwischenbericht:

Der Kirchenleitung wird eine Beschlussvorlage vorgelegt werden, die vorsieht, Pfarrstellen in der Seelsorge an Justizvollzugsanstalten, vorbehaltlich einer unbefristeten Refinanzierungszusage, zukünftig unbefristet zu übertragen. Es ist ferner vorgesehen, dass befristet übertragene Pfarrstellen in der JVA-Seelsorge auf Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans entfristet werden können.

III.

Aus der Arbeit der Kirchenleitung

1 Sitzungen der Kirchenleitung

- 14./15. März
- 18./19. April
- 23./24. Mai
- 04./05. Juli
- 19. Juli (*außerordentlich*)
- 19./20. September
- 10./11. Oktober
- 28./29. November

2 Klausurtagungen der Kirchenleitung

- 06. Januar
- 15./16. Februar
- 18./19. Oktober
- 23. November (*außerordentlich*)
- 13./14. Dezember

3 Visiten der Kirchenleitung

- 06./07. September im Kirchenkreis Jülich

4 Gemeinsame Sitzung der Kirchenleitung mit den Ausschussvorsitzenden

- 27. Februar
- 25. September

5 Superintendentenkonferenzen

- 25. - 27. Februar
- 17. - 19. Juni
- 23. - 25. September
- 09. – 10. Dezember (*1. Gemeinsame Superintendentenkonferenz Rheinland-Westfalen-Lippe in Schwerte, Haus Villigst*)

6 Konvent der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen

- 21. Februar
- 17. Oktober

7 Kooperationsausschuss der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen

17.04. Bielefeld

8 Zusammenkunft von Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirchenämter von Westfalen, Lippe und Rheinland

04.07. Gemeinsame Sitzung der Kirchenleitungen Rheinland-Westfalen-Lippe, Düsseldorf

9 Aus den Sitzungen der Kirchenleitung

16.02., Internationales Evangelisches Tagungszentrum in Wuppertal
29.11. GmbH i.G.

16.02., Pfarrstellenplanung
20.09.

16.02. Stellenbewertungen auf Vorschlag der Stellenbewertungskommission nach der Verordnung über die Stellenbewertungen in Rechnungsprüfungsämtern vom 10.09.2010

16.02. Darlehen Kaiserswerther Diakonie

16.02., bbz GmbH (Statusberichte, Vertragsgestaltung, Personalien,
14.03., etc.)

19.04.,
23.05.,
19./20.09.,
10.10.,
28.11.

16.02. Vereinbarung zur Finanzierung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für das Haushaltsjahr 2013

16.02. Beratungsstand im Kooperationsprozess zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen

14./15.03., Aufgabenkritik (Vorstellung der Sparvorschläge, Gesamtvor-
18./19.04., schlag, Prozessplanung, Prozessbeschreibung, Termine,
23./24.05., Maßnahmen zur sozialverträglichen Bewältigung personal-
28.06., wirtschaftlicher Auswirkungen, Zukunftswerkstatt, etc.)

05.07.,
20.09.,
10./11.10.,
28./29.11.

15.03. Sechste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

- 15.03. Änderung des Kirchenvertrages / Dritte Verordnung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- 15.03. Presbyteriumswahlverfahren
- 19.04. Neufassung der Ausführungsrichtlinien „Pastorinnen und Pastoren im Sinne der Ergänzenden Pastoralen Dienste“
- 19.04. Neufassung der Satzung der Diakonie des Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.; Wahlordnung; Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.
- 19.04. 12. Änderung der Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen
- 19.04. Landeskirchlicher Kollektenplan für das Kirchenjahr 2013/2014
- 19.04. Umwandlung der Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst, Freiwillige Friedensdienste
- 19.04. Errichtung eines Andachtsraumes im Landeskirchenamt
- 23./24.05., Neues Kirchliches Finanzwesen
- 05.07.,
- 20.09.
- 24.05. Genehmigungsverfahren für gesperrte Investitionen im Haushalt 2013 / Genehmigungsverfahren Investitionen
- 24.05. Haushaltssicherungsmaßnahmen 2013; hier: Sechsmontatige Wiederbesetzungssperre
- 24.05., Finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Rheinland
- 29.11.
- 24.05. Reformationsdekade: Aufhebung des Sperrvermerks für die Verwendung der Haushaltsmittel für die Themenjahre der Reformationsdekade
- 24.05. Leitfaden für die Beteiligung von kirchlichen Körperschaften an wirtschaftlich tätigen Unternehmen
- 24.05. Kommunikationsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland - Strukturvorschlag für das Landeskirchenamt
- 24.05. Social Media Guidelines Rheinland-Westfalen-Lippe
- 05.07. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung
- 05.07. Satzungsänderung der Stiftung für Ausländerarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland
- 05.07. Neufassung der Richtlinien „Ergänzende Pastorale Dienste auf Honorarbasis“
- 05.07. Entwurf des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland - Stellungnahme

- 05.07. Entwurf des Kirchengesetzes über die Regelung der Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
- 05.07. Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF, Berufsgruppe 5.1 - MitarbeiterInnen in der Allgemeinen Verwaltung
- 05.07. Gesetzesvertretende Verordnung zum Pfarrvertretungsgesetz
- 05.07. Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten, hier: Zahlung eines Inflationsausgleichs in Höhe von 1,5 % der Jahresbezüge als nicht ruhegehaltfähige Einmalzahlung
- 05.07. Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten; hier: Entwurf der Landesregierung des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen
- 05.07. Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- 05.07. Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.; Wahlordnung; Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- 05.07. Seelsorgegeheimnisverordnung
- 05.07. Richtlinien zur Ausbildung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag
- 05.07. Zeit fürs Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf
- 05.07. Finanzierung von Sondervikariaten
- 05.07. Abgrenzung von Substanzerhaltungsmaßnahmen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen
- 05.07.,
20.09. Kirchlicher Entwicklungsdienst
- 05.07. Reform der Verwaltungsaus- und –fortbildung
- 05.07. Verwaltungsstrukturreform auf landeskirchlicher Ebene, insbesondere Informationstechnologie
- 05.07.,
20.09. Schulentwicklung Burscheid und Hilden / Errichtung Gesamtschulen
- 05.07. Foyer le Pont
- 05.07.,
19.07.,
19./20.09.,
10.10.,
18.10.,
23.11. Außerordentliche Landessynode 2013

- 20.09. Anwendung von Landesrecht, hier: Pfarrdienstgesetz und Kirchenbeamten-gesetz (Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
- 20.09., Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt
18.10.
- 20.09. Konzept und Rahmenvereinbarung über das Süd-Nord-Austauschprogramm der VEM
- 20.09. Verhältnisbestimmung Kollektenwesen-Spendenwesen-Fundraising
- 20.09. Spendenkonto im Rahmen des Kollektenplanes
- 20.09. Rahmenrichtlinien für Supervision und Coaching in der Evangelischen Kirche im Rheinland
- 20.09. Veränderung der Medienverband gGmbH
- 11.10. Unterstützung Weltgemeinschaft reformierter Kirchen
- 11.10. Finanzierung des laufenden Haushaltes des Reformierten Bundes
- 11.10. Änderungsanforderungen an die MACH-Software und das Web-Vorsystem
- 11.10. Umsetzung Änderungsanforderungen SEPA
- 11.10. Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform in der Diakonie
- 11.10. Ergänzung des Konzepts „Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Ausführungsrichtlinien zu Beschluss Nr. 9 LS 2007 und § 2 Abs. 1 d) und e) Pfarrstellengesetz vom 15.12.2012
- 18.10. Informationstechnologie
- 18.10. Vorstellung des Portals SessionNet und der Möglichkeiten der papierlosen Gremienarbeit
- 18.10. Haushaltsberatungen
- 18.10. Vorbereitung der 66. ordentlichen Landessynode 2014
- 29.11. Besoldungsanpassungsgesetz NRW
- 29.11. Ergänzung der Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben vom 28.11.2008
- 29.11. Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) und Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VwO)

- 29.11. Änderung der Ordnung und Verlegung der Geschäftsstelle der gemeinsamen Schlichtungsstelle
- 29.11. Pilotprojekt für Fundraising und EU-Fördermittel
- 29.11. Neufassung der Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche
- 29.11. Papierloses Arbeiten in den Sitzungen der Kirchenleitung
- 29.11. Projekt- und Finanzierungsplan für den Zukunftskongress Missionarisch Volkskirche sein
- 29.11. Curacon Schadensersatzforderung

**10 Bewilligung von besonderen Zuschüssen
Verfügungsfonds der Kirchenleitung**

2012:

Zuschüsse zur Herstellung von Kommunikationsmedien im Jahr 2012 8.622,09 €

2013:

Querschnittsthema "Inklusion" auf der Landessynode 2013 3.450,00 €

Ankauf von zwei Bildern der Ausstellung Inklusion auf der Landessynode 2013 300,00 €

Zuschuss für das Projekt „Wer glaubt, der flieht nicht...“; erweiterte 2. Auflage der DVD über Dietrich Bonhoeffer“ des Geschichte: begreifen e.V. 5.000,00 €

Anteilige Kostenübernahme für die Feierstunde im NRW-Landtag zu „170 Jahre Emanzipation der rheinischen Juden“ bis zu
5.000,00 €

Losungsbücher 2014 für die Pfarrwitwen/Pfarrwitwer sowie die Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes bis zu
3.600,00 €

11 Veranstaltungen, Begegnungen und Gespräche der Kirchenleitung

- 22.01. Spitzengespräch mit Partei und Fraktion der FDP NRW
- 13.02. Sozialpolitischer Aschermittwoch, Essen
- 17./ 18.02. Treffen mit der pfälzischen Landeskirche
- 19.02. Parlamentarischer Abend, Düsseldorf
- 17.04. Spitzenbegegnung zwischen Kirchenleitungen und Gewerkschaften in Rheinland-Pfalz

- 19.04. Kirchmeistertagung, Bonn
- 29.04. Empfang anlässlich des Treffens der "Rhenish Churches" (Germany, Church of Hongkong und South Africa), Düsseldorf
- 01. – Deutscher Evangelischer Kirchentag (diverse Treffen, Gesprächsrunden, Bibelarbeiten, Gottesdienste, Standbesuche etc.), Hamburg
- 05.05.
- 14.05. Gespräch mit Kirchenleitungen und Ministerrat, Mainz
- 04.06. Gespräch mit dem Ministerrat, Saarbrücken
- 10.06. Spitzengespräch des DGB NRW und der Landeskirchen, Düsseldorf
- 11.06. Kabinettsgespräch mit den Evangelischen Landeskirchen in NRW, Düsseldorf
- 25.06. Sommerlicher Empfang der Evangelischen Kirchen in Hessen, Wiesbaden
- 27.06. Johannisempfang, Berlin
- 02.07. Gespräch der Hessischen Landesregierung mit den Leitungen der Evangelischen Kirchen und Katholischen Bistümern, Limburg
- 07.09. Info- und Diskussionsveranstaltung „Kirchenleitung im Gespräch“, Jülich
- 09.09. Info- und Diskussionsveranstaltung „Kirchenleitung im Gespräch“, Oberhausen
- 11.09. Info- und Diskussionsveranstaltung „Kirchenleitung im Gespräch“, Koblenz
- 16.09. Info- und Diskussionsveranstaltung „Kirchenleitung im Gespräch“, Köln
- 18.09. Info- und Diskussionsveranstaltung „Kirchenleitung im Gespräch“, Velbert
- 26.09. Info- und Diskussionsveranstaltung „Kirchenleitung im Gespräch“, Schweich
- 28.09. Werkstatt Zukunftsfähigkeit im Rahmen der Aufgabenkritik, Düsseldorf
- 07.10. Abendessen der Kirchenleitung mit dem Rat der VEM
- 09.11. Rheinischer Abend auf der EKD Synode
- 29.11. Spitzengespräch der Kirchenleitung mit der CDU NRW, Düsseldorf

IV. Dienste des Präses

1 Gottesdienste, Predigten, Andachten

- 09.03. Presbytertag, Bonn, Predigt
- 10.03. Festgottesdienst anlässlich Indienstnahme Evangelische Kirche, Mettmann, Predigt
- 29.03. Gottesdienst JVA Koblenz, Predigt
- 31.03. Ostergottesdienst, Johanneskirche, Düsseldorf, Predigt
- 21.04. Namibiakonsultation, Bad Driburg, Predigt
- 24.04. Jahresempfang des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer, Köln, Predigt
- 26.04. Mitgliederversammlung Rheinische AG für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Nümbrecht, Statement und Predigt
- 09.05. Festgottesdienst zu Himmelfahrt, Evangelische Kirchengemeinde Gangelt, Predigt
- 15.05. Treffen der Pensionäre, Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, Andacht
- 20.05. Pfingstgottesdienst Evangelische Kirche zu Ober Kostenz, Predigt
- 28.05. Gottesdienst anlässlich der Verabschiedung von Dr. Moritz Linzbach und Einführung von Thomas Oelkers, Jur. Vorstand Diakonie RWL, Predigt
- 01.06. Tag der Organspende, Essen, Predigt
- 29.06. Frauenversammlung, Bonn, Predigt
- 30.06. Schlussgottesdienst des Kirchentags im Westen von Wuppertal, Predigt
- 05.07. Ökumenischer Kirchentag, Voerde am Niederrhein, Predigt
- 14.07. Festgottesdienst 450 Jahre Kirchengemeinde Waldbröl, Predigt
- 01.09. Festgottesdienst Wiederinbetriebnahme der Orgel in der Marktkirche Neuwied, Predigt
- 13.09. Tag rheinischer Pfarrer, Koblenz, Andacht
- 21.09. Tag der Regionen im Zusammenhang mit dem Schöpfungstag des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Meisenheim, Predigt

- 29.09. 200 Jahre Kirche in Altenkirchen-Hohenahr, Predigt
- 01.10. Festgottesdienst 10 Jahre Fusion, Thomaskirchengemeinde Bonn, Predigt
- 06.10. Einweihung des Internationalen Evangelischen Tagungszentrums, Wuppertal, Andacht
- 13.10. Gottesdienst 150 Jahre Kirchengemeinde Beyenburg, Predigt
- 20.10. Gottesdienst 100 Jahre Erlöserkirche Gerolstein, Predigt
- 31.10. Reformationsgottesdienst in Wuppertal-Barmen (Gemarkung), Predigt
- 20.11. Ökumenischer Gottesdienst Bischof Dr. Stephan Ackermann, zu Buß- und Bettag, Trier, Predigt
- 30.11. Ökumenische Adventsvesper mit Erzbischof Dr. Joachim Kardinal Meisner, Köln, Predigt
- 08.12. Zehn Jahre Eintrittsstelle Antoniterkirche, Köln, Predigt
- 15.12. Gottesdienst in Wersten, Predigt
- 17.12. Weihnachtsansprache bei den Düsseldorfer Jonges, Düsseldorf

2 Einführungen, Verabschiedungen

- 28.04. Entpflichtung von Pfarrer Christoph Pistorius als Superintendent des Kirchenkreises Trier
- 18.08. Einführung von Pfarrer Dr. Jörg Weber als Superintendent des Kirchenkreises Trier

3 Vorträge, Referate, Grußworte

- 09.03. Presbytertag, Bonn, Impulsreferat zu Personalverantwortung
- 13.03. Besuch im Arbeitskreis Landeskirche/Landeskirchliche Gemeinschaften, Grußwort
- 15.04. Mitgliederversammlung der Direktorinnen und Direktoren der Akademien, Vortrag
- 07.05. Regionalkonferenz der CDU NRW, Reformprozess der CDU, Bonn, Eingangsstatement
- 16.05. Stiftung Florinskirche, Koblenz, "Soll die Kirche im Dorf bleiben? - Vortrag zur Pfarrstellensituation"
- 22.05. Vorstellung der Sell-Studie, Trier, Statement
- 22.05. Round Table Arbeitsmarktpolitik, Trier, Statement

- 24.05. Ordinationsrüste, Altenkirchen, Vortrag
- 29.05. Jahrestag des Brandanschlags in Solingen, Grußwort
- 22.06. 50 Jahre Fachrichtung Evangelische Theologie an der Universität Saarbrücken, Grußwort
- 12.09. Konvent der EKIR-Notfallseelsorger, Mülheim, Vortrag
- 26.09. Treffen der kreiskirchlichen Öffentlichkeitsarbeiter, Landeskirchenamt, Grußwort
- 30.09. Vertretung der Vikarinnen und Vikare, Bericht
- 01.10. Mitgliederversammlung Rheinischer Verband der Verwaltungsmitarbeitenden in der EKIR, Bonn, Bericht
- 02.10. Studierendenpfarrkonferenz, ESG Köln, Bericht
- 06.10. Mitgliederversammlung AG Evangelische Büchereien, Düsseldorf, Grußwort
- 25.10. Ordinationsrüste, Wuppertal, Vortrag
- 21.11. Besuch der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bethel, Grußwort
- 25.11. Besuch der Lippischen Landessynode, Detmold, Grußwort
- 01.12. Neujahrsempfang des Kirchenkreises Duisburg, Vortrag
- 06.12. Eröffnung Menschenrechtsaktion der VEM, Grußwort
- 12.12. Besuch im Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus

4 Gesprächskreise

- 11.04. Arbeitskreis Politik - Kirche - Wirtschaft, DITIB-Moschee, Duisburg
- 14.09. Gesprächskreis Naturwissenschaftler und Theologen, Düsseldorf

5 Sonstige Dienste des Präses, Teilnahme an Veranstaltungen, etc.

- 16.03. Konfi-Cup, Siegerehrung, Mönchengladbach
- 08.04. Antrittsbesuch bei Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann, Lippische Landeskirche, Detmold
- 10.04. Antrittsbesuch bei Ministerin Sylvia Löhrmann, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW
- 12.04. Antrittsbesuch bei Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen

- 25.04. Kirchenkreisbesuch An der Agger
- 01. – Deutscher Evangelischer Kirchentag (diverse Treffen, Ge-
05.05. sprächsrunden, Gottesdienst, Standbesuche etc.), Hamburg
- 07.05. Antrittsbesuch bei Präses Annette Kurschuss, Evangelische
Kirche von Westfalen, Bielefeld
- 10. – Besuch der 1. nationalen Synode der l'Eglise protestante unie
11.05. de France, Lyon
- 28.05. Verabschiedung von Dr. Moritz Linzbach und Einführung von
Thomas Oelkers, Jur. Vorstand Diakonie RWL
- 04.06. Gespräch mit der saarländischen SPD, Saarbrücken
- 07.06. Don Bosco-Stiftung, Wersten, 725. Geburtstag der Stadt Düs-
seldorf
- 13.06. Besuch der von der Schließung bedrohten Firma TSTG
Schienentechnik, Duisburg
- 13.06. Informations- und Fachgespräch zur Armutszuwanderung aus
Südosteuropa, Duisburg-Hochfeld
- 15.06. Kirchenkreisbesuch An Nahe und Glan
- 20.06. Vorstellungs- und Fachgespräch mit Friedensorganisationen,
Düsseldorf
- 03.07. Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Hessen,
Darmstadt
- 12.07. Antrittsbesuch bei Kirchenpräsident Dr. Volker Jung, Evangeli-
sche Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt
- 12.07. Antrittsbesuch bei Kirchenpräsident Christian Schad, Evange-
lische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Speyer
- 15.07. Besuch des Kirchenkreises Krefeld-Viersen
- 18.07. Besuch des Kirchenkreises An der Ruhr
- 19.07. Verabschiedung von Ingolf Tebert, Geschäftsführer der Evan-
gelischen Altenhilfe Wichlinghausen gGmbH, Wuppertal
- 19.08. Besuch im Neukirchener Erziehungsverein, Neukirchen-Vluyn
- 28.08. Beirat „Reformationsjubiläum 2017“, konstituierende Sitzung,
Düsseldorf
- 30.08. Antrittsbesuch bei Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff, Aachen
- 10.09. Rosch-Haschana-Empfang, Jüdische Kultusgemeinde Wup-
pertal
- 11.09. Besuch des Kirchenkreises Koblenz

- 12.09. Treffen mit Vertretern der Kirche in Aargau/Schweiz, Düsseldorf
- 16.09. Antrittsbesuch bei Metropolit Augoustinos, Griech.-Orth. Metropole von Deutschland und Exarchat von Zentraleuropa, Bonn
- 27.09. Delegiertenversammlung Frauenhilfe, Haus der Kirche Bonn, Bericht
- 07.10. Gespräch Landeskirche, Diakonie und ver.di, Düsseldorf
- 11.10. Antrittsbesuch bei Erzbischof Dr. Joachim Kardinal Meisner, Erzbistum Köln
- 12.10. Verabschiedung von Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann
- 25.10. Besuch des Projektes RUHRAUTOe, Psychosoziales Gesundheitszentrum, Oberhausen-Sterkrade
- 31.10. Empfang des Kirchenkreises Düsseldorf anlässlich des Reformationstages
- 08.-
13.11. Teilnahme an der EKD-Synode, Düsseldorf
- 14.11. Mainzer evangelische Gespräche, Mainz
- 16.11. Gedenkstunde für alle Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft zum Volkstrauertag von Landtag und Landesregierung NRW und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Mariendom, Velbert-Neviges
- 19.11. Treffen der Leitenden Geistlichen in Hessen und Nassau, Speyer
- 20.11. Antrittsbesuch bei Bischof Dr. Stephan Ackermann, Trier
- 22.11. Besuch des Kirchenkreises Wesel
- 27.11. Konferenz der Bischöfe und Präsidien, Lemgo
- 05.12. Verabschiedung von Martin Schindehütte als Auslandsbischof und Einführung von Petra Bosse-Huber als Auslandsbischofin der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover
- 12.12. Besuch bei der DITIB, gemeinsam mit der westfälischen Präses Annette Kurschus, Zentrale des Verbandes der DITIB in Köln

V.

Medientermine

1 Interviews, Rundfunk- und Fernsehsendungen, etc.

- 15.01. Annette Hager, WDR-Lokalzeit Bergisches Land, Porträt
- 23.01. Frau Ruffer, Himmel & Erde, Radio Wuppertal, Interview
- 28.01. Volker Götttsche, chrismon, Interview
- 06.02. Wolfgang Meyer, WDR HF, Rubrik „Redezeit“ in der Sendung „Neugier genügt“, Interview
- 14.02. Klaus Göntzsche, Wuppertaler Rundschau, Interview
- 28.02. Karsten Huhn, idea, Interview
- 28.02. Dr. Werner Kleine, katholische Citykirche Wuppertal, Interview und Videoaufzeichnung
- 28.02. Andreas Reinshagen, Radio Wuppertal, Studiogespräch
- 03.03. Dorothea Hülsmeier, betr. Einführungs-Gottesdienst, Statement
- 04.03. Monika Weiss, domradio, Interview zum Amtsantritt
- 13.03. Herr Thom, WDR-Fernsehen, eins zu eins, Interview zum Amtsantritt und zu weiteren Themen
- 13.03. Ralf Peter Reimann, ekir.blog, betr. Karfreitags-Botschaft und Oster-Botschaft
- 14.03. Udo Kals u. Peter Pappert, Aachener Zeitung, Interview zum Amtsantritt und zu weiteren Themen
- 15.03. Doro Vogel, WDR-HF, MonTalk, Gespräch
- 15.03. K. Rüdiger Durth, General-Anzeiger, Interview zu Ostern
- 10.04. Anna Neumann, ekir.de, Interview zum Reformationsjubiläum
- 01.05. Bibel TV, Sendung „Das Gespräch“
- 07.05. Bernd Neuhaus, Westpol, Interview zur Regionalkonferenz der CDU Nordrhein-Westfalen in Bonn
- 08.05. Frau Seeger, domradio, Interview zur Regionalkonferenz der CDU Nordrhein-Westfalen in Bonn
- 15.05. Wolfgang Thielmann, Die Zeit, Interview betr. Rechtsextremismus
- 17.05. Dr. Frank Vollmer, Rheinische Post, Textbeitrag zu Pfingsten
- 27.05. Tobias Schier, ERF, Telefoninterview zur Arbeitsmarktstudie

- 29.05. Ingo Lehnick, epd, Interview „100 Tage im Amt“
- 30.05. Rüdiger Jope, 3E (echt.evangelisch.engagiert), Textbeitrag „Zugespitzt gefragt“
- 14.06. Charlotte Schröder, RTL-West, betr. Elektromobil
- 01.07. Frank Vollmer, Rheinische Post, Telefoninterview betr. EKD-Familienpapier
- 04.07. Wolfgang Beiderwieden, EKIR.info, Beitrag zum Heidelberger Katechismus
- 11.07. Dr. Lars Tutt, Bibel TV, Interview
- 22.08. Georg Rose, Radio Wuppertal, Sommerinterview
- 10.09. Herr Kretschi, Evangeliumsrundfunk, Telefoninterview betr. Start der Diskussionen über Einsparungen in der EKIR
- 27.09. Herr Reimann, Video-Blog, EKIR.de, Videoaufzeichnung
- 09.10. Dagmar Paffenholz, Debatteheft cpr, Doppelinterview mit Alexander Häusler
- 29.10. Dr. Frank Vollmer, Rheinische Post, Statement zu Halloween
- 31.10. Matthias Friebe, domradio, Telefoninterview betr. Ökumene und Reformationstag
- 04.11. Aufnahme der Rundfunkandachten für Buß- und Betttag, FFFZ
- 05.11. Harald Mallas, Unsere Kirche, Textbeitrag zum Ewigkeitssonntag
- 05.11. Dr. Peter-A. Gottschalk, Kirchengemeinde Rath-Ostheim, Interview im Gemeindebrief
- 06.11. Simone Becker, Portal gemeindemenschen.de, Gastbeitrag zum Thema Ehrenamt
- 07.11. Wolfgang Glitt, pfälzische Landeskirche, Statement betr. Aktion Sternenregen
- 26.11. Wolfgang Beiderwieden, EKIR.info, Textbeitrag zur außerordentlichen Landessynode am 23.11.
- 02.12. Parviz Khosrawi, RPR 1, Interview
- 04.12. Nadja Kerschewicz/Mathias Degen, WDR Fernsehen, eins zu eins, betr. Beschlüsse der außerordentlichen Landessynode
- 18.12. K. Rüdiger Durth, General-Anzeiger Bonn, Interview u.a. betr. Weihnachten und Neujahr

2 Pressekonferenzen, Redaktionsbesuche und Hintergrundgespräche mit Medienvertretern

- 14.02. Cornelia Breuer-Iff, Westdeutsche Zeitung, Redaktionsbesuch und Interview
- 22.02. Redaktionsbesuch Rheinische Post
- 04.04. Redaktionsbesuch Kölner Stadt-Anzeiger
- 15.05. Redaktionsbesuch NRZ
- 22.05. Redaktionsbesuch Trierischer Volksfreund
- 30.08. Sommerlicher Empfang des Präses für Journalisten, Wuppertal
- 23.11. Pressekonferenz im Rahmen der außerordentlichen Landessynode
- 02.12. Jahrespresseabend

VI.

Besucher

- 04.04. MdB Gottfried Hermann Gröhe, CDU-Generalsekretär
- 13.05. Diachari Poudiougou, Leiter des Comité d'Entraide International (CEI), Marokko
- 07.06. Vorsitzende Dr. Elisabeth Raiser und Geschäftsführerin Jutta Weduwen, Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.
- 12.06. Vorstandsvorsitzender Dr. Oded Horowitz und Geschäftsführer Wilfried Johnen, Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- 08.07. Professor Dr. Gerhard Schäfer, u.a., Rektorat der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- 08.07. MdB Kerstin Griese
- 09.07. Vorsitzende der Geschäftsführung Christiane Schönefeld, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit
- 22.07. Thomas Oelkers, Jur. Vorstand der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
- 24.07. Pfarrer Winfried Krause, Pfarrer Thomas Berke und Pfarrer Andreas Bollengraben, Lutherischer Konvent im Rheinland
- 21.08. Dr. Ekkehard Thiesler, Vorsitzender, Jörg Moltrecht, Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Martin Grimm, der KD-Bank

Besucher aus der Ökumene in der Abteilung III des Landeskirchenamtes

- 14.02. Professor Marcel Poorthuis, Jacqueline Aschkenasy, Dr. Eric Ottenheijm, PARDES-Stiftung, Amsterdam
- 25.02. John Bell, Iona
- 03.03. Ökumenische Gäste bei der Einführung der neuen Kirchenleitung:
Pfarrer Didier Crouzet ,Vereinte Protestantische Kirche in Frankreich
Professor Dr. Jean-François Collange, Union der Protestantischen Kirchen in Elsaß-Lothringen
Moderator Eugenio Bernardini, Pfarrer Pawel Gajewski, Evangelische Kirche der Waldenser und Methodisten, Italien
Professor Péter Balla, Reformierte Kirche in Ungarn
Pfarrer Daniel Zenaty, Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder, Tschechien
Bischof László Fazekas, Reformierte Christliche Kirche in der Slowakei
Pfarrer Dr. Daniel Zikeli, Evangelische Kirche A.B. in Rumänien
Generalsekretär Dr. Arjan Plaisier, Protestantische Kirche in den Niederlanden
Conference Minister Rev. Marja Coons-Torn, United Church of Christ (Penn Central Conference)
Conference Minister Rev. Dr. Edward Davis, Rev. Dr. Sharon Ellis Davis, United Church of Christ (Southern Conference)
Lisa Hart, United Church of Christ (Wisconsin Conference)
Bischof Dr. Zephanja Kameeta, Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia
Generalsekretär Pfarrer Petrus Sugito, GKJTU Indonesien
Ephorus Willem Simarmata, HKBP Indonesien
- 17.04. Rev. Dr. Samuel Ayete-Nyampong, Synodalpräsident, Rev. W.K. Ofosu-Addo, Leiter der Abt. für Mission und Evangelisation der Presbyterian Church of Ghana, Accra
26. - Dr. Ka Keung Chan, Chinese Rhenish Church, Hongkong; Rev.
30.04. Yvonne Groenwald, Rev. Ashley Fransman und Rev. Japie Sass, Rhenish Church of South Africa
- 08.05. Besuch der Indonesischen Partner der HKBP aus Medan-Aceh und Dairi (KKR An der Agger), Superintendent Pastor Shklas und Delegation
- 13.05. Diachari Poudiogo, Leiter des Comité d'Entraide International (CEI), Marokko
- 17.06. Pfarrer Frank Dieter Fischbach, GEKE

18. - Bischof Dr. Munib Younan, Präsident des Lutherischen Weltbundes, Jerusalem
21.06.
- 17.07. Schwester Serepina Sitanggang, HKBP Indonesien
- 11.10. Janos Hunyadi, S. Emeritzky, K. Udrary, Partnergemeinde Kallocsa, Ungarn
26. - Rev. Dr. Jack Sara, Rev. Dr. Yohanna Katanacho, Bethlehem
27.10. Bible College, Nazareth; Bethlehem

VII.

Offizielle Reisen und Termine von Mitgliedern der Kirchenleitung

- 16.01. Gespräch mit dem Beauftragten, Evangelisches Büro Hessen, Wiesbaden - Vizepräsident Dräger
- 17.01. Aufsichtsratssitzung bbz, Bad Dürkheim - Vizepräsident Dräger
- 21.01. Verbindungsausschuss Evangelisches Büro, Düsseldorf - Vizepräsident Dräger
- 22.-29.01. Jüdische Studienwoche mit feikirchlichen Vertretern (Israel, Nes Ammim) – Oberkirchenrätin Rudolph
- 23.01. Sitzung der Stiftung Stadtgedächtnis - Vizepräsident Dräger
- 04.02. Empfang der Stiftung Stadtgedächtnis - Vizepräsident Dräger
- 05.02. Gespräche mit der SPD-Fraktion Hessen - Vizepräsident Dräger
- 06.02. Gespräche mit der Fraktion der Grünen Hessen - Vizepräsident Dräger
- 07.02. Kleiner Verbindungsausschuss Evangelisches Büro Saar - Vizepräsident Dräger
- 08.-09.02. Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung Foyer Le Pont, Paris - Vizepräsident Dräger
- 14.02. Besuch der Beauftragten der EKD in Brüssel - Vizepräsident Dräger
- 16.02. Ökumenische Passionsandacht - Vizepräsident Dräger
- 27.02. Verbindungsausschuss Evangelisches Büro Hessen, Wiesbaden - Vizepräsident Dräger und Dr. Weusmann

- 28.02. Verbindungsausschuss Evangelisches Büro, Mainz - Vizepräsident Dräger und Dr. Weusmann
- 05.-09.03. Namibia-Fonds, General Assambly (Namibia, Windhuk) – Oberkirchenrätin Rudolph
- 06.03. Frühjahrstagung der Leitenden Juristen, Hannover - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 09.-13.03. Rat der Vereinten Evangelischen Mission (Tansania, Dar Es Salam) - Oberkirchenrätin Rudolph
- 02.-12.04. 50 Jahre Nes Ammim, Jüdisch-Palästinensisches Studienprojekt Israel, Nes Ammim und Jerusalem - Oberkirchenrätin Rudolph
- 10.04. Projektausschuss zur Weiterarbeit am Bericht der „Höppner-Kommission“, Präses Rekowski, Vizepräsident Dr. Weusmann, Oberkirchenrat Baucks, Dozentin Dr. Lengelsen
- 24.04. Projektausschuss zur Weiterarbeit am Bericht der „Höppner-Kommission“, Präses Rekowski, Vizepräsident Dr. Weusmann, Oberkirchenrat Baucks, Dozentin Dr. Lengelsen
- 24.04. Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland, Köln - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 25.04. Antrittsbesuch im KKR Jülich - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 25.04. Antrittsbesuch im KKR An der Ruhr - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 26.04. Antrittsbesuch im KKR Koblenz - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 29.04. Fraktionsgespräche mit der CDU-Hessen - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 16.05. Projektausschuss zur Weiterarbeit am Bericht der „Höppner-Kommission“, Präses Rekowski, Vizepräsident Dr. Weusmann, Oberkirchenrat Baucks, Dozentin Dr. Lengelsen
- 22.05. Aufsichtsrat Medienverband, Düsseldorf - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 28.05. Verabschiedung Dr. Linzbach, Düsseldorf - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 03.06. Projektausschuss zur Weiterarbeit am Bericht der „Höppner-Kommission“, Vizepräsident Dr. Weusmann, Oberkirchenrat Baucks, Dozentin Dr. Lengelsen
- 06.06. Verbindungsausschuss NRW, Düsseldorf - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 06.-08.06. Reformierter Bund Heidelberg - Vizepräsident Bosse-Huber

- 07.06. Antrittsbesuch im KKR Solingen - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 12.06. Antrittsbesuch im KKR Aachen - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 13.06. Antrittsbesuch im KKR Essen - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 13.-25.06. Kontaktreise der EKvW nach Indonesien und Sri Lanka - Dozentin Dr. Lengelsen
- 20.-21.06. GEKE-Nordwest-Gruppe (Deutschland, Wuppertal) - Oberkirchenrätin Rudolph
- 22.06. Antrittsbesuch im KKR Duisburg - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 22.06.-01.07. Solidaritätsbesuch (Ruanda und Goma, Kongo) - Oberkirchenrätin Rudolph
- 26.06. Kuratorium EKV-Stiftung, Gesellschafterversammlung Zeitzeichen, Präsidium UEK, Berlin - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 26.06. EKV Stiftung Berlin – Vizepräsident Bosse-Huber
- 06.07. Antrittsbesuch im KKR Köln-Süd - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 13.07. Projektausschuss zur Weiterarbeit am Bericht der „Höppner-Kommission“ – Studientag, Präses Rekowski, Vizepräsident Dr. Weusmann, Oberkirchenrat Baucks, Dozentin Dr. Lengelsen
- 15.07. Antrittsbesuch im KKR Kleve - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 14.08. Besuch des Hackhauser Hofs, Solingen - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 20.08. Antrittsbesuch in den KKR Braunfels und Wetzlar - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 22.08. Gespräch mit Dr. Gerdes von der VKPB - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 25.-30.08. Synode der ELCRN (Namibia, Tsumeb) - Oberkirchenrätin Rudolph
- 26.08. Antrittsbesuch im KKR Trier - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 27.08. Antrittsbesuch im Diakonischen Werk RWL - Gespräch mit Vorstand Pfarrer Prof. Dr. Becker - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 28.08. Kleiner Verbindungsausschuss Saarland, Saarbrücken - Vizepräsident Dr. Weusmann

- 30.08. Verabschiedung Präsident Guntau und Einführung Präsidentin Singer, Hannover - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 03.09. Projektausschuss zur Weiterarbeit am Bericht der „Höppner-Kommission“, Vizepräsident Dr. Weusmann, Oberkirchenrat Baucks, Dozentin Dr. Lengelsen
- 04.09. Kirchenkonferenz Hannover - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 05.09. Präsidium UEK, Hannover - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 06.-09.09. Reformationskongress Zürich – Vizepräsident Bosse-Huber
- 10.-11.09. Tagung Leitender Juristen, Berlin - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 12.09. Antrittsbesuch im KKR Bonn - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 13.09. Begegnungstagung für Politiker mit KL und EKvW, Villigst - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 17.-18.09. Mitgliederversammlung Evangelisches Missionswerk, Wuppertal - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 26.09. Verbindungsausschuss NRW - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 28.09.-01.10. Mitgliederversammlung der Partnerhilfe (Litauen, Birzai) - Oberkirchenrätin Rudolph
- 06.-09.10. Rat der Vereinten Evangelischen Mission (Wuppertal, Deutschland) - Oberkirchenrätin Rudolph
- 07.10. Kirchenverband Köln und Region - Gespräch mit den Superintendenten und –innen - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 07.10. Gespräch mit dem Rat der VEM, Düsseldorf - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 09.10. Projektausschuss zur Weiterarbeit am Bericht der „Höppner-Kommission“ – Präsident Rekowski, Vizepräsident Dr. Weusmann, Oberkirchenrat Baucks, Dozentin Dr. Lengelsen
- 09.10. Verbindungsausschuss Rheinland-Pfalz, Mainz - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 11.10. Kirchmeistertagung Bonn - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 12.-15.10. Reformierte Kirche der Slowakei, Runder Tisch (Slowakei, Komárno) - Oberkirchenrätin Rudolph
- 16.10. Antrittsbesuch KKR Krefeld-Viersen - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 17.10. Leitungskreis Reformationsjubiläum 2017, Hannover - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 22.10. Gespräch mit VKPB, Dortmund - Vizepräsident Dr. Weusmann

- 28.10. Spitzengespräch Kirche und Sport RP, Mainz - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 30.10. Antrittsbesuch im KKR Lennep- Vizepräsident Dr. Weusmann
- 30.10.-
08.11. 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Busan, Südkorea) – Vizepräses Bosse-Huber, Oberkirchenrätin Rudolph
- 31.10. Antrittsbesuch im KKR Saar-West - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 01.-04.11 Assistenz bei der Einführung von Bischof Ernst Gamxamub, ELCRN, Windhoek/Namibia – Oberkirchenrat Pistorius
- 04.11. Antrittsbesuch im KKR Leverkusen - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 06.11. Gespräch mit Präses und Vizepräsident EKvW - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 08.-13.11 EKD-Synode, Düsseldorf - Vizepräsident Dr. Weusmann, u.a.
- 11.-13.11. Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder, Runder Tisch (Tschechien, Prag) - Oberkirchenrätin Rudolph
- 18.11. Koordinierungs- und Verbindungsausschuss RP, Mainz - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 19.11. Projektausschuss zur Weiterarbeit am Bericht der „Höppner-Kommission“, Vizepräsident Dr. Weusmann, Oberkirchenrat Baucks, Dozentin Dr. Lengelsen
- 20.11. Verwaltungsleitertagung, Wuppertal - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 22.11. Antrittsbesuch im KKR Wesel - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 25.11. Tagung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrats der KD-Bank, Dortmund - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 27.11 Bischöfe und Präses, Lippe - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 27.11. Einführung von Kirchenpräsident Dr. Heimbucher, Leer - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 28.11. Gespräch mit Minister Duin NRW, Düsseldorf - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 29.11. Moderamen Reformierter Bund, Hannover - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 02.12. Jahrespresseabend, Düsseldorf - Vizepräsident Dr. Weusmann

- 03.12. Antrittsbesuch im KKR An Nahe und Glan - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 04.12 Präsidium UEK und Kirchenkonferenz, Hannover - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 05.12. WCRC-Office Farewell, Gent - Vizepräsident Dr. Weusmann
- 05.-08.12. Rat der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Tschechien, Prag) - Vizepräsident Dr. Weusmann, Oberkirchenrätin Rudolph
- 10.12. Gespräche Nes Ammim, Berlin - Vizepräsident Dr. Weusmann

VIII.

Personalangelegenheiten

1. Kirchenleitung

Es schieden aus:

als hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung:

03.03. Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider

03.03. Vizepräsident Christian Dräger

03.03. Oberkirchenrat Georg Immel

als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung:

03.03. Renate Brunotte

als stellvertretende nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung:

03.03. Ulrike Holle

03.03. Christiane Köckler-Beuser

03.03. Brigitte Maibaum

Es wurden (wieder-)gewählt und in ihr Amt eingeführt:

als hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung:

03.03. Präses Manfred Rekowski

03.03. Vizepräses Petra Bosse-Huber

03.03. Vizepräsident Dr. Johann Weusmann

03.03. Oberkirchenrat Bernd Baucks

03.03. Oberkirchenrat Klaus Eberl

03.03. Oberkirchenrat Christoph Pistorius

als nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung:

03.03. Superintendent Pfarrer Eckart Wüster,

03.03. Eva Hoffmann von Zedlitz

03.03. Helmut Schwerdtfeger

03.03. Helga Siemens-Weibring

03.03. Marion Unger

als stellvertretende nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung:

03.03. Pfarrerin Susanne Beuth

- 03.03. Pfarrerin Karin Weber
- 03.03. Oberstudienrätin Susanne Degenhardt
- 03.03. Margit Groß-Schmidt
- 03.03. Katharina Quack
- 03.03. Ministerialrat Michael Schneider
- 03.03. Hans-Joachim Schwabe
- 03.03. Edith Vonau

2. Superintendentinnen und Superintendenten

Es schieden aus:

- 20.01. als Superintendentin, Pfarrerin Marion Obitz, Kirchenkreis Wied
- 28.02. Superintendent Pfarrer Dieter Schütte, Kirchenkreis Wesel
- 02.03. als Superintendent, Pfarrer Christoph Pistorius, Trier

Es wurden gewählt und in ihr Amt eingeführt:

- 20.01. Superintendent Pfarrer Wolfgang Eickhoff, Kirchenkreis Wied
- 03.02. Superintendent Pfarrer Thomas Brödenfeld, Kirchenkreis Wesel
- 04.02. Superintendentin Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Kirchenkreis Solingen
- 18.08. Superintendent Pfarrer Dr. Jörg Weber, Kirchenkreis Trier

3. Landespfarrerinnen und Landespfarrer

Beurlaubung für anderen kirchlichen Dienst oder im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe nach § 70 PfdG.EKD:

- 01.12. Pfarrer Dr. Martin Evang, Arbeitsstelle Gottesdienst im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik

IX.

Landeskirchenamt

Im Jahre 2013 war das Landeskirchenamt neben der Erledigung der üblichen Aufgaben mit Projekten befasst, die zum Teil abteilungsübergreifende bzw. die gesamte landeskirchliche Ebene erfassende Herausforderungen mit sich gebracht haben. Auf einzelne Projekte wird im Folgenden gesondert eingegangen.

Die nachhaltige Implementierung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens mit all ihren Funktionalitäten erfordert nach wie vor in hohem Ausmaß strukturelle, organisatorische und personalentwicklerische Anstrengungen. Davon betroffen ist die gesamte landeskirchliche Ebene - also auch die landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen.

Weiterhin war die Herausforderung zu bewältigen, die Aufgabenkritik voran zu treiben mit dem Ziel, der Landessynode einen beschlussreifen Gesamtvorschlag vorzulegen und die zweite Phase der Aufgabenkritik anzustoßen und zu planen. Die gegebenen Beratungs- und Entscheidungswege und der Grad der Komplexität der Aufgaben brachten einen erheblichen, aufwändigen Beratungsbedarf mit sich, an dem sowohl der Ausschuss für Aufgabenkritik als auch alle ständigen Ausschüsse – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses – zu beteiligen waren.

Außerdem waren die Themen „Versorgungssicherung“ und „Beihilfe“ aufzugreifen und in den synodalen Beratungsprozess einzuspeisen.

Ein weiteres aufwändiges Projekt war die Entwicklung eines Beschlussvorschlages für die Landessynode zum Thema „Informationstechnologie“. Die Implementierung der Personalsoftware Personal-Office ist im Berichtsjahr mit hohem Aufwand und hoher Effizienz voran getrieben worden. Die Mitglieder der Landessynode können sich durch eine ausführliche Information, die das Vorgehen detailliert erläutert und die bei der Landessynode ausgelegt wird, ein umfassendes Bild machen. Schließlich hat sich das Landeskirchenamt entschlossen, die Effektivität und Effizienz in der Zusammenarbeit aller Gremien (Abteilungskonferenzen, Ausschüsse, Kollegium, Kirchenleitung) durch die Nutzung einer Sitzungssoftware (Session) zu erhöhen. Deren Implementierung ist angelaufen.

Als personalwirtschaftlich problematisch stellt es sich nach wie vor dar, Stellen mit ausgeprägtem Profil in den Bereichen Finanzen und Betriebswirtschaft, z.B. Finanzcontrolling, Anlagebuchhaltung oder Anwenderbetreuung (Projektteam NKF) zu besetzen.

Die Entscheidung, das Aufgabenspektrum der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH zu verändern und die dortigen Bereiche Publikationen/Redaktion in das Landeskirchenamt zu verlagern, um die Leistungsfähigkeit der Kommunikationsarbeit des Dezernates V.3 zu erhöhen, war mit allen rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass zur Bündelung der vorhandenen Kräfte die beim Präses angesiedelte Pressestelle ebenfalls in das Dezernat V.3 integriert wurde.

Das Dezernat V.2 (Angestellte, Schulpersonal) wurde aufgelöst. Soweit die Aufgaben dieses Dezernates personalverwaltend waren, wurden diese dem Dezernat I.1 zugeordnet. Das Arbeitsrecht (Rechtsetzung, aufsichtliche Genehmigungen) wurde wie das Dienstrecht (Rechtsetzung) – bisher Dezernat I.1 – in das Dezernat V.1 (Recht) verlagert.

Durch eine ganze Reihe organisatorischer Veränderungen in den vergangenen Jahren ist es erforderlich geworden, 2013 ca. 120 Umzüge durchzuführen, um durch räumliche Zusammenführung von Arbeitsbereichen die Voraussetzungen der Aufgabenerfüllung zu verbessern.

Mit der Durchführung einer Mitarbeitendenumfrage „Gesunder Arbeitsplatz“ und ihrer Auswertung sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Mitarbeitendenversammlung, die sich damit befasst hat, konnten Hinweise gewonnen werden, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vordringlich sind. Erste Maßnahmen wurden ergriffen: Verbindlichkeit des Mitarbeitendengesprächs, Leitfaden für Vertretungssituationen, Systematisierung und Erweiterung des betrieblichen Gesundheitsmanagements, Aufsetzen des Projektes „Entwicklung von Führungsgrundsätzen“.

Neben den Wahlentscheidungen der Landessynode 2013 hat es folgende personelle Veränderungen auf Führungsebene gegeben: Ausscheiden von Vizepräses Bosse-Huber (Leiterin Abteilung II), Wechsel von KR Dr. Klostermann in das Dezernat V.1, Ausscheiden von KR Krischnak (Leiter Dezernat V.3), Beauftragung von KR Döring mit der kommissarischen Leitung des Dezernates I.1 und der stellvertretenden Leitung der Abteilung I, Beauftragung von LKR Wäller mit der kommissarischen Leitung der Abteilung II, Beauftragung von KR Pfarrer Sohn mit der kommissarischen stellvertretenden Leitung der Abteilung II, Berufung von KR Scholl zum Leiter des Dezernates IV.3 (Schulen, Internate), Berufung von Herrn König zum Leiter des Dezernates V.3 (Politik, Kommunikation), Berufung von Herrn Dr. Tutt zum Leiter des Dezernates VI.1 (Finanzen).

X.

Ausbildung der Theologinnen und Theologen

a) Theologischer Nachwuchs:

Stand:	01.10.2012	01.10.2013		
<u>Studierende der Theologie</u>				
insgesamt in der Liste der rheinischen Theologiestudierenden aufgenommen	113	123		
männlich 50	50	54		
weiblich 63	63	69		
<u>Vikarinnen / Vikare</u>				
insgesamt	60	65		
männlich	26	26		
weiblich	34	39		
<u>Pfarrerinnen / Pfarrer im Probedienst</u>				
insgesamt	60	64		
männlich	16	17		
davon anstellungsfähig	4	2		
davon vor dem 01.04.1985 berufen	1	1		
weiblich	44	47		
davon anstellungsfähig	10	9		
davon vor dem 01.04.1985 berufen	2	2		
Entlassung nach § 4 AG PfdG	01.04.2012	01.10.2012	01.04.2013	01.10.2013
insgesamt	1	1	-	1
männlich	-	-	-	1
weiblich	1	1	-	-
Entlassung auf Verlangen (§ 97 PfdG)	01.04.2012	01.10.2012	01.04.2013	01.10.2013
insgesamt	1	-	-	2
männlich	-	-	-	-
weiblich	1	-	-	2

<u>Theologische Prüfungen</u>	2012	2013
-------------------------------	------	------

<u>Erste Theologische Prüfung</u>		
-----------------------------------	--	--

bestanden		
insgesamt	21	21
Studenten	8	6
Studentinnen	13	15

<u>Kolloquium nach Fakultätsexamen abgelegt</u>		
---	--	--

insgesamt	1	-
Studenten	1	-
Studentinnen	-	-

<u>Kolloquium nach Erster Theologischer Prüfung in anderer Landeskirche</u>		
---	--	--

insgesamt	1	-
männlich	-	-
weiblich	1	-

<u>Zweite Theologische Prüfung</u>		
------------------------------------	--	--

bestanden		
insgesamt	17	15
Vikare	7	7
Vikarinnen	10	8

Meldungen zu den Theologischen Prüfungen	Herbst 2011	Frühjahr 2012	Herbst 2012	Frühjahr 2013	Herbst 2013
--	-------------	---------------	-------------	---------------	-------------

<u>Erste Theologische Prüfung</u>					
-----------------------------------	--	--	--	--	--

insgesamt	13	13	18	14	12
Studenten	7	6	4	2	4
Studentinnen	6	7	14	12	8

<u>Zweite Theologische Prüfung</u>					
------------------------------------	--	--	--	--	--

insgesamt	10	7	10	7	8
Vikare	4	3	4	3	4
Vikarinnen	6	4	6	4	4

b) Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen

I. Studium

Die Umstellung des Pfarramtsstudiengangs auf den modularisierten „magister theologie“ ist inzwischen an den meisten Fakultäten vollzogen. Zu den neuen Studienbegleitmaßnahmen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) gehört u.a. eine Zwischentagung nach der Zwischenprüfung. Die erste fand am 13. März 2013 in Kaiserswerth statt und wurde sehr positiv aufgenommen.

Die Neuaufnahmen entsprechen mit ca. 22 Personen p.a. der derzeitigen Aufnahmequote von ca. 20 Personen p.a. in den Probedienst.

An den Oberstufentagungen nehmen regelmäßig 15-20 Schülerinnen und Schüler teil. Die Anmeldequote auf die Liste der Studierenden nach den Tagungen ist sehr hoch. Viele immatrikulieren sich an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel.

In welchem Umfang künftig eine Verstärkung von Maßnahmen in Richtung Nachwuchswerbung erforderlich sein wird, wird nach der Festlegung der Pfarrstellenzielzahl 2030, die durch diese Landessynode erfolgen wird, beraten.

II. Vikariat

Die Vikarsausbildung im Seminar für pastorale Ausbildung läuft nach wie vor sehr gut. Hervorzuheben wäre:

- Es wird an einer Synchronisation der Examensordnungen sowie der Rahmenbedingungen für das Vikariat der vier Trägerkirchen gearbeitet (vgl. auch Beschluss 4.3 LS 2013 zum Antrag der Kreissynode Bonn).
- Gemeinsam mit der neuen Vikarsvertretung werden Möglichkeiten der Vereinbarung von Ausbildung und Familie gesucht (Kinderbetreuung).
- Zur Begleitung der Vikarinnen und Vikare im Schulvikariat wurde ein Pool von Schulreferentinnen und –referenten, Bezirksbeauftragten sowie Fachleiterinnen und –leitern gebildet, die diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem PI Villigst übernehmen.

Wie sich die künftige hauswirtschaftliche Anbindung des Seminars an die neue Tagungshaus-GmbH finanziell auswirken wird, war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht ganz klar.

III. Probedienst

Im Berichtsjahr konnten alle Vikarinnen und Vikare, die das Bewerbungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, in den Probedienst übernommen werden, weil die Nachwuchszahlen zzt. in etwa der Anzahl der Probedienststellen entsprechen.

IV. Fortbildung

Im Gemeinsamen Pastorkolleg wurde die Seelsorgedozentur mit Pfarrerin Susanne Kreiter besetzt (Nachfolge Pfarrer Germerdonk). Für dringend erforderlich im Pastorkolleg hält die Dezernatskonferenz den Ausbau von Angeboten für pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer.

Ab 2014 gehört Gruppensupervision verbindlich zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FeA).

XI.

Sachstandsbericht gemäß § 1 Absatz 1 Personalplanungsgesetz (PPG)

zur Erhebung der Mitarbeitenden nach Art. 66 Kirchenordnung in Kirchengemeinden, Zusammenschlüssen und Kirchenkreisen

I. Grundlage

Gemäß § 1 Absatz 1 PPG erheben die Kirchengemeinden, die Zusammenschlüsse gemäß Artikel 8 Absatz 2 KO und die Kirchenkreise jährlich zum Stichtag 30. Juni den Personalbestand an beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 KO und übersenden diese dem Landeskirchenamt. Gemäß § 2 Absatz 3 a) PPG soll die Erhebung nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster erfolgen, damit die Daten durch die Stabsstelle Controlling / Statistischer Dienst zu einem landeskirchlichen Gesamtbericht zusammengefügt werden können, der der Kirchenleitung und der Landessynode vorgelegt wird.

II. Verfahren

Im Juni 2013 wurde diese Erhebung der Mitarbeitenden nach Artikel 66 KO zum zweiten Mal nach 2012 durchgeführt. Hierfür wurde den Kirchenkreisen ein landeskirchliches Raster gemäß § 2 Absatz 3 a) PPG zugesandt verbunden mit der Bitte, dieses Raster an die kirchlichen Körperschaften in den Kirchenkreisen weiterzuleiten und die Erhebung der Mitarbeitenden durchzuführen.

Es ist festzustellen, dass zurzeit aus unterschiedlichen Gründen ein automatisiertes Verfahren, welches von allen Beteiligten als notwendig erachtet wird, leider noch nicht möglich ist. Ursache dafür sind u.a. die unterschiedlichen Datenverarbeitungssysteme (Kidicap, Dopas etc.). Daher ist bei der Erstellung der Erhebung ein erheblicher *manueller* Zeitaufwand notwendig.

Aus diesem Grunde sahen sich einige Kirchenkreise in 2013 auf Grund sehr hoher Arbeitsverdichtung, verursacht durch die Gleichzeitigkeit mehrerer Reformprozesse, nicht nochmals in der Lage, die Erhebung nach dem vorgegebenen Raster ohne automatisiertes Verfahren durchzuführen. Vielmehr konnten sie die Daten zur Verfügung stellen, die automatisiert aus den vorhandenen Personalabrechnungsprogrammen maschinell auslesbar waren. Da somit eine Vergleichbarkeit der Daten unter allen Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht mehr gewährleistet ist, sind die Kirchenkreise in der Ergebnistabelle wie folgt unterschieden:

Tabellenabschnitte:

- a) Kirchenkreise, die die Erhebung manuell nach dem landeskirchlichen Raster durchgeführt haben
- b) Kirchenkreise, die Daten nach einem reduzierten Anforderungsprofil teilautomatisiert und/oder von deren Rechtsträgern nicht alle Daten geliefert haben

c) Kirchenkreise, von denen dem Landeskirchenamt keine Daten vorliegen

Die Kirchenkreise, die nur die automatisiert auslesbaren Datensätze zur Verfügung gestellt haben, haben insgesamt ca. 5.000 Datensätze geliefert. Diese bestehen u.a. aus den Berufsgruppenschlüsseln der Sozialversicherungen, den Haushaltsstellen bzw. Abrechnungsobjekten und zum Teil aus einem manuell hinzugefügten Klartextanteil, der Hinweise zum Tätigkeitsbereich ausweist.

Eine EDV-gestützte Auswertung der Tätigkeitsbereiche ist jedoch mit diesen Angaben vom statistischen Dienst des Landeskirchenamtes nicht zu erstellen. Hierfür müsste eine manuelle Prüfung eines jedes einzelnen der ca. 5.000 Datensätze in Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

Aus diesem Grunde kann der Landessynode 2014 lediglich eine fragmentarische Fassung der Mitarbeitendenerhebung 2013 vorgelegt werden.

III. Ausblick

Es muss also Ziel sein, im Sinne von Beschluss 27 LS 2009, die Grundlagen für ein vereinfachtes, nach Möglichkeit weitgehend automatisiertes Verfahren zu erarbeiten:

„Das Landeskirchenamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen regelmäßig aktuelle und aussagekräftige Personaldaten zu erheben. Dabei muss eine Koppelung an automatisierte Personalbearbeitungs-Verfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte erfolgen“ (Beschluss 27 LS 2009 Abs. 5)

Eine Umsetzung dieses Beschlusses war bislang auf Grund mannigfacher anderer Prozesse und Reformen noch nicht möglich. In 2014 werden wir prüfen, inwieweit es möglich ist, Schnittstellen aus den örtlichen EDV-Programmen zum zzt. im Landeskirchenamt im Aufbau begriffenen neuen Personalprogramm Personal Office einzurichten. Dies wäre wahrscheinlich der einfachste Weg, zu einer verlässlichen automatisierten Datenerhebung im Sinne der Beschlüsse 27 LS 2009 und 32 LS 2012 zur Kirchlichen Personalplanung. Vgl. hierzu auch Abschnitt I. (*Erledigung der Beschlüsse der Landessynode 2013*), lfd. Nr. 17 (*Finanzierung der Implementierung der Personalwirtschaftssoftware Personal Office im Landeskirchenamt (Projekt „PERSEUS – Personal entwickeln und steuern“)*).

Der Landessynode 2015 wird berichtet.

Personalerhebung zum 30.6.2013

Teilergebnis der Auswertung von 778 Rechtsträgern (89 fehlende)

Kirchenkreis	Mit- arbei- tende gesamt)	daruntersind		davon im Tätigkeitsbereich							
		Männer	Frauen	Kinder-/ Jugend- arbeit	Erw.s./ Senio- renarb.	Kinder- tages- stätten	Küster- Hausm- dienst	Kirchen- musik	Ver- waltung	sonstige Arbeits- bereiche	ohne Angabe
a) Kirchenkreise, die vollständige Daten für alle Rechtsträger nach landeskirchlichen Vorgaben geliefert haben											
Aachen	247	69	178	22	10	56	61	29	46	23	-
Bonn	352	76	276	22	7	163	71	56	5	28	-
Dinslaken	353	59	294	11	20	166	65	32	47	12	-
Düsseldorf	416	136	280	87	21	-	113	40	135	20	-
Essen	1 341	270	1 070	74	11	411	187	48	153	453	4
Bad Godesberg-Voreifel	571	111	460	25	7	116	65	19	30	303	6
Kleve	187	33	154	12	1	74	56	14	27	3	-
Köln-Nord	347	54	293	16	7	198	50	28	42	5	-
Leverkusen	612	106	505	76	9	135	58	20	74	239	1
Oberhausen	469	91	378	51	115	95	50	18	60	80	-
Wied	370	50	320	6	14	193	86	25	45	1	-
Wuppertal	773	322	451	54	57	27	112	38	126	359	-
Bonn/Bad Godesb.-V. **)	29	7	22	-	-	-	1	-	28	-	-
Sieg-Rh./B.God./Bonn **)	36	10	26	-	-	-	-	-	1	35	-
Saarl. Kirchenkreise **)	256	9	247	-	2	236	14	-	4	-	-
Zwischensumme	6 359	1 403	4 954	456	281	1 870	989	367	823	1 561	11
b) Kirchenkreise, die Daten nach einem reduzierten Anforderungsprofil oder nicht für alle Rechtsträger übermittelt haben **)											
Ander Agger	474	87	387	-	-	-	-	-	-	-	474
Altenkirchen	300	63	237	-	-	-	-	-	-	-	300
Braunfels	243	65	178	-	-	-	-	-	-	-	243
Düsseldorf-Mettmann	409	72	337	22	6	275	22	28	4	-	52
Duisburg	544	58	412	-	-	-	-	-	-	-	544
Gladbach-Neuss	202	45	157	22	10	45	50	11	36	28	-
Jülich ***)	488	115	368	326
Köln-Mitte	105	19	86	9	4	46	16	4	24	2	-
Köln-Rechtsrheinisch	511	102	409	56	9	245	52	43	57	48	-
Köln-Süd	216	38	178	14	6	97	32	21	42	4	-
Krefeld-Viersen	581	119	442	62	15	174	88	28	73	94	47
Lennep	556	95	461	20	2	109	38	12	36	72	267
Moers	763	151	612	-	-	-	-	-	-	-	763
An Nahe und Glan ***)	404	77	327	396
Niederberg	336	47	289	12	12	172	28	19	39	48	6
Obere Nahe	436	91	345	-	-	-	-	-	-	-	436
Ander Ruhr	246	45	201	11	10	134	38	15	6	32	-
Saar-Ost	211	57	154	10	2	66	57	37	35	4	-
Saar-West	322	75	247	17	2	101	104	32	58	8	-
An Sieg und Rhein	429	80	348	40	10	166	87	40	57	29	-
Simmern-Trarbach	263	45	218	-	-	-	-	-	-	-	263
Solingen	150	24	126	25	12	52	18	5	25	13	-
Trier	129	29	100	2	-	32	59	12	19	5	-
Wesel	397	98	299	-	-	-	-	-	-	-	397
Wetzlar	263	57	206	-	-	-	-	-	-	-	263
Köln und Region, KV	424	103	321	35	68	125	22	-	19	2	153
Braunfels/Wetzlar **)	65	16	49	-	-	-	-	-	-	-	65
Rechnungsprüfung	15	6	9	-	-	-	-	-	6	-	9
Zwischensumme	9 482	1 879	7 503	389	223	1 854	734	311	552	414	5 004
c) Kirchenkreise, von denen keine Daten vorliegen											
Koblenz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	15 841	3 282	12 457	x	x	x	x	x	x	x	x

*) ohne Honorarkräfte **) gemeinsame Einrichtungen der genannten Kirchenkreise

***) Daten sind z.T. geheimzuhalten, da sie nur von einer Kirchengemeinde stammen; in den Summen jedoch enthalten

XII.

Sachstandsbericht betr. bbz GmbH Beihilfe- und Bezüge-Zentrum in Bad Dürkheim

Bei der Suche nach den Gründen, die zu den finanziellen Problemen des bbz geführt haben, hat sich herausgestellt, dass auch die Klarheit von Strukturen nicht in jeder Beziehung vorhanden war. Die vom Höppner-Bericht aufgeworfenen zentralen Fragen „Wer entscheidet?“, „Wer setzt die getroffenen Entscheidungen um? und „Wer kontrolliert beides?“ können zwar beantwortet werden. Sie sind aber im Detail nicht ausdrücklich in der Dienstordnung des Landeskirchenamtes geregelt.

Um eine Antwort zu finden, muss man zunächst betrachten, welche Dinge beim bbz fehlgegangen sind und zwar in struktureller Hinsicht. Das betrifft – soweit derzeit ersichtlich – vor allem das Problem konkreter Zuständigkeiten und den Umgang mit Berichtspflichten.

Die Frage konkreter Zuständigkeiten stellt sich schon bei der Besetzung der Gesellschafterversammlung. Da die Evangelische Kirche im Rheinland gleichzeitig Kundin und Gesellschafterin des bbz ist, waren und sind mehrere Abteilungen des Landeskirchenamtes inhaltlich zuständig. Die Sanierung hat gezeigt, dass Kunden- und Gesellschafterinteressen auseinanderfallen und zu Schwierigkeiten in Form von Interessenkonflikten führen können.

Probleme hat es offenbar auch beim Umgang mit Berichtspflichten und Rechnungsprüfungsberichten gegeben. So wurde etwa das Kollegium vor der Erweiterung des Gesellschaftszweckes im Jahr 2000 nicht einbezogen.

Auch wenn hier viel dafür spricht, dass im konkreten Fall Berichtspflichten verletzt wurden, könnte auch heute in der Dienstordnung des Landeskirchenamtes noch deutlicher geregelt werden, was dem Kollegium im Bereich gesellschaftlicher Beteiligungen vorgelegt werden muss. In § 9 Absatz 2 heißt es etwa, dass „abteilungsübergreifende Angelegenheiten oder solche von besonderer Wichtigkeit oder gesamtkirchlicher Bedeutung“ dem Kollegium vorzulegen sind. Auch die Kontrollpflicht, dass Hinweisen der Rechnungsprüfung nachgegangen werden muss, sollte ausdrücklich normiert werden. Aus dem Höppner-Bericht geht hervor, dass ein Prüfauftrag an eine Abteilung erteilt werden sollte, aber anscheinend nicht weiterverfolgt oder kontrolliert wurde, ob dies auch umgesetzt wurde¹.

Konkretisierungsfähig ist auch die Ordnung für die landeskirchliche Verwaltung im Hinblick auf die Einbeziehung der Kirchenleitung in gesellschaftliche Entscheidungen. Die Ordnung für die landeskirchliche Verwaltung regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO). Die KF-VO wiederum regelt die Genehmigungsbedürftigkeit gesellschaftlicher Beteiligungen durch das Landeskirchenamt. Nicht unmittelbar eindeutig ist damit, wie diese Regelung auf landeskirchlicher Ebene anzuwenden ist.

¹ Vgl. Höppner-Bericht, S. 7.

Schließlich muss aber auch festgehalten werden, dass Strukturen letztendlich immer von menschlichem Verhalten abhängig sind. Wenn Warnsignale übergangen werden, vermögen selbst klarste Strukturen und Pflichten Fehlentscheidungen nicht zu verhindern.

Bei aller Klage über verbesserungsfähige Kontrollmechanismen ist aber auch feststellen, dass sich seit den Vorgängen um das bbz schon vieles geändert hat. Die verbesserten Strukturen würden heute eine deutlich frühere Information der Landessynode ermöglichen. Im Jahr 2012 hat die Landessynode die Errichtung einer Controlling-Stelle im Landeskirchenamt beschlossen, die seit Februar 2013 besetzt ist. Mit der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen ist ein Lage- und Risikobericht verpflichtender Bestandteil des von der Landessynode zu beschließenden Haushalts.

Neben einer Optimierung in der Organisation von Arbeitsprozessen findet derzeit auch eine rechtliche Aufarbeitung der Vorgänge um das bbz statt. Dies schließt Schadenersatzprozesse und Disziplinarverfahren ein. Zusätzlich ermittelt nach wie vor die Staatsanwaltschaft. Angesichts der laufenden Verfahren kann derzeit noch keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Im Blick auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft ist festzuhalten, dass der Betrieb seit Sommer 2012 insgesamt seine laufenden Ausgaben durch Umsatzerlöse erwirtschaftet und das Jahr 2013 mit einem positiven Jahresergebnis abschließen wird. Die Bereiche der Gehaltsabrechnungen sind zu klein, um sie auf Dauer wirtschaftlich betreiben zu können. Daher ist zur Risikominimierung geplant, die Gehaltsabrechnung für die Privatwirtschaft durch die erst 2010 gekaufte Tochterfirma Denk GmbH, im Rahmen eines Asset-Deal, aufzugeben. Auch ist der Verkauf der Gehaltsabrechnung für öffentlich-rechtliche Einrichtungen an einen kirchlichen Mitbewerber geplant.

XIII.

Bericht über die Umsetzung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Berichtszeitraum 2011 – 2014)

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gleichstellungsgesetz - GleistG) ist im März 2001 in Kraft getreten. Nach §18 des Gesetzes hat das Frauenreferat der Landessynode alle drei Jahre über die Umsetzung des Gesetzes zu berichten. Da das landeskirchliche Frauenreferat zum 1.4.2013 in eine Gender- und Gleichstellungsstelle umgewandelt wurde, wird der diesjährige Bericht von der Gender- und Gleichstellungsstelle vorgelegt.

Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten für das Landeskirchenamt und die landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen war nach dem Eintritt der bisherigen Stelleninhaberin in den Ruhestand seit Oktober 2011 vakant. Im November 2013 wurde Dr. Götz Klostermann zum Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

Im Herbst 2012 führte das Frauenreferat eine Fragebogenaktion bei allen Kirchenkreisen und Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland durch, um Grundinformationen über die Gleichstellungspraxis zu erhalten. Von den ca. 800 versandten Bögen sind 370 beantwortet worden. Das Ergebnis dieser Aktion zeigt:

- 26 der rückmeldenden Anstellungsträger haben eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. 47 weitere Anstellungsträger haben zwar keine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, geben jedoch an, dass ein anderer Mitarbeitender oder eine andere Mitarbeitende für Fragen des Gleichstellungsrechts zuständig ist.
- Bei der Frage nach der beruflichen Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten wurde deutlich, dass oftmals auf Berufsgruppen, die wegen eines Interessenwiderstreits vom GleistG nicht für diese Position vorgesehen sind, zurückgegriffen wird (z. B. Personalverantwortliche, MAV-Mitglieder, Mitglieder von Leitungsgremien).
- Die Mehrheit der Anstellungsträger mit einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat für diese keine vom Gesetz vorgesehene Stundenentlastung eingerichtet. Vielmehr bleibt das Zeitkontingent unregelt und die Gleichstellungsbeauftragte wird im Rahmen ihrer regulären Arbeitszeit tätig.
- Die meisten Anstellungsträger beteiligen Gleichstellungsbeauftragte lediglich bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen. §15 GleistG sieht allerdings einen größeren Einbeziehungsrahmen vor. Danach soll bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die

Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die berufliche Situation der Frauen haben, die Gleichstellungsbeauftragte mit einbezogen werden.

- Mit einer Ausnahme haben die rückmeldenden Anstellungsträger die Frage nach einem institutionalisierten Verfahren bei der Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten verneint.
- Vielfach wurde darauf hingewiesen, dass die Einsetzung einer Gleichstellungsbeauftragten bei dem jeweiligen Anstellungsträger nicht erforderlich sei, da ohnehin mehr Frauen als Männer beschäftigt seien. Diese Schlussfolgerung steht nicht im Einklang mit den Vorgaben des GleichStG. Grundsätzlich soll jeder Anstellungsträger ab einer Beschäftigtenzahl von 31 eine bzw. einen Gleichstellungsbeauftragte/n einsetzen. Das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern spielt dabei keine Rolle. Aber selbst wenn ein Ausgleich zu verzeichnen wäre, wäre es Aufgabe einer Gleichstellungsbeauftragten, sich für die Aufrechterhaltung dieses Verhältnisses und daneben für die Erreichung der weiteren Ziele des Gesetzes einzusetzen.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Tagungen der Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten in der Evangelischen Kirche im Rheinland statt, die sowohl der Schulung und Information der Gleichstellungsbeauftragten als auch deren Vernetzung dienten. Diese Tagungen machten deutlich, dass die Gleichstellungsbeauftragten die Regelungen des Gleichstellungsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland im Hinblick auf tatsächliche Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit durchaus als weitgehend und effizient ansehen – wenn sie denn angewendet werden. Die Akzeptanz und Umsetzung des GleichStG in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden muss verbessert werden – ebenso wie die Akzeptanz und Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten. Es sollte ein effizientes „Akzeptanzmanagement“ entwickelt werden. Dabei hat die Information von Leitungsverantwortlichen in Kirchenkreisen und Gemeinden oberste Priorität. Diese müssen umfassend und strukturiert über die Vorgaben und Möglichkeiten des Gleichstellungsrechts unterrichtet werden.

Auch beschäftigten sich die Gleichstellungsbeauftragten mit dem Verhältnis des Gleichstellungsgesetzes zum allgemeinen Arbeitsrecht, zum AGG und zum Mitarbeitervertretungsgesetz.

Im Berichtszeitraum wurde vom Frauenreferat eine kurze Handreichung über „Zulässige und unzulässige Fragen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in Bewerbungsgesprächen“ herausgegeben.

Die Konzeption der Gender- und Gleichstellungsstelle sieht eine Anpassung des Gleichstellungsgesetzes vor, dort heißt es u. a.: „Zur gleichstellungsrechtlichen Grundlagenarbeit der Gender- und Gleichstellungsstelle zählen die kontinuierliche Überprüfung des Gleichstellungsgesetzes und die Erarbeitung eines angepassten Entwurfs.“ Dieser Auftrag kann nur dann bearbeitet werden, wenn dafür entsprechende juristische Kompetenz zur Verfügung steht.

XIV.

Statistik

1. Gemeindeglieder

- 1.1. Entwicklung der Gemeindegliederzahl und des Konfessionsanteils
- 1.2. Gemeindeglieder und Konfessionsanteil nach Kirchenkreisen
- 1.3. Veränderung der Gemeindegliederzahl
- 1.4. Kircheneintritte
- 1.5. Kirchenaustritte

2. Amtshandlungen

- 2.1. Taufen
- 2.2. Konfirmationen
- 2.3. Trauungen
- 2.4. Bestattungen

3. Gottesdienste und Abendmahl

- 3.1. Anzahl der Gottesdienste
- 3.2. Besuch der Gottesdienste
- 3.3. Abendmahlsfeiern und Abendmahlsbeteiligungen

1. Gemeindeglieder

1.1. Entwicklung der Gemeindegliederzahl und des Konfessionsanteils

Stichtag	Bevölkerung *)		Gemeindeglieder		Konfessions- anteil in %
29.10.1946	7.959.000	VZ	2.300.500	VZ	28,9
13.09.1950	9.004.000	VZ	2.759.300	VZ	30,6
6.06.1961	10.956.000	VZ	3.807.000	VZ	34,7
27.05.1970	11.709.000	VZ	3.856.000	VZ	32,9
1.01.1974	11.892.000	F	3.733.000	F	31,4
1.01.1977	11.667.000	F	3.608.000	F	30,9
1.01.1981	11.733.000	F	3.483.000	F	29,7
1.01.1985	11.511.000	F	3.393.000	R	29,5
1.01.1986	11.480.000	F	3.360.000	R	29,3
25.05.1987	11.490.000	VZ	3.318.000	VZ	28,9
1.01.1989	11.594.000	F	3.279.000	F	28,3
1.01.1990	11.749.000	F	3.269.000	F	27,8
1.01.1994	12.154.000	F	3.201.000	F	26,3
1.01.1998	12.286.000	BS	3.114.000	F	25,3
1.01.2000	12.292.000	BS	3.067.000	F	25,0
1.01.2004	12.361.000	BS	2.966.000	M	24,0
1.01.2006	12.357.000	BS	2.937.000	M	23,8
1.01.2007	12.344.000	BS	2.920.000	M	23,7
1.01.2008	12.331.000	BS	2.889.000	M	23,4
1.01.2009	12.297.000	BS	2.860.000	M	23,3
1.01.2010	12.259.000	BS	2.824.000	M	23,0
1.01.2011	12.246.000	BS	2.796.000	M	22,8
1.01.2012	12.248.000	BS	2.770.000	M	22,6
1.01.2013	12.065.000	BS/VZb	2.740.692	M	22,7

VZ = Volkszählung, F = Fortschreibung

VZb= Volkszählungsbereinigt

R = Rückschreibung der Gemeindegliederzahl auf Basis der Volksz.1987

M = Berechnung auf Grundlage der Daten des kirchlichen Meldewesens

BS = Berechnung nach staatlichen Statistiken

*) geringe Abweichung zur Bevölkerungszahl nach Rechnung der EKD wegen unterschiedlicher Rechenverfahren

**) Berechnung z.T. geschätzt

1.2. Gemeindeglieder und Konfessionsanteil nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Bevölkerung		Gemeindeglieder		Konfessions- Anteil	
	27.5.1987 (Volksz.)	1.01.2013 1)	27.5.1987 (Volksz.)	1.01.2013 2)	1987 in %	2013 in %
Aachen	541.100	575.500	80.200	82.300	14,8	14,3
An der Agger	203.600	233.000	101.400	90.200	49,8	38,7
Altenkirchen	108.500	116.000	45.500	40.700	42,0	35,1
Bonn	208.100	238.700	51.500	49.800	24,7	20,9
Braunfels	73.500	80.000	51.200	44.200	69,7	55,3
Dinslaken	164.100	171.900	70.500	57.200	43,0	33,3
Düsseldorf	568.200	569.900	169.900	116.000	29,9	20,4
Düsseld.-Mettmann	267.900	274.700	103.600	78.000	38,7	28,4
Duisburg	353.400	311.600	123.000	75.800	34,8	24,3
Essen	604.800	548.400	216.000	146.700	35,7	26,8
Gladbach-Neuss	652.000	698.900	150.800	132.600	23,1	19,0
B. Godesb.-Voreifel	233.900	280.300	55.900	55.200	23,9	19,7
Jülich	481.500	542.800	76.200	83.300	15,8	15,3
Kleve	215.000	247.300	37.700	44.500	17,5	18,0
Koblenz	500.100	538.300	78.100	84.000	15,6	15,6
Köln-Mitte	252.700	256.100	49.300	47.500	19,5	18,5
Köln-Nord	409.700	446.900	86.600	75.600	21,1	16,9
Köln-Rechtsrhein.	494.700	565.100	120.700	99.100	24,4	17,5
Köln-Süd	336.300	391.900	74.100	68.500	22,0	17,5
Krefeld-Viersen	509.100	551.700	121.700	110.000	23,9	19,9
Lennepe	196.300	188.500	100.300	70.900	51,1	37,6
Leverkusen	285.600	302.100	100.500	75.700	35,2	25,1
Moers	326.500	347.200	137.600	105.000	42,1	30,2

Fußnoten siehe folgende Seite.

1.2. Gemeindeglieder und Konfessionsanteil nach Kirchenkreisen

(Fortsetzung)

Kirchenkreis	Bevölkerung		Gemeindeglieder		Konfessions- Anteil	
	27.5.1987 (Volksz.)	1.1.2013 ¹⁾	27.5.1987 (Volksz.)	1.1.2013 ²⁾	1987 <i>in %</i>	2013 <i>in %</i>
An Nahe und Glan	131.100	141.900	66.500	57.900	50,7	40,8
Niederberg	148.600	139.500	70.700	47.800	47,6	34,3
Obere Nahe	106.400	94.600	67.100	52.800	63,1	55,8
Oberhausen	224.200	210.700	78.100	56.900	34,9	27,0
An der Ruhr	194.900	187.700	84.200	57.600	43,2	30,7
Saar-Ost	276.700	260.900	68.700	56.700	24,8	21,7
Saar-West	583.400	557.900	103.000	86.200	17,6	15,5
An Sieg und Rhein	430.400	515.600	112.800	120.700	26,2	23,4
Simmern-Trarbach	84.000	94.500	33.900	35.500	40,3	37,5
Solingen	157.300	152.200	73.000	49.300	46,4	32,4
Trier	469.200	515.300	43.000	57.100	9,2	11,1
Wesel	139.500	156.700	46.200	43.100	33,1	27,5
Wetzlar	63.500	69.700	40.700	35.900	64,2	51,5
Wied	139.600	162.100	49.000	43.400	35,1	26,8
Wuppertal	354.700	329.200	178.700	106.800	50,4	32,4
Insgesamt ⁴⁾	11.489.800	12.065.300	3.318.000	2.740.700	28,9	22,7
davon in						
Nordrhein-Westf.	8.932.500	9.413.300	2.669.000	2.142.500	29,9	22,8
Rheinland-Pfalz	1.545.700	1.661.400	377.500	368.000	24,4	22,1
Saarland	874.700	841.000	179.600	150.100	20,5	17,8
Hessen	137.000	149.700	92.000	80.200	67,1	53,6

1) Berechnung nach Unterlagen des Statistischen Bundesamtes, Volkszählungs-bereinigt

2) Gemeindeglieder nach Unterlagen aus dem kirchlichen Meldewesen

4) Abweichung der Summe der Einzelwerte zur Summe durch Rundung möglich,
geringe Abweichung zur "Bevölkerung" lt. EKD durch verschiedene Rechenverfahren

Landeskirchenamt, Stabsstelle Controlling

1.3. Veränderung der Gemeindegliederzahl der Evangelischen Kirche im Rheinland seit 1985

Jahr	Gemeindeglieder	Taufen von Kindern	Verstorbene Gemeindeglieder	Eintritte	Austritte	Zuzüge . / . Fortzüge	Gesamtveränderung	
	a)			b)	c)	d)	Anzahl	in %
	am 1.1.					(Saldo)	8	9
	1	2	3	5	6	7		
1985	3.360.132							
1985-1991		212.207	314.875	37.414	143.031	+ 57.971	- 150.314	- 4,5
je Jahr		30.315	44.982	5.345	20.433	+ 8.282	- 21.473	- 0,5
1992	3.242.423	31.622	44.429	5.778	35.754	+ 18.850	- 23.933	- 0,7
1993	3.218.490	30.954	45.788	5.960	26.957	+ 18.132	- 17.699	- 0,5
1994	3.200.791	29.947	45.237	5.921	29.157	+ 16.098	- 22.428	- 0,7
1995	3.178.363	28.305	45.104	6.411	32.123	+ 16.046	- 26.465	- 0,8
1996	3.151.898	28.086	45.156	6.499	24.318	+ 15.100	- 19.789	- 0,6
1997	3.132.109	28.228	44.105	6.644	22.176	+ 13.089	- 18.320	- 0,6
1998	3.113.789	27.261	43.621	6.571	20.224	+ 9.458	- 20.555	- 0,7
1999	3.093.234	26.082	43.001	6.481	22.101	+ 6.756	- 25.783	- 0,8
1991 - 1999		230.485	356.441	50.265	212.810	+113.529	- 174.972	- 6,1
je Jahr		29.275	44.689	6.201	27.405	+ 14.482	- 22.136	- 0,7
2000	3.067.451							
2000 - 2004		116.474	210.330	34.097	101.754	+ 46.370	- 115.143	- 3,8
je Jahr		23.295	42.066	6.819	20.351	+ 9.274	- 23.029	- 0,8
2005	2.952.308	21.971	41.379	7.691	14.159	+10.270	- 15.606	- 0,5
2006	2.936.702	20.163	40.635 r	7.409	13.630	+9.690 r	- 17.003	- 0,6
2007	2.919.699	19.928	40.405	7.211	13.634	- 4.063	- 30.963	- 1,1
2008	2.888.736	19.636	41.291	6.818	18.076	+3.708	- 29.205	- 1,0
2009	2.859.531	18.961	40.705	6.725	15.186	- 5.199	- 35.404	- 1,2
2010	2.824.127	18.839	40.903	7.107	15.481	+1.901	- 28.537	- 1,0
2011	2.795.590	18.957	40.176	6.661	14.747	+3.352	- 25.953	- 0,9
2012	2.769.637	18.581	40.122 *	6.502	13.915	+9 *	- 28.945	- 1,0
2013	2.740.692							

r) korrigierter Wert

- a) Fortschreibung auf Basis des Ergebnisses der Volkszählung am 25.05.1987 ab 1.1.2004 aus dem Meldewesen
b) Übertritte, Wiederaufnahmen sowie Taufen von Religionsmündigen
c) einschl. Übertritte zu anderen christlichen Kirchen
d) bis 1999: Berechnung aus Unterlagen der staatlichen Bevölkerungsstatistik
2000-2003: keine jährliche Berechnung über die Gemeindegliederzahl möglich
ab 2004: berechnet über die Gemeindegliederzahl und Diff. zur Gesamtveränderung
*) geschätzt (Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsstatistik liegen noch nicht vor)

Landeskirchenamt, Stabsstelle Controlling

1.4. Kircheneintritte (Aufnahmen und Taufen Religionsmündiger)

	2012		2011		2010	
1. Aufnahmen (Übertritte) und Wiederaufnahmen von Personen *)						
- aus der röm.-katholischen Kirche	1.770	27 %	2.113	32 %	2.307	32 %
- aus anderen christl. Kirchen/Gem.	314	5 %	209	3 %	190	3 %
zusammen	2.084	32 %	2.322	35 %	2.497	35 %
2. Wiederaufnahmen von Personen *), die früher aus der ev. Kirche ausgetreten waren	2.279	35 %	2.266	34 %	2.562	36 %
3. Taufen Religionsmündiger **)	2.139	33 %	2.073	31 %	2.048	29 %
4. Kircheneintritte insgesamt	6.502	100 %	6.661	100 %	7.107	100 %
je 1.000 Gemeindeglieder ***)	2,3		2,4		2,5	
davon Männer	2.720	42 %	2.795	42 %	2.968	42 %
Frauen	3.782	58 %	3.866	58 %	4.139	58 %

*) einschl. religionsunmündiger Kinder

***) ab 14 Jahre

***) Gemeindeglieder gem. Meldewesen zum 1.1. (vgl. unten)

1.5. Kircheng Austritte

	2012		2011		2010	
1. Gemeindeglieder am 1.1.	2.769.600		2.795.600		2.824.100	
2. Kircheng Austritte insgesamt *)	13.915	100 %	14.747	100 %	15.481	100 %
je 1.000 Gemeindeglieder	5,0		5,3		5,5	
Zu- / Abnahme zum Vorjahr in %	- 5,6		- 4,7		+ 1,94	
3. davon:						
Männer	7.329	53 %	7.822	53 %	8.166	53 %
Frauen	6.586	47 %	6.925	47 %	7.315	47 %
4. davon:						
in Großstädten	7.381	53 %	7.802	53 %	8.145	53 %
je 1.000 Gemeindeglieder	5,8		6,1		6,3	
in Ballungsrandgebieten	2.746	20 %	2.898	20 %	3.004	19 %
je 1.000 Gemeindeglieder	5,0		5,2		5,3	
in anderen Städten (Kleinstädten)	2.062	15 %	2.193	15 %	2.316	15 %
je 1.000 Gemeindeglieder	4,3		4,5		4,8	
in ländlichen Gebieten	1.726	12 %	1.853	13 %	2.015	13 %
je 1.000 Gemeindeglieder	3,7		3,9		4,2	

*) einschl. religionsunmündiger Kinder und

einschl. Übertritte zu anderen christlichen Kirchen oder Gemeinschaften

Landeskirchenamt, Stabsstelle Controlling

2. Amtshandlungen

2.1. Taufen

	2012	2011	2010
Taufen von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr):			
- Kinder innerhalb des 1. Lebensjahres	11.316	11.327	11.189
<i>in % *)</i>	60,9	59,8	59,4
- Kinder nach dem ersten Lebensjahr	7.265	7.630	7.650
<i>in % *)</i>	39,1	40,2	40,6
Kinder zusammen	18.581	18.957	18.839
<i>Zu- / Abnahme in %</i>	- 2,0	+ 0,6	- 0,6
Taufen von Religionsmündigen	2.139	2.073	2.048
Taufen insgesamt	20.720	21.030	20.887
<i>Zu- / Abnahme in %</i>	- 1,5	+ 0,7	- 0,4
darunter - während des Konfirmandenunterrichtes	715	650	628
- anstelle der Konfirmation	492	535	454

*) in % der Kindertaufen insgesamt

1) anders-christlich = ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u.a.

2) ev./gemeinschaftslos und ev./nichtchristlich

3) bis 2009: nur Kinder von evangelischen Müttern

2.2. Konfirmationen

	2012	2011	2010
Konfirmierte insgesamt	23.626	25.704	24.789
Taufen anstelle der Konfirmation ¹⁾	492	535	454
Konfirmierte und Getaufte zusammen	24.118	26.239	25.243
<i>Zu- / Abnahme in %</i>	- 8,1	+ 3,9	- 0,5
14 Jahre zuvor getaufte Kinder	27.261	28.228	28.086
Kinder, die im Berichtsjahr 14 Jahre alt wurden	26.606	28.364 r	28.480
Konfirmierte zu den 14 J. zuvor getauft. Kindern	86,7 %	91,1 %	88,3 %
Konfirmierte + Getaufte zum entspr. Altersjahrgang	90,6 %	92,5 %	88,6 %

1) in der Zahl der Konfirmierten nicht enthalten.

r = korrigierte Zahl

Landeskirchenamt, Stabsstelle Controlling

2.3. Trauungen

	2012	2011	2010
Trauungen			
- von ev. / ev. Paaren	1.954	2.000	2.165
<i>in % *)</i>	40,0	41,0	41,3
- von ev. / kath. Paaren	1.996	1.962	2.108
<i>in % *)</i>	40,9	40,2	40,2
- von ev. / anders-christlichen ¹⁾ Paaren	82	113	111
<i>in % *)</i>	1,7	2,3	2,1
- von ev. / anderen ²⁾ Paaren	839	787	843
<i>in % *)</i>	17,2	16,1	16,1
- von übrigen Paaren	15	14	12
Trauungen insgesamt	4.886	4.876	5.239
<i>Zu- / Abnahme in %</i>	+0,2	- 6,9	+4,9

*) in % der Trauungen insgesamt

1) anders-christlich = ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u.a.

2) ev./gemeinschaftslos und ev./nichtchristlich

2.4. Bestattungen

	2012	2011	2010
Bestattungen			
- von verstorbenen ev. Gemeindegliedern	31.300	31.342	32.378
<i>Zu- / Abnahme in %</i>	- 0,1	- 3,2	- 1,4
- von verstorbenen der katholischen Kirche	618	661	800
- von anderen Verstorbenen	687	661	751
Bestattungen insgesamt	32.605	32.664	33.929
<i>Zu- / Abnahme in %</i>	- 0,2	- 3,7	- 1,0

3. Gottesdienste und Abendmahl

3.1. Anzahl Gottesdienste

	2012	2011	2010
Gottesdienste			
an Sonn- und Feiertagen insgesamt *)	75.563	76.828	78.443
darunter als Familiengottesdienst	7.838	8.429	8.534
	10,4 %	11,0 %	10,9 %
darunter Gottesdienste am Heiligen Abend	3.098	3.106	3.205
Gottesdienste an Werktagen	37.580	38.013	38.891
Kindergottesdienste	16.289	17.588	18.888

*) Kirchliche Feiertage (einschl. Heilig Abend), auch wenn nicht gesetzlich

Landeskirchenamt, Stabsstelle Controlling

3.2. Besuch der Gottesdienste

			2012	2011	2010
Gemeindeglieder	1)	Anzahl	2.769.600	2.795.600	2.824.100
Kinder von 4 - 12 Jahren	2)	Anzahl	184.400	190.800	199.900
Gemeindegottesdienste					
- am Sonntag Invokavit		Anzahl	68.900	71.200	69.400
		je 100 Gemeindeglieder	2,5	2,5	2,5
- am Karfreitag		Anzahl	97.000	102.300	103.000
		je 100 Gemeindeglieder	3,5	3,7	3,6
- am Erntedankfest		Anzahl	127.700	135.800	152.000
		je 100 Gemeindeglieder	4,6	4,9	5,4
- am 1. Advent		Anzahl	99.000	106.100	107.800
		je 100 Gemeindeglieder	3,6	3,8	3,8
- im Sonntagsdurchschnitt	3)	Anzahl	78.900	82.800	82.200
		je 100 Gemeindeglieder	2,8	3,0	2,9
- am Heiligen Abend		Anzahl	748.400	736.000	684.200
		je 100 Gemeindeglieder	27,0	26,3	24,2
Kindergottesdienste					
- am Sonntag Invokavit		Anzahl	14.600	14.700	16.500
		je 100 Kinder	7,9	7,7	8,3

1) vgl. Tab. 1.1.

2) geschätzt: Summe der Taufen von Kindern (ohne Konfirm.) der entspr. Vorjahre

3) Teilnahme an den Sonntagen Invokavit und 1. Advent mit der Gewichtung 2:1

3.3. Abendmahlsfeiern und Abendmahlsbeteiligungen

		2012	2011	2010
Abendmahlsfeiern				
für die Gemeinde insgesamt		25.005	25.159	25.662
- im Verh. zu den Gemeindegottesdiensten		33 %	33 %	33 %
als Haus- und Krankenabendmahl		3.536	3.877	3.798
Gäste bei den Abendmahlsfeiern				
für die Gemeinde		948.700	947.600	965.000
als Haus- und Krankenabendmahl		13.600	15.700	14.400
Abendmahlsbeteiligungen insgesamt		962.300	963.300	979.400

Landeskirchenamt, Stabsstelle Controlling